



# **Tätigkeitsbericht 2010/2011**

**VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.**



Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Volker Schwich

**VIK-Vorsitzender**

Directeur Gérant der ESB sprl Engineering Steel  
Belgium, Seraing



Dr. Hartmut Wurster

**Stellvertretender**

**VIK-Vorsitzender**

Sprecher der Geschäftsführung,  
UPM GmbH, Augsburg



Irmtraud Pawlik

**Stellvertretende**

**VIK-Vorsitzende**

Sprecherin der Geschäftsführung,  
Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Bonn



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerhard Hirth

**Stellvertretender**

**VIK-Vorsitzender und**

**VIK-Schatzmeister**

Geschäftsführer der  
Unternehmensgruppe Schwenk,  
Schwenk Zement KG, Ulm



Dr. rer. nat. Klaus Schäfer

**Stellvertretender**

**VIK-Vorsitzender**

Sprecher der Geschäftsführung  
CURRENTA GmbH & Co. OHG,  
Leverkusen

## Geleitwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 schien Anfang 2011 zunächst überwunden. Nur wenig später haben die Kernenergiekatastrophe im japanischen Fukushima und die Eurokrise es übernommen, die thematische Ausrichtung der Energie- und Finanz-/Wirtschaftspolitik zu bestimmen. Für die Arbeit des VIK ist dabei insbesondere die deutsche Energiepolitik nach Fukushima mit ihrem radikalen Schwenk weg von der Kernenergie von enormer Bedeutung gewesen. Hatte es noch wenige Monate zuvor eine Laufzeitverlängerung für die deutschen Kernkraftwerke gegeben, vollzogen auch große Teile der bis dato pro Kernenergie ausgerichteten Politiker eine Kehrtwende in dieser Frage, die kaum radikaler hätte ausfallen können. Unter den Industrieländern beispielsweise entschied die Politik nun, das Industrieland Deutschland auf den Weg der Energiewende zu führen und zwar in eine CO<sub>2</sub>-arme Zukunft unter Verzicht auf die bislang stärkste und preiswerteste CO<sub>2</sub>-freie Erzeugungsart: die Kernenergie, denn das letzte deutsche Kernkraftwerk soll nun schon 2022 vom Stromnetz genommen werden.

Damit hat sie ein Megaexperiment gestartet, dessen Verlauf und Ergebnis heute nicht wirklich abschätzbar sind. Zwar werden insbesondere von der Seite erneuerbarer Energien die Machbarkeit und die große Chance der Energiewende für den Industriestandort Deutschland immer wieder betont; wohin der neue Weg allerdings die energie- und CO<sub>2</sub>-effizient-produzierenden energieintensiven Unternehmen Deutschlands wirklich führen wird, und wie sich die Zusatzkosten insgesamt auf die deutsche Volkswirtschaft auswirken wird, ist offener denn je. Mit Verkündung des Kernkraftwerkemotoriums, mit dem sofort sieben Kernkraftwerke – heute wissen wir dauerhaft – außer Betrieb genommen wurden, stiegen die Strompreise jedenfalls bereits sprunghaft um etwa 10 Prozent.

Die mit dem forcierten Kernenergieausstieg, dem noch schnelleren Umstieg auf erneuerbare Energien und einem mittelfristig verstärkten Einsatz von Gaskraftwerken einhergehenden Strompreisbelastungen sind Fakt. Dass die Politik am Industriestandort Deutschland mit seinen für die kompletten Wertschöpfungsketten wichtigen und für hundertausende Arbeitsplätze stehenden energieintensiven Unternehmen auch auf dem Weg der Energiewende festhalten will, ist dagegen eine weniger belastbare politische Botschaft.

Dabei kann der deutsche Energiewende-Weg nur zu einem Erfolgsmodell werden und auch nennenswert zu einer Entlastung des fossilen Ressourcenbedarfs führen, wenn er weltweit Nachahmung erfährt. Erfolgreich ist er aber nur, wenn es gelingt, die energieintensiven Unternehmen in der Energiewende an Bord zu halten. Denn darauf werden die Beobachter vor allem das Augenmerk richten. Kann ein Industrieland eine klimaverträgliche Stromversorgung ohne Kernkraft und ohne Schaden für ihre sensiblen Industriebereiche realisieren? Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann kann die Schlussfolgerung nur heißen: Wenn wir Klimaschutz wollen, dann kommen wir an der Kernkraft nicht vorbei! Sicher keine Botschaft, die Deutschland mit der Energiewende aussenden möchte! Deshalb hängt der Erfolg und letztlich die Sinnhaftigkeit dieses Megaprojekts letztlich an der Zukunft von Aluminium, Stahl, Zement, Papier, Glas und der Grundstoffchemie am Standort Deutschland!

Der VIK und seine Mitglieder werden daher auch in der kommenden Zeit hart für die Zukunft der energieintensiven Unternehmen an einem breit aufgestellten Industriestandort Deutschland kämpfen müssen, um schädliche und irreversible Standortveränderungen zu verhindern. Es gilt, das Eine – die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien – zu tun, und das Andere – die Pflege und Weiterentwicklung eines weltweit führenden und Wohlstand schaffenden Industriestandorts mit auch energieintensiven Unternehmen – dabei als zentralen Baustein fest im Auge zu behalten.

Dr. Volker Schwich  
VIK-Vorsitzender

Dr. Hartmut Wurster  
Stellv. Vorsitzender

Irmtraud Pawlik  
Stellv. VIK-Vorsitzende

Gerhard Hirth  
Stellv. Vorsitzender  
VIK-Schatzmeister

Dr. Klaus Schäfer  
Stellv. Vorsitzender

## Vorstand des VIK

(Stand: 1. September 2011)

### **Vorsitzender:**

Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. **Volker Schwich**  
Directeur Gérant der ESB sprl Engineering Steel Belgium,  
Seraing

Dipl.-Ing. **Ulrich Grethe**

Mitglied des Vorstandes, Salzgitter Flachstahl GmbH,  
Salzgitter

### **1. Stellvertreter:**

Dr. techn. **Hartmut Wurster**  
Mitglied des Vorstandes, UPM GmbH, Augsburg

Assessor **Albert Franz**

Geschäftsführer, Mainsite GmbH & Co. KG, Obernburg

### **2. Stellvertreter:**

**Irmtraud Pawlik**  
Sprecherin der Geschäftsführung, Hydro Aluminium  
Deutschland GmbH, Bonn

Dr.-Ing. **Michael Joksch**

Lt. Zentralbereich Energy and Environment,  
ThyssenKrupp AG, Duisburg

### **3. Stellvertreter und Schatzmeister:**

Dipl.-Wirtsch.-Ing. **Gerhard Hirth**  
Geschäftsführer, Unternehmensgruppe Schwenk, Schwenk  
Zement KG, Ulm

Dr. rer. nat. **Roland Mohr**

Geschäftsführer, Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG,  
Frankfurt am Main

### **4. Stellvertreter:**

Dr. rer. nat. **Klaus Schäfer**  
Vorsitzender der Geschäftsführung,  
CURRENTA GmbH & Co. OHG, Leverkusen

Dr. jur. **Clemens Stewing**

Mitglied der Geschäftsführung, Hüttenwerke Krupp  
Mannesmann GmbH, Duisburg

### **Weitere Mitglieder des Vorstandes:**

Dr.-Ing. **Christof Bauer**,  
Direktor Chemical Energy Management,  
Evonik Degussa GmbH, Hanau

Dr. rer. pol. **Hans-Jürgen Witschke**

Vorsitzender der Geschäftsführung, DB Energie GmbH,  
Frankfurt/Main

### **Dr. Andreas Bruns**

Mitglied des Direktoriums, Henkel AG & Co. KGaA,  
Düsseldorf

Professor Dr. rer. pol.

**Franz-Josef Wodopia**

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und  
Hauptgeschäftsführer,  
Gesamtverband Steinkohle e.V., Herne

**Geschäftsführung: Dr. Annette Loske und RAin Birgit Ortlieb**

#### **Hauptgeschäftsstelle**

Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen  
Telefon (02 01) 8 10 84-0  
Telefax (02 01) 8 10 84-30

#### **Büro Berlin**

Prager Straße 5, 10779 Berlin  
Telefon (0 30) 21 24 92-0  
Telefax (0 30) 21 24 92-0



## **1. Energiemarkt Deutschland**

- **Energieträger übergreifende Themen**

## **2. Energiemarkt Deutschland**

- **Energieträger spezifische Themen**

## **3. DIE ENERGIEEFFIZIENTEN**

## **4. Wasser**

## **5. Technik**

## **6. Verbandskommunikation**

## **7. Energieberatung GmbH**

Herausgeber: VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.  
Abgeschlossen im September 2011 · Redaktion: Dipl.-Ing. Roland Schmied  
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Annette Loske und RAin Birgit Ortlieb  
Richard-Wagner-Straße 41 · 45128 Essen · Telefon 02 01 / 8 10 84-0 · [www.vik.de](http://www.vik.de)  
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.  
Verlag: Energieberatung GmbH · Satz: Dipl.-Ing. Roland Schmied  
Druck: druckpartner, Essen · ISSN 0945-5906

## Inhalt

<b>1. Energiemarkt Deutschland – Energieträger übergreifende Themen</b>	6
■ Energiekonzept 2010 der Bundesregierung	6
■ Emissionshandel ab 2013: Das novellierte TEHG – nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben zum Emissionshandel	7
■ Emissionshandel ab 2013: Kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die Industrie	8
■ Emissionshandel ab 2013: Finanzielle Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreissteigerungen	8
■ Europäische Kommission stellt zwei strategische Dokumente zur Ausrichtung der europäischen Politik vor: Energieeffizienzplan 2011 und Fahrplan für eine kohlenstoffarme Wirtschaft in 2050	9
■ EU-Kommission legt Entwurf einer Energieeffizienzrichtlinie vor	10
■ Deutschlands Energiewende nimmt letzte parlamentarische „Hürde“ – Atomausstieg und weitere Energiegesetze beschlossen	11
■ EnWG-Novelle	12
■ Energiesteuern	15
■ Novellierungen des EEG	17
■ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG EE)	20
■ Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	21
■ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Energiedienstleistungsgesetz - EDL-G)	22
■ CO <sub>2</sub> -Speicherung	23
■ Kraft-Wärme-Kopplung	24
<b>2. Energiemarkt Deutschland – Energieträger spezifische Themen</b>	27
2.1 Strom	27
■ Strompreisentwicklung	27
■ EU-Strompreisvergleich	28
■ Ausbau des Stromnetzes	29
■ Industrial Smart Grids	29
■ Eingriffe in die Kraftwerksfahrweise durch Netzbetreiber	30
■ Konzessionsabgabenverordnung	31
2.2 Erdgas	33
■ Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung	33
■ Bilanzierungssystem GABi Gas: Änderungsfestlegung der BNetzA	33
■ Regelenergieumlage und Biogasumlage	34
■ Konvertierungsentgelte: Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur	35
■ Festlegung der Entgelte zur Nutzung der virtuellen Handelspunkte	35
■ Neue Kooperationsvereinbarung (IV) verabschiedet	35
■ Neuregelung des Kapazitätsmanagement auf nationaler und EU-Ebene	36
■ EU-Gaspreisvergleich	36
■ Take-or-Pay-Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wiederverkaufsverboten vom BKartA aufgehoben	37
■ Entwicklungen beim Gaseinkauf	38
■ DasGas – die neue Online-Plattform für die Gaslieferanten- und Dienstleistersuche	39
■ VIK-Online-Plattform Brennstoffbarometer	40
2.3 Öl	41
■ Öl- und Gasmärkte im Überblick	41
2.4 Kohle	42
■ Steinkohle	42
■ Braunkohle	42

<b>3. DIE ENERGIEEFFIZIENTEN</b>	43
■ Energieintensive Unternehmen sind DIE ENERGIEEFFIZIENTEN	43
■ www.die-energieeffizienten.de – die Webseite zur VIK-Initiative	44
■ RWI-Studie: Energieeffizienz in der energieintensiven Industrie in Deutschland	44
■ Teilnehmen	45
<b>4. Wasser</b>	46
■ Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in NRW	46
<b>5. Technik</b>	47
■ 21. Fachtagung ‚Technik‘	47
■ Fluorierte Treibhausgase – insbesondere SF <sub>6</sub>	47
■ Normungsarbeit	49
■ Aktualisierung/Neuaufgabe VIK-Empfehlungen	49
<b>6. Verbandskommunikation</b>	52
■ Die Arbeit der VIK-Geschäftsstelle und der VIK-Mitgliedsunternehmen	52
■ Der VIK beantwortet Ihre Energie- und Umweltfragen!	52
■ Organisation und Aktivitäten des VIK	53
■ Arbeitsgremien	53
■ VIK-Ausschüsse	54
■ VIK-Veranstaltungen	54
■ VIK-Stellungnahmen	55
■ VIK-Mitgliederrundschreiben 2010/2011	57
■ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	59
■ VIK-Veröffentlichungen	60
■ Vorträge/Statements	61
<b>7. Energieberatung GmbH</b>	64

## Verzeichnis der Grafiken und Tabellen

Energiesteuern in der EU und Deutschland	15
Besondere Ausgleichsregelung – EEG-Umlage für „kleine Härtefälle“ in Prozent der regulären EEG-Umlage	18
EEG-Konto der ÜNB seit 2010	19
Besondere Ausgleichsregelung – Ergebnis für 2011	20
VIK-Strompreisindex	27
VIK-Strompreisvergleich	28
EU-Industriestrompreisvergleich (Eurostat)	28
Grenzpreis der Konzessionsabgabe steigt	31
Entwicklung der Regelenergieumlage	34
Entwicklung der Biogasumlage	34
EU-Industrieerdgaspreisvergleich (Eurostat)	37
Entwicklung der Gaspreise an der EEX	39
VIK-Ölpreistrend	41
Reduzierung der spezifischen CO <sub>2</sub> -Emissionen der energieintensiven Industrie	45
Die Branchen im VIK	53
VIK-Ausschüsse/-Arbeitskreise	54
VIK-Organisationsschema	56

# 1. Energiemarkt Deutschland

## ■ Energiekonzept 2010 der Bundesregierung

80 %-Strom aus  
erneuerbaren Energien

Anfang September 2010 hatte die Bundesregierung ein 40-seitiges Dokument veröffentlicht, in dem sie ihr Energiekonzept darlegt. Bereits hierin – also weit vor den Ereignissen von Fukushima – war das Kernstück die Umstellung der Energieversorgung, und zwar auf einem sehr ambitionierten Weg in eine weitgehend erneuerbare Energiezukunft. Ein Anteil von 80 % aus erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung sollte im Jahr 2050 erreicht werden. Um dies auch CO<sub>2</sub>-arm und sicher zu erreichen, hatte sich die Politik im vergangenen Jahr noch zu einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke um durchschnittlich 12 Jahre entschlossen. Unter dem Stichwort Brückentechnologie sollte die Kernenergie den Weg zu einer Energieversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien ermöglichen.

Beim Energiekonzept 2010 wurde zwar Druck zu mehr Kosteneffizienz und zu Innovationen auch im Bereich der erneuerbaren Energien angekündigt, insgesamt blieb dieser Bereich der Planung allerdings sehr intransparent. So wurden Pläne für einen kompletten Umbau der Energieversorgung aufgestellt, für die enorme Mittel aufgewandt werden müssen, über die Mittelhöhe und -herkunft schweigt das Konzept allerdings weitgehend.

Der VIK ist bei der Bewertung des Energiekonzepts 2010 zu der Einschätzung gekommen, dass die Annahmen, die den hier angetretenen Weg in die Energiezukunft untermauern, mit großen Fragezeichen zu versehen sind. So basieren die Szenarien, auf die das Energiekonzept sich gründet, auf Vorgaben, die z.B. besagen:

- Stromverbrauchssenkung um 10 % bis 2010 und um 25 % bis 2050,
- eine jährliche Energieeffizienzverbesserung von 2,1 %,
- ein barrierefreies Stromnetz nicht nur national, sondern in ganz Europa, das z.B. auch einen massiven Stromimport nach Deutschland ermöglichen kann (z.B. Solarstrom aus Südeuropa),
- ein international abgestimmtes und wirksames Klimaschutzabkommen mit Beteiligung der wichtigsten Wettbewerberländer.



Auf der Zielgeraden zur Verabschiedung des Energiekonzepts durch die Bundesregierung konnte noch erreicht werden, dass der Plan, ab 2013 Kompensationszahlungen für indirekte Preiseffekte des Emissionshandels bei energieintensiven Unternehmen zu berücksichtigen, zumindest als Stichwort in das Energiekonzept aufgenommen wurde. Darauf hatte der VIK ganz besonders bei seiner Arbeit hingewirkt. Allerdings wurden die weiteren Steuerentlastungen bei der Energie- und Ökosteuer nach 2012 mit einer verbindlichen Einführung von Energiemanagementsystemen verbunden und zusätzlich dazu war ein verbindlicher Beitrag zu Energieeinsparungen vorgesehen. Hier liegt nach wie vor eine wichtige Aufgabe der VIK-Arbeit. Ein Zwang zu Investitionen und zur Durchführung womöglich unwirtschaftlicher Projekte muss verhindert werden.



## ■ Emissionshandel ab 2013: Das novellierte TEHG – nationale Umsetzung der europäischen Vorgaben zum Emissionshandel

Der Emissionshandel wird ab 2013 in die dritte Handelsperiode gehen. Die EU hat hierfür zwischenzeitlich die maßgeblichen Rahmenbedingungen gesetzt und die Mitgliedstaaten haben die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht fast vollendet. Dies geschieht in Deutschland insbesondere durch eine Novelle des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG), die am 28. Juli 2011 in Kraft trat, und durch die Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020).

Zukünftig deutlich weniger CO<sub>2</sub>-Zertifikate für die Industrie

Das TEHG regelt die Grundstrukturen des Emissionshandels, zum Beispiel die Abgabepflicht von Emissionsberechtigungen für die im Vorjahr emittierten Mengen an Treibhausgasen. Es ist allerdings in weiten Teilen durch die neuen europäischen Vorgaben für die dritte Handelsperiode geprägt. Dass beispielsweise im Hinblick auf die Stromerzeugung Emissionsberechtigungen zu ersteigern sind, konnte der Gesetzgeber nicht frei entscheiden. Hier war er an die Emissionshandels-Richtlinie (EH-RL) gebunden.

Für den eigentlichen Regelungsbereich des Gesetzgebers blieb also nicht mehr viel übrig. Die national geregelten Neuerungen sind, nachdem die Wirtschaft gegenüber dem Kabinettsentwurf vom 16. Februar 2011 noch erhebliche Verbesserungen erreichen konnte, insgesamt akzeptabel. Wichtig ist z.B., dass Abfallverbrennungsanlagen aus dem Wirkungsbereich des Emissionshandels herausgehalten werden konnten.

## ■ Emissionshandel ab 2013: Kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die Industrie

Die Zuteilungsregeln für den EU-weiten CO<sub>2</sub>-Emissionshandel für die Handelsperiode 2013-2020 werden massive Auswirkungen auf die deutsche Industrie entfalten. Denn trotz der Festlegung zur „kostenfreien Zuteilung“ an die Industrie (im Gegensatz zur kostenpflichtigen Zuteilung an die Stromerzeuger) werden viele Industriebetriebe zukünftig deutlich weniger CO<sub>2</sub>-Zertifikate als bisher erhalten. Wie viele Zertifikate das für die einzelnen Anlagen sein werden bzw. wie viele zugekauft werden müssen – dafür spielen die komplexen Zuteilungsregeln die entscheidende Rolle.

### Rechtlicher Rahmen

Die Konkretisierung dieser Regeln ist praktisch abgeschlossen, lediglich die Zuteilungsverordnung (ZuV 2020), die nationale Umsetzung der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, muss noch verabschiedet werden. Ein eigenständiges Zuteilungsgesetz, wie für die ersten beiden Handelsperioden, wird es für die dritte Handelsperiode nicht geben. Der nationale Spielraum ist durch die Regelungen auf EU-Ebene auch nur sehr begrenzt. Die folgenden Gesetzesakte bilden die Grundlage für die Regeln:

- Die Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL),
- Den Beschluss der EU-Kommission zur Zuteilung von Emissionsberechtigungen (einheitliche EU-Zuteilungsregeln),
- Die so genannten *Guidance Documents*, in denen die EU-Kommission die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln erläutert.

### Zeitplan für das Antragsverfahren

In Deutschland werden die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln im TEHG sowie in der ZuV 2020 in nationales Recht umgesetzt. Das TEHG ist bereits im Juli 2011 in Kraft getreten. Die ZuV 2020 befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und wird nachzeitigem Zeitplan zwischen September und November 2011 in Kraft treten.

Für das Antragsverfahren legt das TEHG eine dreimonatige Antragsfrist fest, die aber erst nach Inkrafttreten der ZuV 2020 beginnen kann. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat angekündigt, den Termin für das Ende der dreimonatigen Antragsfrist unmittelbar nach Inkrafttreten der ZuV 2020 zu veröffentlichen. Somit

# 1. Energiemarkt Deutschland

kann die Antragsfrist frühestens Mitte Dezember 2011 auslaufen und Deutschland kann die vorläufige Zuteilungsmenge für alle emissionshandelspflichtigen Anlagen frühestens im Januar 2012 an die Kommission melden – vier Monate später als in der Emissionshandels-Richtlinie vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird die EU-Kommission über die endgültigen Zuteilungsmengen entscheiden (hierfür ist in der EH-RL keine Frist vorgesehen).

Für die Antragstellung auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen wird in Deutschland – wie bisher – das Formular-Management-System (FMS) der DEHSt verpflichtend sein. Sollte es im parlamentarischen Verfahren keine wesentliche Änderung der ZuV 2020 geben, wird die DEHSt das FMS voraussichtlich im September 2011 bereitstellen.

## Die Zuteilungsregeln

2020 müssen 70 % der CO<sub>2</sub>-Zertifikate zugekauft werden

In der dritten Handelsperiode gelten erstmals in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Regeln für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen. Die neuen EU-weiten Zuteilungsregeln sehen die Versteigerung als Grundprinzip der Zuteilung von Emissionsberechtigungen vor. Reine Stromerzeuger müssen dann ihren gesamten Bedarf an Berechtigungen kaufen. Industrieunternehmen hingegen sollen schrittweise an den vollständigen Erwerb von Zertifikaten herangeführt werden. Zu Beginn der Handelsperiode müssen Industrieunternehmen 20 Prozent zukaufen; dieser Anteil steigt dann jährlich bis auf 70 Prozent im Jahr 2020 an. 2027 soll das Zuteilungsverfahren vollständig auf Auktionierung umgestellt sein. Industriesektoren, deren Produktionsanlagen nach Definition der Europäischen Kommission von Abwanderung in Drittländer gefährdet sind (so genannte „Carbon Leakage“-Sektoren), erhalten über die Handelsperiode hinweg unverminderte kostenlose Zuteilung (bezogen auf den Benchmarkwert).

Der VIK hat das Verfahren auf europäischer und nationaler Ebene zur Festlegung der Zuteilungsregeln, das sich über zwei Jahre erstreckt hat, intensiv begleitet und an verschiedenen Stellen auf Verbesserungen gedrungen. Dennoch: das Zuteilungsverfahren in der dritten Handelsperiode, das sich grundlegend von der in den ersten zwei Handelsperioden angewandten Methode unterscheidet, bleibt komplex und problematisch.

Um die VIK-Mitgliedsunternehmen auf die Umsetzung der Zuteilungsregeln vorzubereiten, hat der VIK im März 2011 einen sehr erfolgreichen Workshop mit dem BMU und der DEHSt durchgeführt.

## ■ Emissionshandel ab 2013: Finanzielle Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreissteigerungen

Um die Gefahr des Carbon Leakage zu bannen, ist neben der kostenfreien Zuteilung von Emissionsberechtigungen die finanzielle Kompensation der emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen von entscheidender Bedeutung. Den Rahmen für die möglichen nationalen Kompensationsmechanismen sollen die novellierten EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen festlegen. In Vorbereitung auf die Novellierung dieser Leitlinien, die die EU-Kommission bis Ende 2011 abschließen will, hat die EU-Kommission im 1. Halbjahr 2011 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, an der sich auch der VIK und IFIEC Europe beteiligt haben. Damit die EU-Leitlinien – soweit möglich – die Grundlage für eine vollständige Kompensation der indirekten Kosten schaffen, setzt sich der VIK intensiv mit den diesbezüglichen Bedenken der EU-Kommission auseinander und arbeitet an einer breiten Allianz auf EU-Ebene.

Die EU-Kommission hat in dem Konsultationsdokument als auch in bilateralen Gesprächen mit dem VIK deutlich gemacht, dass sie den Rahmen für die finanzielle Kompensation stark einschränken möchte, insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und um die Anreizwirkungen des Emissionshandels zu erhalten, (Anreiz zu Energieeinsparungen und zur Umstellung von „grauem“ auf „grünen“ Strom). Der VIK und IFIEC Europe stehen in einem Dialog mit der EU-Kommission und der

Bundesregierung, um zu verdeutlichen, dass eine vollständige Kompensation der indirekten Kosten mit dem Erhalt dieser Anreizwirkungen vereinbar sind.

Neben der Auseinandersetzung mit den Argumenten gegen eine vollständige Kompensation arbeiten der VIK und IFIEC Europe weiter daran, eine möglichst breite Unterstützung für eine vollständige Kompensation zu gewinnen. Ein wichtiger Schritt in dieser Hinsicht war die Positionierung der Bundesregierung für eine vollständige Kompensation der indirekten Kosten für alle betroffenen Sektoren. Es ist aber unklar, ob sich diese Forderung auf EU-Ebene durchsetzen lassen wird. Es ist daher entscheidend, auf EU-Ebene andere Mitgliedstaaten und Akteure für diese Position zu gewinnen.

### ■ Europäische Kommission stellt zwei strategische Dokumente zur Ausrichtung der europäischen Politik vor: Energieeffizienzplan 2011 und Fahrplan für eine kohlenstoffarme Wirtschaft in 2050

Die EU-Kommission hat am 8. März 2011 in Brüssel zwei Mitteilungen vorgestellt: Den Fahrplan für eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft in 2050 („Roadmap 2050“) und den Energieeffizienzplan 2011. Beide Dokumente werden von den EU-Mitgliedstaaten diskutiert und dienen der Kommission als „Arbeitspläne“, auf deren Basis sie Gesetzgebungsvorschläge entwickeln kann. Die Mitteilungen sind daher von Bedeutung für die weitere grundsätzliche Ausrichtung der europäischen Politik in diesen Gebieten.

#### Energieeffizienzplan 2011

Die EU-Kommission hatte ihre Vorstellungen zur künftigen Effizienz-Politik zuvor in der „Energie-Strategie 2020“ skizziert und festgestellt, dass die EU bislang nur die Hälfte des diesbezüglichen 20-%-Ziels erreichen kann. Insbesondere in den Bereichen „Haushaltsgeräte“ und „Gebäude“ seien wichtige Fortschritte erzielt worden. Allerdings müsse Energieeffizienz in alle relevanten Politikbereiche einbezogen werden, um derzeitige Verhaltensmuster zu ändern. Um das gesetzte Ziel erreichen zu können, sollen Energieeffizienzkriterien in allen Bereichen durchgesetzt werden

EU hängt bei CO<sub>2</sub>-Minderung hinter her



Bei dem Energieeffizienzplan 2011 handelt es sich um eine Überarbeitung des Aktionsplans aus dem Jahr 2006. Das Ziel war bislang, die Effizienz in der EU bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu steigern. Anders als die EU-Vorgaben zum Anteil der erneuerbaren Energien am Energiemix ist das EU-Energieeffizienz-Ziel allerdings nicht verbindlich. Das EU-Parlament hatte sich dafür ausgesprochen, diese Zielmarke auf die EU-Mitgliedstaaten herunter zu brechen und ihnen verbindlich vorzugeben. Während sich EU-Energiekommissar Oettinger offen zeigte, die Vorgaben ab 2012 verbindlicher zu gestalten, sofern sich eine Zielerreichung nicht einstellt, hatten sich die EU-Mitgliedstaaten immer wieder gegen verbindliche Regelungen ausgesprochen. Dafür schlug die EU-Kommission letztlich einen zweistufigen Ansatz vor: Die EU-Mitgliedstaaten setzen auf nationaler Ebene indikative Ziele. Sollte sich bei der Überprüfung der Zielerreichung im Jahr 2013 herausstellen, dass die indikativen Ziele und die individuellen Erfolge nicht ausreichen, werden zukünftig ggf. verbindliche Ziele erwogen.

Der Energieeffizienzplan 2011 hat vier Bereiche im Fokus: den öffentlichen Sektor, die Industrie, die Verbraucher und den Verkehr und spricht fünf Teilbereiche innerhalb der Industrie an, in denen weitere Anstrengungen unternommen werden sollen:

# 1. Energiemarkt Deutschland

effiziente Wärme- und Elektrizitätserzeugung, Energieeffizienz in Elektrizitäts- und Gasnetzen, Energieeffizienz als Wirtschaftssektor, Intensivierung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Industrie, Forschung und Entwicklung als Katalysator für kosteneffiziente Energieeffizienz-Technologien in der Industrie.

## Roadmap 2050

Die Roadmap 2050, Teil der EU 2020 „Flagship-Initiative für ein ressourcen-effizientes Europa“<sup>1</sup>, identifiziert - auf Basis von Modellierung und Szenarienanalysen - einen kosteneffizienten Weg zur Erreichung des EU-Klimaziels bis 2050. Der Europäische Rat hatte im Oktober 2009 beschlossen, die Emissionen der EU bis 2050 um 80 % bis 95 % gegenüber 1990 zu senken (laut IPCC ist das nötig, um das 2-Grad-Ziel zu erreichen). Laut der nun von der Kommission vorgelegten Roadmap sind bis 2050 folgende Emissionsminderungen innerhalb Europas nötig: 2020 (-25 %), 2030 (-40 %), 2040 (-60 %), 2050 (-80 %). Die Analyse der Kommission zeigt, dass die Emissionen in der Industrie bis 2050 um 83 % bis 87 % reduziert werden können. Dazu kann die Anwendung von fortschrittlichen und effizienten Industrieprozessen etwa eine Reduzierung um 50 % beitragen. Die restlichen Einsparungen sind durch „carbon capture and storage“ (CCS) in der Industrie zu erreichen, das nach 2035 flächendeckend vorgesehen ist. Das bedeutet, dass diese Technologie für die Industrie dann zum Standard werden soll. Damit wären Investitionen in Höhe von 10 Mrd. € pro Jahr verbunden.

EU 2050 CO<sub>2</sub>-frei?

Ein Abweichen von dem vorgestellten Emissionspfad sei – laut Kommission – ineffizient und teuer. Das -25 %-Ziel bis 2020 könne mit jetziger Gesetzgebung und den bestehenden Instrumenten erreicht werden, wenn die bereits vereinbarten Zielsetzungen – 20 % erneuerbare Energien und 20 % Steigerung im Energieeffizienz-bereich – erreicht werden. Hierzu ist insbesondere die Umsetzung des zeitgleich veröffentlichten Energieeffizienzplans nötig. Formal lässt die Roadmap das -20 %-Ziel bis 2020 unangetastet – die Diskussion, dieses Ziel auf -30 % zu erhöhen, wird separat fortgesetzt. Die Kommission behält sich aber die Prüfung möglicher Maßnahmen zur „Stärkung“ des CO<sub>2</sub>-Preissignals vor (z. B. Anhebung des in der Emissionshandels-Richtlinie festgeschriebenen linearen Reduktionsfaktors oder das Herausnehmen einer bestimmten Menge von Zertifikaten aus dem Emissionshandel).

Alle EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, entsprechende nationale Fahrpläne für eine kohlenstoffarme Wirtschaft in 2050 zu entwickeln.

## ■ EU-Kommission legt Entwurf einer Energieeffizienzrichtlinie vor

Die EU hat sich das Ziel gesetzt, den Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu senken. Um das gesetzte Ziel erreichen zu können, hatte die EU-Kommission am 22. Juni 2011 einen offiziellen Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG (Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie) und 2006/32/EG (Energiedienstleistungsrichtlinie) veröffentlicht. Sie stellt die wesentliche Umsetzungsmaßnahme des Energieeffizienzplans 2011 der Kommission vom 8. März 2011 zur Erreichung des Energieeffizienzziels der EU dar und setzt gem. Art. 1 einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energieeffizienz in der Union.

*Bei der offiziellen Vorstellung des Richtlinienentwurfs am 22. Juni 2011 erklärte der für Energiefragen zuständige Kommissar Günther Oettinger: „Ziel unseres Vorschlags ist es, unsere Energienutzung im Alltag effizienter zu machen und Bürger, öffentliche Einrichtungen und die Industrie bei einer wirksameren Kontrolle ihres Energieverbrauchs zu unterstützen, was letztlich auch zu einer niedrigeren Energierechnung führen dürfte. Außerdem erschließt der Vorschlag auch ein erhebliches Beschäftigungspotenzial in der gesamten EU.“*

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/resource-efficient-europe/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/resource-efficient-europe/index_en.htm)

Nach Schätzungen der EU-Kommission, dass das EU-Ziel bis 2020 bei einem Fortschreiben der bisherigen Politik nur zur Hälfte erreicht wird, sieht der Richtlinienvorschlag in einem ersten Schritt die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten vor, nationale Energieeffizienzziele in Form eines geminderten absoluten Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020 – einschließlich entsprechender Maßnahmen zur Zielerreichung – im Lichte des EU-Ziels festzulegen. Bis zum 30. Juni 2014 wird die Kommission prüfen, ob diese Ziele und Maßnahmen die Erreichung des EU-Ziels ermöglichen. Andernfalls wird sie verbindliche Maßnahmen zur Erreichung des 20-Prozent-Energieeffizienzziels vorschlagen.

### ■ **Deutschlands Energiewende nimmt letzte parlamentarische „Hürde“ – Atomausstieg und weitere Energiegesetze beschlossen**

Im Lichte der Ereignisse der Erdbebenkatastrophe in Japan hatte die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, die Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Atomaufsichtsbehörden der Länder überprüfen lassen und zudem durch eine Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ einen gesellschaftlichen Dialog zu den Risiken der Nutzung der Kernkraft und zu der Möglichkeit eines beschleunigten Übergangs in das Zeitalter der erneuerbaren Energien – „Energiewende“ – angestoßen. Eine „Ethikkommission für eine sichere Energieversorgung“ wurde am 22. März 2011 von der Bundeskanzlerin Angela Merkel eingesetzt, um technische und ethische Aspekte der Kernenergie zu prüfen, einen gesellschaftlichen Konsens zum Atomausstieg vorzubereiten und Vorschläge für den Übergang zu erneuerbaren Energien zu erarbeiten. Damit wurde insbesondere die erst im Oktober 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke rückgängig gemacht.

Fukushima beschleunigt  
deutschen Kernenergieausstieg



Pünktlich zur parlamentarischen Sommerpause hatte der Bundesrat dann in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 das Gesetzespaket zur Energiewende verabschiedet und damit den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen. Daneben wurde eine Reihe weiterer Gesetze geändert, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Im Zuge dieser „Energiewende“ wurden zahlreiche wichtige Gesetze des Energierechts angepackt und neu gefasst. Der VIK hat diesen Prozess hinsichtlich der wichtigsten Punkte für die Industrie intensiv begleitet und u.a. auch als Sachverständiger im Anhörungsverfahren Positionen eingebracht:

- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (**AtG**)
- Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (**EnWG**), Seite 12ff in diesem Tätigkeitsbericht
- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (**EEG**), Seite 17ff in diesem Tätigkeitsbericht
- Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (**NABEG**)



# 1. Energiemarkt Deutschland

- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „**Energie- und Klimafonds**“ (EKFG-ÄndG)
- Gesetz zur **Stärkung der klimagerechten Entwicklung von Städten und Gemeinden**
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung **schifffahrtsrechtlicher Vorschriften**
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes**

Von besonderer direkter Bedeutung für die energieintensive Industrie sind das Atomgesetz, das Energiewirtschaftsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

## Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ist beschlossen worden, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das ist – zeitlich gestaffelt – bis zum 31. Dezember 2022, zu beenden.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG)

### Neue Hürden für Objektnetze

Durch die Verkürzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke wird der bereits im Herbst 2010 aufgelegte "Energie- und Klimafonds" künftig keine Zahlungen mehr aus dem Förderfondsvertrag mit den Kernkraftwerksbetreibern erhalten. Diese Einnahmelücke wird ausgeglichen, indem ab 2012 alle Einnahmen des Bundes aus der Versteigerung der Emissionszertifikate unmittelbar in den Fonds fließen. So sollen dem Fonds bereits ab 2013 jährliche Einnahmen von drei Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Die entsprechende gesetzliche Änderung der Finanzierung des Energie- und Klimafonds hat auch im Bundesrat grünes Licht erhalten. Der Bundestag hatte die Novelle am 30. Juni 2011 verabschiedet. Die Bundesregierung sorgt innerhalb dieses Fonds mit 500 Mio. € vor, um bei stromintensiven Industrieunternehmen ab 2013 mögliche Strompreiserhöhungen durch höhere Emissionshandelskosten (Kompensation indirekter Effekte, siehe oben) auszugleichen. Die deutschen Unternehmen sollen durch zu erwartende Kostenüberwälzungen keine Wettbewerbsnachteile erleiden.

### ■ EnWG-Novelle

Mit der Vorlage von Eckpunkten durch das Bundeswirtschaftsministerium startete im Oktober 2010 die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Hintergrund für die Novellierung ist vor allem die Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes in nationales Recht. Nach längeren Diskussionen im Vorfeld des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens wurde das EnWG gemeinsam mit den übrigen Energiewendegesetzen in einem stark beschleunigten Gesetzgebungsverfahren von Juni bis Anfang Juli 2011 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und trat am 4. August 2011 in Kraft. Im Rahmen der Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages war der VIK als Sachverständiger geladen und hat sich bei dieser Gelegenheit insbesondere zu dem Thema Objektnetze/Geschlossene Verteilernetze geäußert.

Kernpunkt des Gesetzes aus Sicht energieintensiver Verbraucher ist sicherlich der Übergang vom Objektnetz zum sog. Geschlossenen Verteilernetz bzw. zur Kundenanlage und damit der weitgehende Wegfall von Regulierungsausnahmen für solche Netze.

## Geschlossene Verteilernetze und Kundenanlagen

### § 110 EnWG - Objektnetze (zukünftig Geschlossene Verteilernetze genannt)

Bisher waren Objektnetze über § 110 EnWG von den Vorschriften zur Regulierung von Strom- oder Gasnetzen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes weitgehend

befreit. Nun wurde § 110 EnWG im Zuge der Novellierung des EnWG weitgehend neu formuliert. Die Neuregelung sieht vor, dass Geschlossene Verteilernetze in Zukunft fast der vollen Regulierung unterfallen und in weiten Teilen ebenso behandelt werden wie die Netze der allgemeinen Versorgung.

Nur an wenigen Stellen gesteht man Geschlossenen Verteilernetzen noch Erleichterungen zu. Konkret unterfallen Geschlossene Verteilernetze auch zukünftig nicht der Anreizregulierung, und es besteht keine Pflicht zur Vorab-Entgeltgenehmigung. Zudem sind die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen weiterhin befreit von der Verpflichtung zur Beschaffung der Energie zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Netz nach transparenten, nicht diskriminierenden und marktorientierten Verfahren.



Ansonsten wird an diesen Standorten zukünftig eine Regulierung der Netze stattfinden. Von besonderer Relevanz ist hierbei zunächst, dass Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen zukünftig sowohl das informatorische, wie auch das buchhalterische Unbundling durchführen müssen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Abwicklung von massentauglichen Geschäftsprozessen angewendet werden.

### § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG - Kundenanlagen

Bislang war die Kundenanlage gesetzlich nicht definiert. Das war in der Historie auch nur selten problematisch, da alternativ der Status des Objektnetzes nach § 110 EnWG in Frage kam und dieser Status den Betreiber bislang ebenfalls von den allermeisten Regulierungspflichten entthob. Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen zu § 110 EnWG gewinnt die Neudefinition der „Kundenanlage“ und der „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung“ große Bedeutung. Die Definition der Kundenanlage soll die Bestimmung ermöglichen, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt und die unregulierte Kundenanlage endet. Die Kundenanlage bleibt von den Vorschriften des EnWG weitgehend unberührt und wird nicht reguliert. Das ist erfreulich und sehr im Sinne vieler VIK-Mitgliedsunternehmen!

Nach § 3 Nr. 24b EnWG-E ist die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung dadurch definiert, dass es sich um Energieanlagen handelt, die fast ausschließlich der Versorgung mit Energie des Unternehmens des Betreibers oder mit diesem verbundenen Unternehmen dienen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen.

# 1. Energiemarkt Deutschland

Laut Begründung zum Gesetzesentwurf ist die Menge der durchgeleiteten Energie nicht von Relevanz. Erfasst werden gerade Konstellationen, in denen die Energiemenge sehr hoch sein kann. Maßgeblich ist, dass der Energietransport fast ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung und damit dem Betriebszweck dient. Das räumlich zusammengehörende Betriebsgebiet kann sich über weite Flächen erstrecken und soll nicht nur kleine Betriebsgelände erfassen.

Die Gewährung des Zugangs zur „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung“ und damit die Nutzung im Wege der Durchleitung muss unabhängig von der Wahl des Energielieferanten unentgeltlich und diskriminierungsfrei erfolgen. Das bedeutet, Netznutzungsentgelte dürfen nicht gefordert werden. Laut Begründung ist diese Voraussetzung im Regelfall erfüllt, wenn eine Kundenanlage im Rahmen eines Gesamtpakets zur Verfügung gestellt wird (Beispielsweise im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages).

## EnWG - Änderungen im Strombereich

### ISG – Chance für die Netzstabilität

Im Strombereich enthält das EnWG Regelungen zur Stärkung des Wettbewerbs, zum Netzausbau und -betrieb sowie im Bereich der Netzentgelte.

Der Stärkung des Wettbewerbs dienen zum einen verschärfte Entflechtungsvorgaben für Übertragungsnetzbetreiber. Hier kann jeder Übertragungsnetzbetreiber wählen zwischen einer echten eigentumsrechtlichen Entflechtung, der Einrichtung eines unabhängigen Systembetreibers, der vom Netzeigentümer unabhängig ist, oder der Einrichtung eines unabhängigen Transportnetzbetreibers. Im letzteren Fall bleibt der Betreiber eigentumsrechtlich mit dem Netzeigentümer integriert, es gelten aber verschärfte Entflechtungsanforderungen. Der Stärkung des Wettbewerbs und dem Schutz der Kunden dienen darüber hinaus eine verkürzte Frist für den Lieferantenwechsel, der zukünftig innerhalb von drei Wochen ermöglicht werden muss, sowie die Einrichtung einer Streitschlichtungsstelle, die zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden, Energieversorgern und Netzbetreibern in Fragen des Netzanschlusses, der Lieferung oder der Messung dienen soll. Daneben wird die Markttransparenz durch eine Aufbewahrungs- und Mitteilungspflicht der Energieversorger hinsichtlich der Daten über Großhandels-transaktionen gestärkt.

Neben neuen Regelungen zum Netzausbau (vgl. dazu Seite 29, separater Abschnitt „Netzausbau“) soll das sog. Smart Grid durch die Einführung von Smart Metern gestärkt werden. Hier wird eine Einbaupflicht von neuen Messsystemen bei Neubauten, größeren Renovierungen sowie Letztverbrauchern mit mehr als 6.000 kWh vorgesehen, sofern dies technisch möglich ist.

Um einen sichereren Netzbetrieb zu gewährleisten, wird dem Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit zu Eingriffen in die Kraftwerksfahrweise gegeben (vgl. dazu Seite 29, separater Abschnitt „Eingriffe in Kraftwerksfahrweise“). Außerdem sollen Abschaltvereinbarungen mit Betreibern industrieller Lasten (ab 50 MW) abgeschlossen werden können, die es ermöglichen, Stromeinspeisungen und -abnahmen bei Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebes anzupassen. Dafür soll der Übertragungsnetzbetreiber eine angemessene Vergütung zahlen, die maximal den anteilig verhinderten potenziellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen entspricht.

Zusammen mit dem EnWG wurde auch § 19 Abs. 2 StromNEV verändert. Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh und mindestens 7.000 Benutzungsstunden sollen insoweit zukünftig grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden. Die entgangenen Einnahmen der Netzbetreiber werden bundesweit einheitlich auf alle Netzentgelte verteilt. Auch für Verbraucher in Niederspannung sind reduzierte Netzentgelte möglich, wenn im Gegenzug dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten die Steuerung vollständig unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen zum Zweck der Netzlastung ermöglicht wird. Schließlich sieht eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit vor, bei der Netzentgeltbildung Anreize zu netzentlastendem Einspeisungen bzw. netzentlastendem Verbrauch zu

setzen. Damit ist eine Grundvoraussetzung geschaffen, entsprechende wirtschaftliche Anreize für die Nutzung industrieller Flexibilitäten zur Netzstabilisierung einzuführen (vgl. dazu Seite 29f., separater Abschnitt „Industrial Smart Grids“).

## EnWG - Änderungen im Gasbereich

Im Gasbereich gab es neben den erwarteten Umsetzungen des 3. EU-Binnenmarktpaketes in nationales Recht nur wenige Änderungen, die sich direkt auf die Energiebeschaffung von Industriekunden auswirken. Trotz vehementer Intervention des VIK hat sich das Bundeswirtschaftsministerium dazu entschlossen, den § 19a Umstellung der Gasqualität im novellierten EnWG ohne Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag zu übernehmen. Dieser schreibt vor, dass die Kosten für die Umstellung von L-Gas-Netzen auf das höher kalorische H-Gas auf alle Netznutzer im jeweiligen Marktgebiet umgelegt werden. Dies führt zwangsläufig zu einer Quersubventionierung. Industriekunden müssen für die Umstellungskosten von Haushaltskunden mit bezahlen. Ob diese Regelung auf dem Rechtsweg anfechtbar ist, wird vom VIK noch geprüft werden.



## ■ Energiesteuern

### Vorschlag der EU-Kommission zur zukünftigen Energiebesteuerung

Die EU-Kommission hat Mitte April 2011 ihren Vorschlag zur Energiebesteuerung vorgelegt. Für Heizzwecke soll der Energieverbrauch nun mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,15 €/GJ belegt werden. Hinzu soll eine CO<sub>2</sub>-Steuer von 20 €/t CO<sub>2</sub> kommen. Die Tabelle unten macht deutlich: Die neuen Mindeststeuervorschläge liegen deutlich über den bisherigen EU-Mindestsätzen und sogar auch zum Teil deutlich über den bestehenden deutschen Steuersätzen.

### Vorschlag zur Einführung einer CO<sub>2</sub>-Komponente in die Energiesteuer-Richtlinie (KOM 2011/169)

Heizstoffe	EU 2011	EU 2013 (EngSt + CO <sub>2</sub> -St)	Deutschland 2011
Gasöl	21,00 €/m <sup>3</sup> = 0,56 €/GJ	1,63 €/GJ = 0,15 €/GJ + 1,48 €/GJ	1,64 €/GJ = 61,35 €/m <sup>3</sup>
Heizöl S	15,00 €/t = 0,37 €/GJ	1,71 €/GJ = 0,15 €/GJ + 1,56 €/GJ	0,62 €/GJ = 25,00 €/t
Flüssiggas	0,00 €/t = 0,00 €/GJ	1,45 €/GJ = 0,15 €/GJ + 1,30 €/GJ	1,30 €/GJ = 60,60 €/t
Erdgas (Hu)	0,15 €/GJ = 0,15 €/GJ	1,27 €/GJ = 0,15 €/GJ + 1,12 €/GJ	1,53 €/GJ = 5,50 €/MWh
Kohle und Koks	0,15 €/GJ = 0,15 €/GJ	1,99 €/GJ = 0,15 €/GJ + 1,84 €/GJ	0,33 €/GJ = 0,33 €/GJ
Strom	0,50 €/MWh = 0,14 €/GJ	0,15 €/GJ = 0,15 €/GJ	4,27 €/GJ = 15,37 €/MWh

*Energiesteuern in der EU und Deutschland*

Sollte der Vorschlag in dieser Form umgesetzt werden, könnten in Deutschland lediglich für Strom noch der ermäßigte Steuersatz für das produzierende Gewerbe sowie der Spitzenausgleich zur Anwendung kommen. Beim Erdgas müsste der ermäßigte Steuersatz für das produzierende Gewerbe angehoben werden. Allerdings sieht der Vorschlag für die Branchen, die vom Risiko der Verlagerung betroffen wären bzw. am Emissionshandel teilnehmen, eine Steuerentlastung vor. Eine Differenzierung der Steuersätze erfolgt lediglich hinsichtlich der Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff. Die Unterscheidung in betriebliche und nicht betriebliche Verwendung gibt es nicht mehr. In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2011 wandte sich der VIK gegen die

# 1. Energiemarkt Deutschland

drastische Anhebung der EU-Mindeststeuersätze verbunden mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand für Unternehmen, die Energieerzeugnisse sowohl in emissionshandlungspflichtigen Anlagen auch in anderen Bereichen verwenden. Ob der Richtlinienentwurf in dieser Form verabschiedet wird ist fraglich, denn er müsste die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erhalten.

## Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht 2011

### 1. Haushaltsbegleitgesetz 2011 – Mehrbelastungen bei der Energie- und Stromsteuer gem. §§ 54 ff. Energiesteuergesetz und §§ 9 ff. Stromsteuergesetz

Im Juni 2010 verkündete die Bundesregierung, als Maßnahme ihres Sparpakets zur Konsolidierung des Staatshaushaltes u. a. die steuerlichen Ausnahmeregelungen bei der Energie- und Stromsteuer (Ökosteuer) reduzieren zu wollen. Damit sollte von 2011 bis 2014 ein steuerlicher Subventionsabbau von zunächst 1 bis auf 1,5 Mrd. € erreicht werden. Konkretisiert werden sollte dies durch folgende Maßnahmen:

- Anhebung des ermäßigten Steuersatzes bei der Energie- und Stromsteuer auf 80 % (bisher 60 %),
- Absenkung des Entlastungssatzes beim Spitzenausgleich von 95 % auf 85 % in 2011 und 65 % in 2012,
- Erhöhung der Sockelbeträge sowohl für Strom als auch für steuerpflichtige Brennstoffe von 512,50 € auf 5.000 €,
- Kürzung der Steuerentlastungen für die Contracting-Branche.

### Spitzensteuerausgleich verringert

Der VIK wandte sich unmittelbar nach Verkündung dieser Vorhaben an Politik und Öffentlichkeit. Danach seien die bisherigen Sonderregelungen für Industrie und Gewerbe bei der Ökosteuer keine Steuersubventionen oder gar -geschenke. Sie sorgten vielmehr für die notwendige Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz, so der VIK. Die geltenden Regelungen seien zudem an zusätzliche freiwillige Aktivitäten der deutschen Industrie zum Klimaschutz bis 2012 geknüpft. Diese wurden bislang immer erfolgreich realisiert und würden zudem regelmäßig vom RWI analysiert und von der Bundesregierung überprüft. Aufgrund zahlreicher Gespräche und Initiativen u.a. seitens VIK gelang es mehr und mehr, bei den politischen Entscheidungsträgern ein Überdenken ihrer bisherigen Steuerpläne vorzunehmen. So folgten seitens der Bundesregierung eine Reihe von Veränderungen der ursprünglichen Gesetzesentwürfe. Nach zahlreichen Beratungen verabschiedete der Deutsche Bundestag dann am 28. Oktober 2010 neue Steuern für Brennstoffe und Strom im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011. Gegenüber den bisherigen Steuerplänen fand zugunsten der Industrie eine Reihe von Entschärfungen statt. Diese Änderungen bedeuten zwar ein Abschwächen der ursprünglichen Belastungspläne, aber dennoch eine deutliche Mehrbelastung gegenüber der Vorregelung. Sie lauten wie folgt:

- Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 12,30 €/MWh (bisher 60 %) auf 15,38 €/MWh (entspricht 75 % von 20,50 €/MWh, zuvor: 16,40 €/MWh, entsprach 80 % von 20,50 €/MWh),
- Absenkung des Entlastungssatzes beim Spitzenausgleich von 95 % auf 90 % in 2011 und 2012 (zuvor: 73 % in 2011 und 2012)
- Erhöhung der Sockelbeträge: §§ 54, 55 EnergieStG: von 512 Euro auf 1000 Euro (zuvor: 2500 Euro)
- §§ 9b, 10 StromStG: von 512 Euro auf 1000 Euro (zuvor: 2500 Euro)

Fortan wird die energiesteuerliche Entlastung in den Contracting-Konstellationen auch weiterhin gewährt, soweit die Sekundärenergie nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist. Die Gegenfinanzierung der vermiedenen Mehrbelastung erfolgt über die Erhöhung der Tabaksteuer. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.



## 2. Kein Erlaubnisverfahren mehr bei der Stromsteuer

Neu ist ab 2011 auch der Wegfall des bisher geltenden Erlaubnisverfahrens (§ 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 StromStG). Damit wird die Systematik des Stromsteuerrechts an die des Energiesteuerrechts angepasst. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entgegen der bis 2010 herrschenden Rechtslage nicht mehr Strom zum reduzierten Steuersatz von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger beziehen können. Soweit Versorger daher Strom an Letztverbraucher liefern, auch wenn sie Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind, muss der Strom ab dem 1. Januar 2011 zwingend mit dem vollen Stromsteuerregelsatz (20,50 €/MWh) versteuert werden. Die Ermäßigung wird zukünftig erst im Nachhinein gewährt, zunächst ist also - anders als bisher - der volle Steuersatz zu bezahlen.

## 3. Ersatzbrennstoffe und Industriegase

Im Rahmen der zweiten Änderungsnovelle des Energie- und Stromsteuergesetzes sind § 2 Abs. 4a Energiesteuergesetz zukünftig heterogen zusammengesetzte Energieerzeugnisse, wie z.B. Ersatzbrennstoffe, die sich keinem gesetzlichen Steuersatz sinnvoll zuordnen lassen, künftig wie Kohle zu versteuern (0,33 €/GJ). Gegen die ursprünglich geplante Besteuerung dieser Ersatzbrennstoffe zu dem sehr viel höheren Steuersatz in Höhe von 1,73 €/GJ, hatte sich VIK erfolgreich gewandt.

Ferner wird Strom, der zur Herstellung eines Industriegases (NACE 24.11) verwendet wird, von der Steuer befreit, wenn die Stromkosten im Kalenderjahr 50 % der Kosten für die Herstellung dieses Gases übersteigen.



## ■ **Novellierungen des EEG**

Im Berichtszeitraum erfolgten gleich zwei Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: im Frühjahr 2011 zunächst die sog. „kleine EEG-Novelle“. Diese hatte vor allem Kürzungen bei der Förderung der Photovoltaik zum Inhalt. Daneben wurde auch das sog. „Grünstromprivileg“ geändert. Diese Änderung sollte allerdings erst zum 1. Januar 2012 in Kraft treten und wurde ihrerseits erneut im Rahmen der „großen EEG-Novelle“ verändert. Diese große EEG-Novelle fand im Rahmen der Energiewenden-Gesetze im Sommer 2011 statt. Wesentliche Änderungen betreffen die folgenden Punkte, die zum 1. Januar 2012 in Kraft treten:

Zwei EEG-Novellen in einem Jahr

### **Zukünftige Behandlung von Eigenstrom**

Eigenstrom, der nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird, wird auch zukünftig nicht mit einer EEG-Umlage beaufschlagt. Dagegen unterliegt Eigenstrom, der durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird, der EEG-Umlage, sofern er nicht vom Verbraucher im räumlichen Zusammenhang mit dem Verbrauch in einer von ihm als Eigenerzeuger betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugt worden ist. Für diese Fälle kann allerdings eine Bestandsschutzregelung in Anspruch genommen werden, wonach vor dem 1. September 2011 bestehende Eigenversorgungskonstellationen auch weiterhin nicht der EEG-Umlage unterliegen.

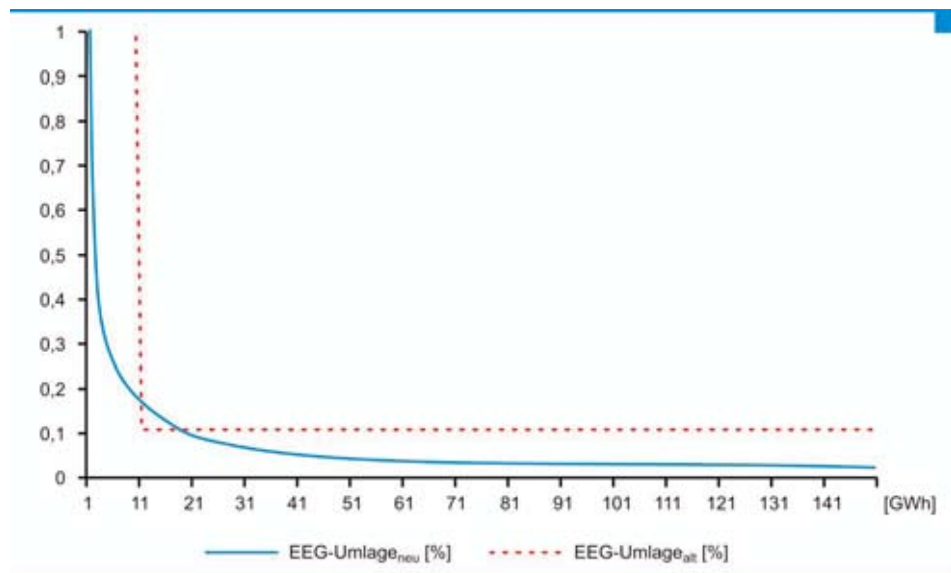
# 1. Energiemarkt Deutschland

## Besondere Ausgleichsregel

Hier wurde zum einen der Schwellenwert für den Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von 15 % auf 14 % abgesenkt. Daneben wurde ein gleitender Einstieg beim Stromverbrauchsschwellenwert eingeführt: Eine Entlastung bei der EEG-Umlage findet nun bereits ab einem Stromverbrauch von 1 GWh statt. Die Höhe der Entlastung wird für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 1 GWh und einem Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von mindestens 14, aber weniger als 20 %, bzw. mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 GWh (sog. „kleine Härtefälle“) wie folgt anteilig gestaffelt:

- für die Gebrauchsmenge bis 1GWh: keine Begrenzung der EEG-Umlage
- für die Verbrauchsmenge zwischen 1 und 10 GWh: Begrenzung auf 10 % der EEG-Umlage
- für die Verbrauchsmenge zwischen 10 und 100 GWh: Begrenzung auf 1 % der EEG-Umlage
- für die Verbrauchsmenge oberhalb 100 GWh: Begrenzung auf 0,05 Ct/kWh

Die sich daraus ergebende EEG-Umlage als Prozentsatz der regulären EEG-Umlage ist in folgender Abbildung dargestellt (Annahme: Reguläre EEG-Umlage = 35,3 €/MWh):



Besondere Ausgleichsregel – EEG-Umlage für „kleine Härtefälle“ in Prozent der regulären EEG-Umlage

Für die „großen Härtefälle“ (Stromverbrauch über 100 GWh, Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung mindestens 20%) bleibt es bei der Deckelung auf 0,05 Ct/kWh.

Darüber hinaus muss zukünftig als Antragsvoraussetzung die Zertifizierung der Energieverbräuche und -einsparpotenziale nicht mehr im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erfolgt sein, sondern bei Antragstellung vorliegen. Das BAFA wird ab dem Antragsjahr 2012 nur noch Zertifizierungen nach EMAS und DIN EN 16001 (oder deren internationale Nachfolgeregelung ISO 50001) anerkennen, wobei für vor dem 31. Dezember 2011 ausgestellte Zertifizierungen nach ISO 14001 „plus“ oder der BAFA-Variante eine Übergangsfrist gilt.

## Grünstromprivileg

Das Grünstromprivileg wird stark eingeschränkt: Neben der Einhaltung des Anteils von Strom aus EEG-Anlagen am Gesamtabsatz eines EVU von 50 % muss zukünftig auch ein Anteil aus fluktuierenden EEG-Anlagen (Photovoltaik, Windenergie) von mindestens 20 % eingehalten werden. Die von diesem EVU zu zahlende EEG-Umlage

wird dann um 2 Ct/kWh reduziert (statt einer Reduzierung auf Null wie im alten EEG). Die prozentualen Anteile sind sowohl bezogen auf das betreffende Kalenderjahr als auch in mindestens 8 Monaten dieses Jahres einzuhalten.

### Optionale Marktprämie

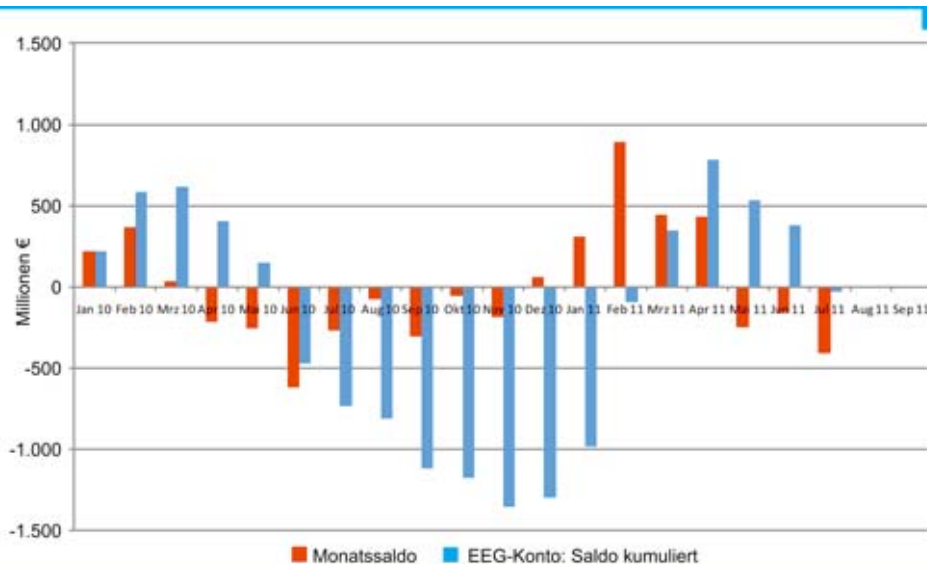
Neu eingeführt wird die sog. „optionale Marktprämie“: Anlagenbetreiber können sich dafür entscheiden, monatsweise aus dem EEG-Festvergütungssystem auszuscheiden und ihren Strom anderweitig zu vermarkten. Sofern dies nicht unter Nutzung des Grünstromprivilegs erfolgt, erhalten sie zusätzlich zum Vermarktungserlös vom Netzbetreiber eine sog. „Marktprämie“ ausgezahlt. Damit soll ein Anreiz zur stärker bedarfsgerechten Einspeisung (d.h. in Zeiten höherer Strompreise) gegeben werden.

### EEG-Einspeisemanagement

Auch Betreiber von KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW müssen ihre Anlagen zukünftig mit technischen Einrichtungen ausrüsten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

### Entwicklung der EEG-Umlage

Im Oktober 2010 wurde die EEG-Umlage von den Übertragungsnetzbetreibern für das Jahr 2011 auf 35,3 €/MWh festgelegt, das entspricht einem Anstieg von über 70 % gegenüber 2010. Grund dafür war vor allem ein unerwartet hoher Zuwachs an eingespeistem Strom aus EEG-Anlagen, insbesondere aufgrund des Solarbooms zur Mitte des Jahres 2010: In der Prognose für 2011 hatte der Solarstrom bereits einen Anteil von 20 % an der gesamten Einspeisung von Strom aus EEG-Anlagen. Auf der Vergütungsseite entfielen demgegenüber sogar fast 50 % der Auszahlungen an Photovoltaik-Anlagenbetreiber. In der EEG-Umlage von 35,3 €/MWh war auch eine Nachholung von fast 3 €/MWh enthalten, die notwendig wurde, weil die Einnahmen aus der EEG-Umlage im Jahr 2010 die Auszahlungen an die Anlagenbetreiber nicht abdecken konnten und das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber im September 2011 („Kassensturz“ für die Ermittlung der EEG-Umlage im Folgejahr) ein Defizit von 1,1 Mrd. € aufwies.



EEG-Konto der ÜNB seit 2010

Die EEG-Umlage für 2012 wird Mitte Oktober von den ÜNB veröffentlicht. Die von den ÜNB im November 2010 bekanntgegebene Schätzung lag in einer Spannweite von 34 bis 44 €/MWh. Wie sich die im Rahmen der EEG-Novelle in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen auf die EEG-Strommengen und -kosten, und damit auf die EEG-Umlage 2012, auswirken werden, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Aufgrund

# 1. Energiemarkt Deutschland

des aktuellen Kontostands des EEG-Kontos dürfte jedenfalls eine Nachholung, wenn überhaupt, nur in geringerem Umfang als im letzten Jahr zu erwarten sein.

## Ergebnisse der „Besonderen Ausgleichsregel“ für 2011

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat Ende 2010 die Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung gem. §§ 40 ff. EEG für den Begünstigungszeitraum 2011 beschieden. Nach dieser Vorschrift zahlen begünstigte Unternehmen, die besonders stromintensiv sind (Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung von mindestens 15 %, Stromverbrauch von mindestens 10 GWh an einer Abnahmestelle) einen reduzierten EEG-Umlagesatz von 0,5 €/MWh.

Für das Jahr 2011 wurden 653 Anträge gestellt. Das entspricht einem Anstieg um fast 10 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der begünstigten Unternehmen liegt mit 592 (davon 543 des produzierenden Gewerbes und 49 Schienenbahnen) um knapp 5 % oberhalb der des vergangenen Jahres. Diese Unternehmen erhalten Begünstigungen für insgesamt 800 Abnahmestellen.

Bei den begünstigten Unternehmen würde nach der Erwartung des Bundesumweltministeriums im laufenden Jahr eine Strommenge von 72,6 TWh teilweise von der EEG-Umlage entlastet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer um 13 % zurückgegangenen Menge. Aufgrund des nach der Wirtschaftskrise wieder steigenden Stromverbrauchs dürfte diese Stromverbrauchsmenge im laufenden Jahr aber tatsächlich höher sein. Rund 70 % der begünstigten Strommengen entfallen dabei auf die Branchen Chemie, Papier, NE-Metalle sowie Stahl- und Eisenerzeugung.



Besondere Ausgleichsregelung –  
Ergebnis für 2011

Nach Angaben des Bundesumweltministeriums führt das Ergebnis dieser Antragsrunde im Jahr 2011 zu einer Entlastung der begünstigten Unternehmen von insgesamt rund 2,1 Mrd. Euro.

## ■ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG EE)

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EE-RL) aus 2009 verpflichtet Deutschland, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Im Jahr 2020 müssen mindestens 18 % des deutschen Brutto-Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck müssen die EU-Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen einführen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EE-RL, dem sog. Europarechts-

anpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE hat der Deutsche Bundestag das nationale Recht zur Förderung erneuerbarer Energien sowohl im Strom- als auch im Wärmebereich an die europäischen Vorgaben angepasst. Die Regelungen sind mit einigen wenigen Ausnahmen zum 1. Mai 2011 in Kraft getreten.

### Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Im Bereich des EEG wurden zwei Änderungen vorgenommen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Kürzung der Förderung für Photovoltaikanlagen. Diese Kürzung wurde zum 1. Juli 2011 für danach in Betrieb genommene Anlagen vorgenommen und kann durch die Einführung einer weiteren Degressionsstufe bis zu 15 % betragen, abhängig vom Zubau an Photovoltaikanlagen in den Monaten März bis Mai 2011. Damit wird ein Teil der turnusmäßigen Anpassungen zum 1. Dezember 2012 um ein halbes Jahr vorgezogen.

Ein zweiter Aspekt betrifft die Einschränkung des sog. „Grünstromprivilegs“, über den zuvor schon berichtet wurde.

### ■ Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Nach § 18 des EEWärmeG legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis Ende 2011 einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vor. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) den Verbänden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Der VIK begrüßte zunächst das Ziel des EEWärmeG, im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, sofern dies kosteneffizient, praktikabel und angemessen erreicht werden kann und hob insbesondere die Möglichkeit der Nutzung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 7 EEWärmeG hervor, auf dessen Grundlage die Pflicht des § 3 Abs. 1 u. a. als erfüllt gilt, sofern der Verpflichtete seinen Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme, unmittelbar aus KWK-Anlagen oder unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung deckt. Gleichzeitig hatte der VIK darauf hingewiesen, dass die beeindruckenden Effizienzerfolge der energieintensiven Industrien stärker in den Blick genommen werden müssen, indem mehr Anreize statt weiterer Verpflichtungen geschaffen werden.

Auch der im EEWärmeG verwendete Gebäudebegriff wurde im Hinblick auf die Abgrenzung zum TEHG als unklar eingestuft, da nur solche Gebäude ausgenommen sind, die mit Anlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, in bestimmter Weise verbunden sind. Allerdings gibt es die weitaus meisten Fälle in der Industrie, in denen Gebäude mittelbar aus Anlagen, die dem TEHG unterliegen, beheizt werden. Diese Gebäude sind in den Regelungsbereich des EEWärmeG aufgenommen. Dies führt unmittelbar zu einer Doppelbelastung für die betroffenen Unternehmen und beinhaltet die Gefahr, dass die tatsächliche CO<sub>2</sub>-Minderung in Abgrenzung zum TEHG doppelt gezählt wird. Desweiteren führt der vorgesehene Anschluss- und Benutzungszwang zur Bildung von Gebietsmonopolen im Wärmebereich zugunsten der öffentlichen Wärmeversorgung. Der VIK hatte im Rahmen seiner Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass eine öffentliche Wärmeversorgung den Wärmeenergiebedarf eines größeren Industrieunternehmens kaum decken kann und industrielle Kunden ein großes, existentielles Interesse daran haben, die vollständige Wahlfreiheit zwischen eigener Wärmeerzeugung und öffentlicher Wärmeversorgung zu behalten.

Ein weiterer Punkt betrifft die Länderkompetenz, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren bei bereits errichteten Gebäuden festlegen zu können. Es ist zu befürchten, dass es aufgrund des sehr offen formulierten § 3 Abs. 2 zu einer Vielfalt von unterschiedlichen Gesetzen auf Landesebene und damit zu unterschiedlichen Anforderungen an Gebäudeeigentümer kommen wird.

Gebäudeenergiebedarf im Fokus

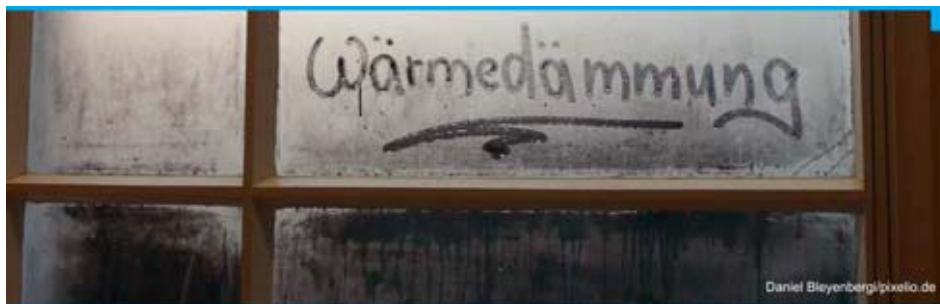


# 1. Energiemarkt Deutschland

## Anpassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Die EE-RL regelt erstmals auch die Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien. Artikel 13 Abs. 4, 5 der Richtlinie enthält zu diesem Zweck eine dreistufige Verpflichtung:

Bis zum 5. Dezember 2010 müssen die EU-Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Gebäudesektor ergreifen. Diese Stufe ist bereits heute durch das EEWärmeG mit seiner Nutzungspflicht (§ 3 EEWärmeG) und den zulässigen Ersatzmaßnahmen (§ 7 EEWärmeG) in nationales Recht umgesetzt.



Ab 1. Januar 2012 müssen öffentliche Gebäude bei Neuerrichtungen zusätzlich eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien übernehmen (erhöhte Anforderungen). Diese Stufe ist für öffentliche Neubauten bereits durch das EEWärmeG in nationales Recht umgesetzt. Mit dem EAG EE wird die bestehende Nutzungspflicht des EEWärmeG erweitert und bei grundlegenden Renovierungen öffentlicher Gebäude eingeführt.

Einsatz erneuerbarer Energien muss angemessen sein

Ab 1. Januar 2015 müssen grundsätzlich alle nicht öffentlichen Gebäude dem Vorbild der öffentlichen Gebäude folgen und bei größeren Renovierungen eine anteilige Nutzungspflicht erneuerbarer Energien berücksichtigen, wobei diese Verpflichtung die „Angemessenheit“ nicht überschreiten darf.

## ■ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Energiedienstleistungsgesetz - EDL-G)

Das Energiedienstleistungsgesetz trat am 12. November 2010 in Kraft. Kernstück des Regelwerkes ist die Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Energieunternehmen werden neue Informations- und Beratungspflichten auferlegt werden. Mit der Umsetzung des Gesetzes wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als „Bundesstelle für Energieeffizienz“ ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) betraut. Ziel des Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern.

Das EDL-G ist für die VIK-Mitgliedsunternehmen von Bedeutung, die in den Anwendungsbereich gem. § 1 EDL-G und somit unter die Definition eines „Energieunternehmens“ gem. § 2 Nr. 13 i. V. m. § 2 Nr. 12, 14 und Nr. 16 EDL-G fallen. Folgende Rechte und Pflichten sind daher maßgeblich:

Gem. § 4 Abs. 1 EDL-G werden Energielieferanten verpflichtet, ihre Endkunden mindestens einmal jährlich über die Wirksamkeit von Effizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote von Energiedienstleistern, von Energieunternehmen unabhängigen Anbietern von Energieaudits sowie Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterrichten. Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz gegeben werden. Die Anbieterliste wird zukünftig unter der Internetadresse [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) zu finden sein.

Gem. § 4 Abs. 2 EDL-G müssen Energieunternehmen ihren Endkunden zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, zur Verfügung stellen, von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können.

Ausgenommen von § 4 Abs. 1, 2 sind gem. § 1 Nr. 2 „*Verantwortliche nach § 3 Abs. 7 des TEHG (...), hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 zum TEHG.*“ Daher sollte im Einzelfall geprüft werden, inwieweit Ausnahmen bestehen. VIK hatte im Rahmen der Informationspflichten des § 4 Abs. 1, 2 eine Formulierungshilfe, die der Energieverbrauchsabrechnung beizufügen ist, vorgeschlagen.

Gem. § 5 werden die Energieunternehmen verpflichtet, für eine ausreichende Anzahl von Anbietern von Energiedienstleistungen für ihre Kunden auf eigene Kosten zu sorgen bzw. dies sicherzustellen.

### ■ CO<sub>2</sub>-Speicherung

Eine langfristig sichere und preisgünstige Energieversorgung ist die Grundlage für den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien in Deutschland. Hierfür spielt ein breiter Energiemix, der den Einsatz fossiler Brennstoffe (Braunkohle, Steinkohle, Öl und Gas) als wichtige Säule einschließt, eine entscheidende Rolle. Wenn nach den Plänen der EU und der Bundesregierung langfristig der Einsatz dieser Energieträger, insbesondere der Kohle und dabei insbesondere zur Stromerzeugung in großen Kraftwerken nur mit einer CO<sub>2</sub>-Abscheide- und Speichertechnologie (CCS) möglich sein soll, liegt es im Interesse der energieintensiven Industriebetriebe, dass entsprechende Techniken wettbewerbsgerecht und ökologisch verantwortbar Realisierung finden. Hierzu gehört, dass notwendige Infrastrukturen auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten geschaffen und langfristig ohne Probleme betrieben werden. Dabei muss der Zugang zu diesen Infrastruktureinrichtungen (Transportleitungen und Speicherstätten) diskriminierungsfrei möglich sein.

CCS – derzeit keine wirtschaftliche Option für die Industrie

Wengleich die CCS-Technik einen wichtigen Beitrag dazu leisten kann, den für die industrielle Stromversorgung notwendigen breiten Energieträgermix abzusichern und darüber hinaus industrielles Wirken auch bei sehr hohen CO<sub>2</sub>-Minderungszielen noch zu ermöglichen, darf bei deren Realisierung die Wirtschaftlichkeit nicht aus dem Blickwinkel geraten. Die Rahmenbedingungen sind so auszugestalten, dass die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit entsteht und die bestmöglichen Standorte unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Realisierung zum Tragen kommen.

Die in der diskutierten gesetzlichen Regelung vorgesehene Ausstiegsklausel für einzelne Bundesländer – die dann eine CO<sub>2</sub>-Speicherung auf ihrem Gebiet ausschließen können – ist kontraproduktiv und kann möglicherweise der Verbreitung der CCS-Technik den Boden entziehen. Insgesamt erscheint die CCS-Technik für Industrieanlagen aktuell nicht umsetzbar, weltweite Vorgaben wären hierfür eine Voraussetzung.

Der VIK hat daher dem Gesetzgeber empfohlen, darauf zu verzichten, den möglichen späteren Einsatz der CCS-Technik im Industriebereich hervorzuheben, um falsche Signale zu verhindern. Sollte die Industrie – unter der Voraussetzung eines international geschaffenen level playing fields – dennoch in den Kreis der CCS-Anwendung einbezogen werden, muss ein diskriminierungsfreier und fairer Anschluss und Zugang gewährleistet werden. Ähnliches gilt für die Planung von Transportleitungen.

# 1. Energiemarkt Deutschland

## ■ Kraft-Wärme-Kopplung

### Bedeutung des Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetzes für die Erschließung weiterer Potentiale

Die Verbände AGFW, BDEW, VKU und VIK haben im Jahr 2011 ein „Gemeinsames Eckpunktepapier zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ erarbeitet. Darin ist festgehalten, dass das KWK-Gesetz (KWK-G) ein anerkanntes, wichtiges und richtiges Instrument für einen Ausbau der KWK und Fernwärme in Deutschland ist. Die aktuelle Zwischenüberprüfung des Gesetzes hat entscheidende Bedeutung für die Zukunft der KWK in Deutschland. Eine Fortschreibung des KWK-G – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Zwischenüberprüfung – ist erforderlich, da der Ausbau der KWK nur mit gesetzgeberischer Flankierung in dem von der Bundesregierung angestrebten Maße fortgesetzt werden kann.



### KWK-Potenzial noch nicht ausgeschöpft

Die Potentiale für den weiteren Ausbau der KWK und der Fernwärme sind beachtlich, Energieversorgungsunternehmen und Industriebetriebe setzen sich mit der Option auseinander, in den Neubau, den Ersatz oder die Modernisierung von KWK-Anlagen zu investieren. Nach einer gemeinsamen Mitgliederumfrage der Verbände kann eingeschätzt werden, dass die Planungen eine Größenordnung von 5,1 GW elektrisch in rund 350 Anlagen betreffen. Jedoch stehen diese und weitere Planungen unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber geeignete Rahmenbedingungen schafft, damit diese Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

Aufgrund der zunehmend komplexen Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben und Zielen der Bundesregierung muss das KWK-Gesetz im Kontext mit diesen betrachtet und bewertet werden. Als besonders kritisch für die KWK werden die Regelungen des Emissionszertifikatehandels ab 2013 gesehen. Ähnliches gilt für die 2013 anstehende Novellierung des Energie- und Stromsteuergesetzes.

Es war für den VIK wichtig, dass festgehalten wurde, den „Deckel“ von 750 Mio. € Finanzvolumen nicht zu überschreiten, um die KWK-Umlage für die Industrie nicht zum Kostentreiber werden zu lassen. Getragen von der Verantwortung des VIK für die gesamte industrielle KWK wurde die „Zwischenüberprüfung zum Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ aktiv begleitet und mitgestaltet. Das BMWi und das BMU hatten die Prognos AG mit der Aufnahme des Status quo und daraus ableitend die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen beauftragt.

Der von Prognos vorgelegte Entwurf einer Studie beinhaltete folgende Kernaussagen: Das Wachstum der KWK-Stromerzeugung war in den letzten Jahren moderat. Durch die aktuelle energiewirtschaftliche Entwicklung, insbesondere den

Ausstieg aus der Kernenergie, erfolgt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen. Die KWK-Förderung sollte trotzdem nur mit wenigen Änderungen im bisherigen Design fortgeführt werden.

Generell stellt das KWK-Gesetz ein Instrument mit relativ hohen Investitionen und relativ hoher CO<sub>2</sub>-Vermeidung bei einem eher moderaten Fördervolumen dar. Insbesondere „große industrielle KWK-Anlagen“ (Modellfall GuD-Anlage 40 MWel) weisen eine hohe Wirtschaftlichkeit auf und eine Erhöhung der Förderung würde in vielen Fällen zu einer Überförderung führen.

Seitens des VIK erfolgte eine deutliche Kritik zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch Prognos. Die Aussagen zur Wirtschaftlichkeit sind ohne Detailkenntnisse aus der Studie nicht nachvollziehbar. Das BMWi beauftragte Prognos gemeinsam mit dem VIK, die Aussagen zur Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und zu ergänzen sowie die Anlagenkategorie „Gasturbinenanlage mit 5 - 10 MWel“ in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung neu aufzunehmen. Durch den VIK erfolgte unter Einbeziehung der Erfahrungen von VIK-Mitgliedern bei der Planung und dem Betrieb von KWK-Anlagen eine Ergebnisdiskussion entsprechende Zuarbeit an Prognos.

Das o.a. Eckpunktepapier und die anstehende Überprüfung des KWK-Gesetzes war Anlass für den VIK, seine Vorstellungen für eine Anpassung des Gesetzes einzubringen, die die Erfüllung der klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung Rechnung trägt.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Energiewirtschaft gibt es gute Chancen für die Modernisierung und den Zubau umweltfreundlicher und wirtschaftlicher Strom- und Wärmeversorgung. Die KWK kann zu einer wichtigen Säule des anstehenden neuen Energiekonzepts der Bundesregierung entwickelt werden und bietet bereits heute das Potential, um die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung ganzheitlich zu erfüllen. Voraussetzung ist aber eine entsprechende gesetzgeberische Flankierung; auch weil KWK eine relativ komplexe Technik ist.

Für den VIK war die fehlende Berücksichtigung von KWK im Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 unverständlich. Hier ist eine radikale Kehrtwende der Politik erforderlich, um bestehende Planungsunsicherheiten, die bei den Unternehmen zur Zurückstellung oder gar Aufgabe von Vorhaben führen, zu verhindern. Es gilt, die Möglichkeiten der ausgereiften und nachhaltigen Kraft-Wärme-Kopplung mit neuem politischem Rückenwind zu stärken. In einem ausgewogenen Mix aus erneuerbaren Energien, modernen fossilen Kraftwerken und hocheffizienten KWK-Anlagen kann ein sinnvoller Weg beim grundlegenden Umbau der Energieversorgung Deutschlands beschritten werden, auch wenn dadurch allein nicht die notwendigen wettbewerbsfähigen Strompreise für die Industrie in Deutschland erreicht werden können. Der VIK wird vor diesem Hintergrund auf eine KWK-G Novelle 2011 hinarbeiten.

Die industrielle KWK wird auch zukünftig einen im Vergleich zu heute nur unwesentlich sinkenden Wärmebedarf zu decken haben (siehe KWK-Potenzialstudie NRW 2011). In Kombination von hoher Stromkennzahl, flexibler Anlagentechnik und modernen Wärmespeichern ergibt sich ein ideales Additiv für die zukünftige erneuerbare Energiewelt.

Nachfolgend sind die Kernthesen des VIK für eine Novellierung des KWK-G aufgeführt, wobei die Punkte Eins und Zwei im Rahmen der Novellierung des EnWG bereits umgesetzt und rechtskräftig sind.

10 VIK-Kernthemen zur KWK-  
Novelle

1. Der Zeitraum der Dauerinbetriebnahme sollte auf 2020 erweitert werden;
2. Die Begrenzung des Förderzeitraum sollte sich ausschließlich auf 30.000 Vollbenutzungsstunden beziehen;
3. Besonders effiziente Anlagen mit einem Nutzungsgrad von mindestens 85 % in Kombination mit einer Stromkennzahl > 0,8 erhalten die Zuschlagszahlungen 40.000 Vollbenutzungsstunden;

4. Modernisierungsvorhaben sind auch zu fördern, wenn das 50 %-Kostenkriterium nicht erreicht wird. Für die anteiligen Modernisierungskosten ist eine anteilige Förderung entsprechend der erreichten Kosten vorzunehmen;
5. Die Förderung des Wärmenetzausbaus ist auf die Fälle auszuweiten, in denen der KWK-Anlagenbetreiber auch der Wärmenetzbetreiber ist und die KWK-Wärme aus seiner Anlage für Raum- oder Prozesswärme nutzt;
6. Erweiterung des Hamburger Modells zur zusätzlichen Förderung der KWK in Abhängigkeit der erreichten Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen;
7. Die Vermarktung von KWK-Strom muss unabhängig vom Netzbetreiber ermöglicht werden (s. § 4 Abs. 3);
8. Separate Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmespeichern (Dampf) in KWK-Anlagen.
9. Im Industriebereich eigenerzeugter und selbstgenutzter Strom, im Regelfall KWK-Strom, muss weiterhin von der EEG-Umlage befreit bleiben.
10. KWK-Anlagen die dem Emissionshandel unterliegen, erhalten einen erhöhten KWK-Zuschlag.

#### **Umweltlabel für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung**

Der VIK hat gemeinsam mit dem VKU einen Versuch gestartet, Strom aus KWK-Anlagen, erkennbar positiv, d.h. als CO<sub>2</sub>-armen Strom für den Verbraucher zu kennzeichnen. Gegenüber der ungekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme werden erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub> eingespart, so dass die Nutzung von KWK-Strom erheblich zum Klimaschutz beiträgt. Wir haben angeregt, auf dieser Basis ein Labelling für KWK-Strom durch das bekannte und etablierte Label „Blauer Engel“ zu dokumentieren.



#### **Kein Blauer Engel für Strom aus KWK-Anlagen**

Der zuständigen Behörde, dem Umweltbundesamt Dessau, wurde ein entsprechender Antrag mit Dokumentation in Form einer Projektskizze überreicht. In einem ersten Schritt wurde diese Projektskizze mit der Jury, die dieses Umweltzeichen unter der Leitung von Frau Prof. Edda Müller vergibt, diskutiert. Die Jury hat mehrheitlich Bedenken gegen eine Labelverleihung geäußert. Die Argumente waren nur in geringem Umfang nachvollziehbar; u.a. wurde angeführt, dass auch EEG-Strom das Label nicht habe. Es wurde seitens Frau Prof. Müller vorgeschlagen, für KWK-Wärme eine entsprechende Antragstellung vorzubereiten. Der VKU und der VIK haben beschlossen, als nächstes auf der Ebene des BMU eine Labelverleihung zu diskutieren und als weiteren Schritt im Zuge der Gestaltung der EU-Energieeffizienzrichtlinie eine einheitliche Grundlage für ein Label für KWK-Strom zu erwirken.



# 2. Energiemarkt Deutschland

## 2.1 Strom

### ■ Strompreisentwicklung

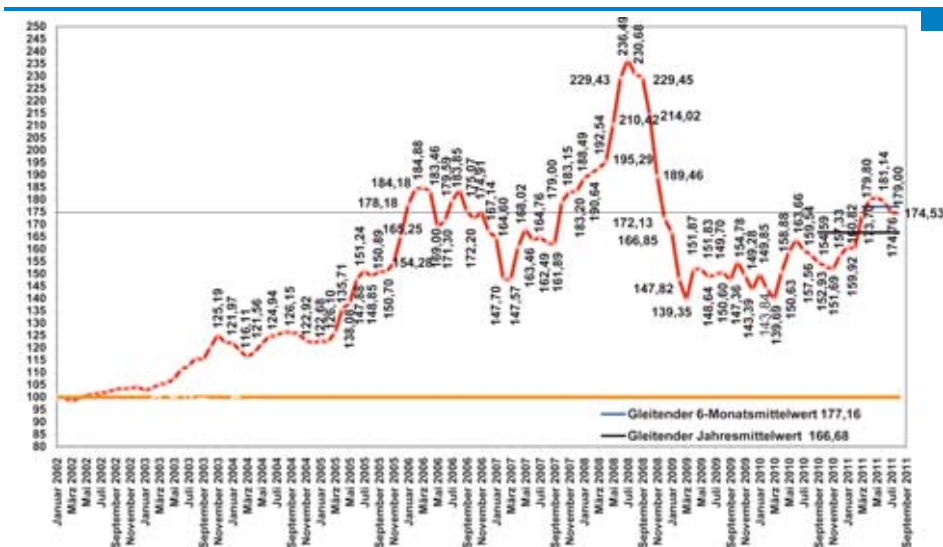
Seit dem Jahr 2002 veröffentlicht der VIK monatlich einen Strompreisindex für Mittelspannungskunden in Industrie und Gewerbe. Der VIK-Strompreisindex basiert einerseits auf den Strompreisen der European Energy Exchange (EEX) und andererseits auf den Netznutzungsentgelten einer Auswahl deutscher Netzbetreiber.

Als Energiepreiskomponente des Index wertet VIK die monatlichen Durchschnittspreise des Vormonats am EEX-Terminmarkt für die kommenden vier Quartalsprodukte aus. Base- und Peakloadanteile werden in Abhängigkeit von typischen Jahresbenutzungsstunden für Industriekunden (3.000, 4.000, 5.000 und 6.000 h/a) gewichtet. Diese Großhandelspreise sind im ganzen Bundesgebiet einheitlich.

Eine weitere Indexkomponente ist das Netznutzungsentgelt aus der Mittelspannung der sechs Verteilnetzbetreiber Vattenfall Europe Distribution GmbH in Hamburg und Berlin, E.ON-Bayern AG, RWE Westfalen-Weser-Ems GmbH, EnBW Regional AG und envia Verteilnetz GmbH. Die Summe der durchschnittlichen Energie- und Netzpreise aller Regelzonen bildet die Basis für den monatlich veröffentlichten VIK-Index.

Der VIK-Strompreisindex stellt somit die Preisentwicklung am Stromgroßhandelsmarkt für die folgenden vier Quartale dar und bildet den Einkaufspreis für eine 1-jährige Stromlieferung zum Ermittlungszeitpunkt ab.

Der gleitende Jahresmittelwert lag im August 2011 bei 165,27 Punkten. In den letzten zwölf Monaten bewegten sich die Indexwerte nur mäßig in einem Band von 29,45 Punkten. Das Minimum in diesem Zeitraum lag im November 2010 bei 151,69 Punkten, das Maximum im Mai – zwei Monate nach Bekanntgabe des AKW-Moratoriums – bei 181,14 Punkten. *Das bedeutet, dass gegenüber dem Startpunkt der Indexermittlung – dem Januar 2002 – der Stromeinkaufspreis sich in etwa um das 1,8-fache gesteigert hat.*



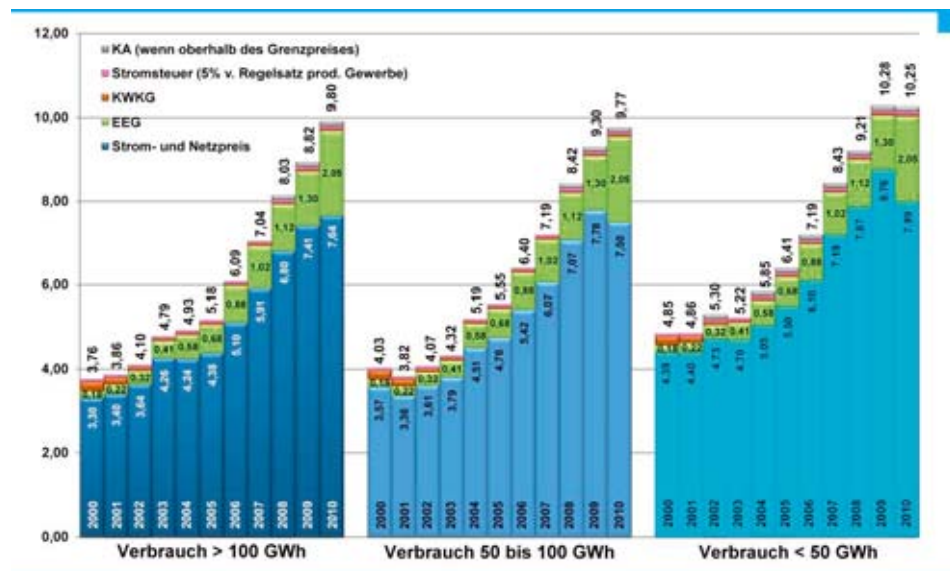
VIK-Strompreisindex

Seit 1998 führt der VIK bei seinen Mitgliedsunternehmen regelmäßig eine anonyme Strompreisumfrage durch, um den VIK-Mitgliedern verlässliche Informationen über das derzeitige Strompreisniveau auch abseits des Großhandelsgeschehens zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis stellt die Strompreisentwicklung für Industrieunternehmen unterschiedlicher Abnahmegrößen dar.

# 2. Energiemarkt Deutschland

Vertragspreise für Sondervertragskunden orientieren sich seit einigen Jahren verstärkt am Großhandelspreis. Das führt dazu, dass alle Preisänderungen an den Großhandelsmärkten direkten Einfluss auf den Angebotspreis der jeweiligen Anbieter haben.

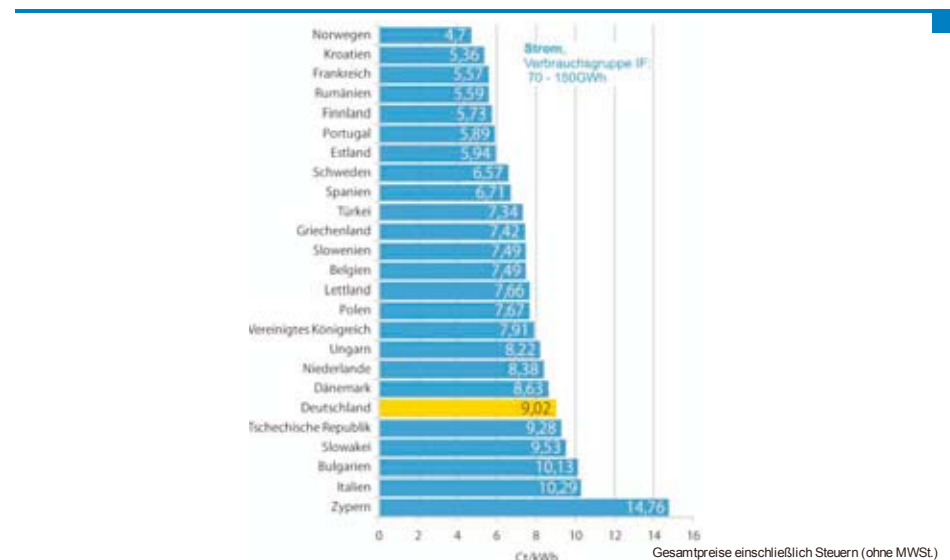
Die Abbildung unten zeigt eine deutliche Senkung der reinen Strombezugspreise inkl. der Netznutzung im Jahr 2010 für Industrieunternehmen bis 50 GWh Jahresverbrauch um 8,8 % auf durchschnittlich 7,99 Ct/kWh. Die Strom-/Netzpreisreduzierung bei Unternehmen mit einem Jahresstromverbrauch bis 100 GWh betrug im Jahr 2010 immerhin noch 3,6 %, und der Preis liegt hier im Durchschnitt bei 7,50 Ct/kWh. Im Ergebnis kann aber gesagt werden, dass insbesondere die enorme Steigerung der EEG-Umlage um rd. 57 % von 1,30 Ct/kWh im Jahr 2009 auf 2,047 Ct/kWh in 2010 zu einer Erhöhung des Gesamtstrompreises bzw. für die Verbrauchsfälle bis 50 GWh zu einer Stagnierung geführt hat.



VIK-Strompreisvergleich

## EU-Strompreisvergleich

Eurostat, das statistische Amt der EU, erhebt zweimal pro Jahr vergleichende Daten zu den Strompreisen für die Industrie in den EU-Mitgliedstaaten. Die nun vorliegenden Zahlen spiegeln die Preissituation für den Zeitraum 2. Halbjahr 2010 wider.



EU-Industriestrompreisvergleich (Eurostat)

Aus den von Eurostat in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ermittelten Werten zeigt dieser VIK-Preisvergleich die durchschnittlichen Strompreise für industrielle Verbraucher aus der Verbrauchergruppe IF (70-150 GWh), siehe Bild Seite 28 unten.

### ■ Ausbau des Stromnetzes

Vor allem aufgrund des starken Ausbaus erneuerbarer Energien, aber auch aufgrund der weiteren Integration der europäischen Strommärkte, ergibt sich für Deutschland ein erheblicher Netzausbaubedarf. Die Ende 2010 erschienene Dena-2-Studie kommt allein für das Übertragungsnetz zu einem bis 2020 erforderlichen Netzausbau von 3.600 km. Auch im Verteilnetz sind erhebliche Ausbaumaßnahmen erforderlich; hier ist in verschiedenen Studien im Bereich der Niederspannungs- und Mittelspannungsebene von über 100.000 km Ausbaubedarf die Rede. Neben den damit verbundenen erheblichen Kosten besteht ein großes Problem auch in derzeitigen Verzögerungen der Ausbaumaßnahmen.

3.600 km Verteilnetz fehlen bis 2020

Um den Netzausbaubedarf besser koordinieren zu können und den Netzausbau selbst zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber im Energiewirtschaftsgesetz sowie durch das neu geschaffene Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) neue Instrumente geschaffen. So müssen die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig jährlich auf Basis eines Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan aufstellen, der Grundlage für den vom Gesetzgeber zu beschließenden Bundesbedarfsplan ist. Dieser enthält übergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und Offshore-Anbindungen. Die konkrete, im NABEG geregelte Bundesfachplanung sieht für konkrete Projekte die Bestimmung entsprechender Trassenkorridore durch ein bei der Bundesnetzagentur angesiedeltes Verfahren vor. All diese Instrumente führen zu einem sog. Bundesnetzplan, der zur Koordinierung des Netzausbaus führen soll. Durch die Zentralisierung bestimmter Verfahrensschritte bei der Bundesnetzagentur soll zugleich eine Beschleunigung herbeigeführt werden. Eine Beschleunigungswirkung erhofft man sich ebenfalls durch die Möglichkeit für die Netzbetreiber, an Gemeinden, die vom Netzausbau betroffen sind, Kompensationszahlungen leisten zu können, um politische Widerstände gegen den Netzausbau überwinden zu können.

### ■ Industrial Smart Grids

Mit der zunehmenden Rolle der erneuerbaren Energien für die Stromversorgung Deutschlands spielt das Thema Netzstabilität eine immer größere Rolle. Die Volatilität der Einspeisung vor allem von Wind-, aber auch von Solarenergie stellt ganz neue Herausforderungen an den Transport des Stroms vom Erzeuger zum Verbraucher und an den Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Verschärft wird diese Situation noch durch den Wegfall von Erzeugungskapazitäten in der Folge des Kernkraftmoratoriums im Frühjahr 2011.



Zur Stabilisierung der Stromnetze wird in Zukunft ein größeres Maß an Flexibilität erforderlich sein. Neben flexibleren Fahrweisen von konventionellen und regenerativen Kraftwerken wird in der Politik auch der Aspekt der Smart Grids, d. h. der intelligenteren und vernetzteren Netzstruktur zu den Endverbrauchern, die letztlich zu einer Änderung des Stromverbrauchsverhaltens in Haushalten führen soll, stark diskutiert. Daneben existiert gerade im Bereich industrieller Letztverbraucher ein großes Potenzial an Flexibilitäten, das kurzfristig genutzt werden könnte, indem

## 2. Energiemarkt Deutschland

geeignete wirtschaftliche Anreize gesetzt werden, die dazu führen, dass industrielle Letztverbraucher ihren Energieverbrauch systemstabilisierend anpassen. Hierzu gehören die Teilnahme am Regelenergiemarkt ebenso wie ein gezieltes Lastmanagement, etwa in Form einer atypischen Netznutzung oder die Heranziehung industrieller Lasten für kurzfristig notwendige Abschaltmaßnahmen auf freiwilliger vertraglicher Basis.

Der VIK hat diese Aspekte im vergangenen Jahr sehr stark in die öffentliche und politische Diskussion eingebracht, so z.B. bei einem Workshop im Oktober 2010 in Berlin, an dem über 70 Teilnehmer aus Politik, Wissenschaft und Industrie teilgenommen haben. Auch auf anderen Veranstaltungen, durch Fachveröffentlichungen sowie in Einzelgesprächen mit Politikern und der Bundesnetzagentur wurde immer wieder die Wichtigkeit entsprechender wirtschaftlicher Anreize für die Nutzung industrieller Flexibilitäten in den Vordergrund gestellt.

Einzelne Aspekte haben im Rahmen der EnWG-Novelle Eingang in die gesetzlichen Vorgaben gefunden, so ein Anreiz für die Übertragungsnetzbetreiber, bilaterale prioritäre Vereinbarungen zur Abschaltung industrieller Lasten zu treffen, um einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten. Andere Punkte bleiben hingegen weiter in der Diskussion. So finden beispielweise weiterhin Gespräche mit der Bundesnetzagentur statt, um das Problem zu beseitigen, dass die Bereitstellung negativer Regelenergie durch industrielle Lasten zu individuellen Netzspitzen und damit höheren Netzentgelten für den industriellen Verbraucher führt, was gerade keinen Anreiz darstellt, in diesem Segment des Regelenergiemarktes aktiv zu werden.

### ■ Eingriffe in die Kraftwerksfahrweise durch Netzbetreiber

#### Bundesnetzagentur will Kraftwerke steuern

Aufgrund veränderter Lastflüsse im Stromnetz in Folge des sog. Kernkraft-Moratoriums sehen die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur die Notwendigkeit häufigerer Eingriffe der Netzbetreiber in den Bereich der Erzeugung. Tatsächlich zeigt eine Auswertung im Bereich der Regelzone von TenneT (ehemalige E.ON-Regelzone), dass sich die durchschnittliche Anzahl der täglichen Eingriffe nach § 13 EnWG (Schalthandlungen im Netz, Redispatchmaßnahmen etc.) nach der Verkündung des Moratoriums am 14. März 2011 gegenüber der Zeit davor verdoppelt hat.

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur sind solche Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber aber nicht hinreichend gesetzlich abgesichert. Insbesondere wird befürchtet (und offenbar auch schon beobachtet), dass Kraftwerksbetreiber entsprechenden Aufforderungen der Übertragungsnetzbetreiber nicht Folge leisten. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur im April 2011 ein Festlegungsverfahren gestartet, mit dem Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Mitwirkung an entsprechenden Maßnahmen auf Aufforderungen der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden sollen. Die geplante Verpflichtung richtet sich an Betreiber von Erzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz oder unmittelbar an 110 kV-Netze angeschlossen sind. Nach dieser Abgrenzung würden auch Industriekraftwerke zum Adressatenkreis dieser Festlegung zählen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, für die betroffenen Erzeugungsanlagen folgende Mitwirkungspflichten festzulegen:

- Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bis hin zur vollständigen Abschaltung
- Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung, inklusive des Aktivierens und Hochfahrens von Erzeugungsanlagen auch aus dem abgeschalteten Zustand
- Änderung der Blindleistungseinspeisung
- Verschiebung von geplanten Kraftwerksrevisionen auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers

Sofern Betreiber von Erzeugungsanlagen in Anspruch genommen werden, soll eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Über die Höhe dieser Entschädigung macht die Bundesnetzagentur derzeit allerdings noch keine Aussage.

Die angesprochene Thematik hat neben diesem Festlegungsverfahren auch Eingang in das novellierte EnWG gefunden. Dort wurde in § 13 (1a) festgelegt, dass Kraftwerks- und Speicherbetreiber ab 50 MW und mit Anschluss an 110 kV-Netze oder höher auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers gegen angemessene Vergütung zur Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung verpflichtet sind. Auch im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements sind grundsätzlich Eingriffe des Netzbetreibers in die Fahrweise von Kraftwerken möglich.

Der VIK hat sich im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur sowie in die beiden Gesetzgebungsverfahren mit Stellungnahmen eingebracht. Darin wird gefordert, dass statt einer Beteiligungspflicht zunächst freiwillige bilaterale Lösungen zur Netzstabilisierung genutzt werden müssen, auch durch Einbeziehung von (industriellen) Letztverbrauchern, indem entsprechende wirtschaftliche Anreize zur Änderung des Verbrauchsverhaltens gesetzt werden. Hinsichtlich möglicher externer Eingriffe in die Fahrweise von Kraftwerken wird auf die Besonderheiten industrieller Stromerzeugung verwiesen, die sehr stark in den jeweiligen Produktionsprozess integriert ist. Industrielle Stromerzeugungsanlagen sind beispielsweise outputseitig in den Produktionsprozess des Industrieunternehmens eingebunden, indem sie die in der Produktion benötigte Wärme erzeugen, oder aber inputseitig, indem sie der energetischen Verwertung von Reststoffen aus dem Produktionsprozess dienen (z.B. Verstromung von Kuppelgasen oder Raffinerierückständen).

### ■ Konzessionsabgabenverordnung

#### Grenzpreis zur Ermittlung der Konzessionsabgabenpflicht Strom 2011

Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Wert für den Grenzpreis Strom zur Ermittlung der Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe (KA) für Stromlieferungen an Sondervertragskunden nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) liegt für das Jahr 2011 bei 10,49 Ct/kWh und ist damit um 15,8 % höher als der relevante Vorjahreswert. Je nachdem, wo das individuelle Strompreisniveau liegt, bestimmt sich danach die KA-Pflicht der einzelnen Stromkunden. Bedingt durch die Stromsteuererhöhungen im Rahmen der letzten Stromsteuernovelle und der Umstellung des steuerlichen Entlastungssystems (volle Steuerlast und Ermäßigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, anschließend weitere Entlastung im Rahmen des Spitzensteuerausgleichs) dürften zukünftig mehr Stromkunden als bisher unter die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe fallen.



Grenzpreis der Konzessionsabgabe steigt

KA sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom (und Gas) dienen



## 2. Energiemarkt Deutschland

(§ 1 Abs. 2 KAV). Gem. § 2 Abs. 4 KAV entfällt bei Stromkunden die Pflicht zur Zahlung der KA (0,11 Ct/kWh), wenn deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (Grenzpreis) je kWh aus der Lieferung an alle Sonderkunden im Jahr n-2 liegt.

In der Vergangenheit war immer wieder die Frage von Bedeutung, ob bei der Gegenüberstellung dieses Wertes (Grenzpreis) und dem individuellen Strompreis Stromsteuerrückerstattungen (für das Produzierende Gewerbe im Rahmen des Spitzensteuerausgleichs) mit einzubeziehen sind.

### **Zahlung der Konzessionsabgaben ist unabhängig von Stromsteuerermäßigungen**

OLG Stuttgart entscheidet gegen Industrie

Das OLG Stuttgart hatte die Berücksichtigung der Stromsteuerrückerstattung bei der individuellen Strompreismittlung – entgegen dem LG Stuttgart – bejaht. Der Bundesgerichtshof (BGH) ist dem OLG allerdings nicht gefolgt. Fortan gilt: Bei dem Grenzpreisvergleich sind die von den einzelnen Stromabnehmern gezahlten Durchschnittspreise ohne Berücksichtigung von Stromsteuerermäßigungen gegenüberzustellen.



Der BGH begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass nur ohne die Berücksichtigung der Stromsteuerermäßigung eine Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden könne. Wörtlich führt der BGH in Randziffer 15 aus: „Soll der individuelle Durchschnittspreis eines Kunden mit dem Durchschnittspreis aller Kunden verglichen werden, so ist das nur dann widerspruchsfrei möglich, wenn die Vergleichsgrößen nach denselben Maßstäben ermittelt werden. Entweder müssen sämtliche Stromsteuerermäßigungen sowohl aus dem individuellen Preis als auch aus dem Grenzpreis heraus gerechnet werden, oder die Stromsteuerermäßigungen müssen bei beiden Preiskategorien unberücksichtigt bleiben. Würde dagegen die Stromsteuerermäßigung nur bei dem individuellen Durchschnittspreis des Kunden heraus gerechnet werden, nicht aber auch bei dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Grenzpreis, wäre der Kunde ungerechtfertigt begünstigt. Sein "bereinigter" Preis würde dann mit den in den Grenzpreis eingeflossenen "unbereinigten" Preisen aller anderen Sondervertragskunden verglichen, was schon aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsweisen zu einem relativ niedrigeren individuellen Preis führen würde. Damit wären im Ergebnis sämtliche Sondervertragskunden, die in den Genuss einer Steuerermäßigung kommen, zu Unrecht begünstigt.“

Auch verfassungsrechtliche Bedenken verneinte der BGH. Die Parteien haben dennoch das Bundesverfassungsgericht nicht angerufen. Damit werden die Belastungen für die Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die vorher keine KA gezahlt haben, fortan steigen, und zwar um 0,11 Ct/kWh gem. § 2 Abs. 3 KAV.

Der VIK unterstützt seine Mitgliedsunternehmen nunmehr bei der Frage, inwieweit etwaige nachträgliche KA-Forderungen von den Versorgern aufgrund zurückliegender Lieferverhältnisse doch rechtmäßig eingefordert werden können.

## 2.2 Erdgas

### ■ **Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung**

Am 4. September 2010 trat die novellierte (Gasnetzzugangsverordnung) GasNZV in Kraft. Triebfeder für die Novellierung waren Umsetzungsanforderungen aus dem 3. Binnenmarktpaket der EU sowie Anpassungen an die „gelebte Praxis“ aufgrund bereits erfolgter Festlegungen der Bundesnetzagentur, wie z. B. zum Bilanzierungssystem.

Grundsätzlich neu gestaltet wurden die Regelungen zum Kapazitätsmanagement, zu Marktgebietszusammenlegungen, zur Bilanzierung, zur Kostenverteilung beim Anschluss von Biogasanlagen und zu den Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur. Während einige Regelungen, wie z. B. die zum Kapazitätsmanagement, aus Sicht des VIK grundsätzlich positiv einzuschätzen sind, ist bei anderen Regelungen, wie z. B. zur Bilanzierung oder hinsichtlich der Anschlusskosten für Biogasanlagen, weiterhin mit ungerechtfertigten Zusatzkosten für industrielle Verbraucher zu rechnen.



Im Bereich der Bilanzierung wurden folgende Neuerungen in die GasNZV aufgenommen. Es wurde die Grundlage für die Umsetzung des bereits seit Oktober 2008 praktizierten Bilanzierungssystems GABi Gas geschaffen. Jedoch wurde in der Verordnung keine 1:1-Umsetzung vorgenommen. Vielmehr wurden nur die Grundlagen übernommen. Bezüglich der Anpassungen des Systems hat die Bundesnetzagentur mittels neuer Festlegungskompetenzen nun mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Zwei Neuerungen sind – auch aufgrund der Bestrebungen des VIK – zur Verbesserung des Systems zustande gekommen. Leistungsgemessene Kunden erhalten ab dem 1. Oktober 2011 eine Tagestoleranz in Höhe von 5 %. Zudem wurde die Bundesnetzagentur verpflichtet, das Bilanzierungssystem zu evaluieren. Hierzu musste sie dem Bundeswirtschaftsministerium bis zum 1. April 2011 einen Bericht vorlegen.

### ■ **Bilanzierungssystem GABi Gas: Änderungsfestlegung der BNetzA**

Im Rahmen der neuen GasNZV wurde die Bundesnetzagentur vom Verordnungsgeber beauftragt, unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftskreise bis zum 1. April 2011 einen Evaluierungsbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erstellen, in dem die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichs- und Regelenenergiesystems nach GABi Gas beurteilt werden sollen. Dieser Bericht wurde am 7. April 2011 von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Sie schlägt darin die folgenden Anpassungen vor, die in einem bereits eingeleiteten Änderungsfestlegungsverfahren umgesetzt werden sollen.

Insbesondere folgende Vorschläge der BNetzA können sich auf die Beschaffungskosten von Industriekunden auswirken:

- Umsetzung der neuen Vorgaben aus § 23 GasNZV (5 %-Toleranz für Kunden mit regulierter Leistungsmessung) durch Änderungsfestlegung.
- Ausweitung der an der Regelenenergieumlage beteiligten Kundengruppen, insbesondere Industriekunden.
- Absenkung des Faktors für die Bildung des negativen Ausgleichsenergieentgelts auf 0,8.

## 2. Energiemarkt Deutschland

Um diese zusätzlichen Belastungen zu verhindern, hat der VIK folgende Vorschläge zur Neugestaltung des Systems unterbreitet:

- Zur Verhinderung von Arbitrage-Möglichkeiten müssen neben symmetrischen Tagesausgleichspreisen (Ein-Preis-System) für alle Kundengruppen (analog zum Stromnetz) die Ausgleichsenergiepreise und die tatsächlichen Regelenergiekosten zeitnah ausgewiesen werden.
- Bilanzkreise mit entsprechender Möglichkeit müssen weiterhin Anreiz erhalten, den Bedarf an untertägiger Ausgleichsenergie zu minimieren: Erhalt der Wahlfreiheit für Lieferanten von Kunden mit registrierter Leistungsmessung (RLM-Kunden) zur Wahl einer stündlichen Bilanzierungsperiode (Nachfolgeregelung zur Kundengruppe „mit registrierter Leistungsmessung ohne Tagesband RLMoT“) – im Gegenzug Freistellung von der Regelenergieumlage.
- Schaffung von Transparenz zur Verursachung und Bezahlung von Regel- und Ausgleichsenergiekosten.
- Einführung des Ex-Post-Balancings.

### ■ Regelenergieumlage und Biogasumlage

Die Regelenergieumlage ist seit der Einführung von GABi Gas ein bedeutender Kostenbestandteil des Gaspreises geworden. Die aktuellen Regelenergieumlagen in den einzelnen Marktgebieten sowie die Veränderungen zu den vorhergehenden Werten der Regelenergieumlage sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Marktgebiet	Regelenergieumlage [Ct/kWh]					
	ab Okt. 2008	ab April 2009	ab Okt. 2009	ab April 2010	ab Okt. 2010	ab April 11
<b>Aequamus</b>	0,017	0,017	0,025	0,025	0,039	0,015
<b>Open Grid Europe -ab April 2011 Netconnect Germany (NCG)</b>	0,008	0,016	0,04	0,08	0,1	0,12
<b>Thyssengas L-Gas -ab April 2011 Netconnect Germany (NCG)</b>	0,008	0,016	0,0269	0,1506	0,2911	0,12
<b>Gaspool</b>	0,009	0,009	0,029	0,062	0,062	0,062
<b>NetConnect Germany (NCG)</b>	0,005	0,012	0,04	0,08	0,1	0,12
<b>Thyssengas H-Gas -ab April 2011 Netconnect Germany (NCG)</b>	0,009	0,0135	0,0376	0,0441	0,0029	0,12

Entwicklung der  
Regelenergieumlage

In nachfolgender Tabelle sind Biogasumlagen zusammengestellt, die bereits seit Januar 2011 Gültigkeit haben. Wenn die erklärten Ziele der Bundesregierung, für das Jahr 2020 eine Einspeisemenge in Höhe von 6 Mrd. m<sup>3</sup> bzw. für 2030 in Höhe von 10 Mrd. m<sup>3</sup> erreicht werden sollten, wird die Biogasumlage in Zukunft noch steil ansteigen. Derzeit werden die Ziele für 2020 zu 4,5 % und die für 2030 zu 2,7 % erfüllt.

Marktgebiet	Umlage bis 31.12.2010 [Euro/kWh/h/a]	Umlage ab 01.01.2011 [Euro/kWh/h/a]	Veränderung in %
<b>Aequamus</b>	0,2	0,34	70
<b>Open Grid Europe</b>	0,06	0,05	-17
<b>Thyssengas L</b>	0,15	0,11	-27
<b>Gaspool</b>	0,32	0,54	69
<b>Net Connect Germany</b>	0,18	0,16	-11
<b>Thyssengas H</b>	0,05	0,2	300

Entwicklung der Biogasumlage

### ■ Konvertierungsentgelte: Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur

Mit Inkrafttreten der novellierten GasNZV am 4. September 2010 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Gasmarktgebiete mit unterschiedlichen Gasqualitäten zu einem Marktgebiet zusammen zu führen. So wurde am 1. April das bestehende Marktgebiet NetConnectGermany (NCG) um das Thyssengas H-Gas-Marktgebiet, das Thyssengas L-Gas-Marktgebiet und das L-Gas-Marktgebiet von Open Grid Europe erweitert. Da die wenigen Verbindungspunkte zwischen den H-Gas-Marktgebieten und den L-Gas-Marktgebieten kaum technische Möglichkeiten zur physischen Realisierung qualitätsüberschreitender Gastransporte bieten, werden diese „virtuell“ über Regelenergie abgebildet.

H- und L-Gasmärkte sollen zusammen wachsen

Zur Kontrolle der dabei entstehenden Kosten wurde von der Bundesnetzagentur am 13. Januar 2011 ein Festlegungsverfahren zu den so genannten Konvertierungsentgelten eingeleitet. Das Konvertierungsentgelt wird fällig, wenn von einem H-Gas-Bilanzkreis Gasmengen in einen L-Gas-Bilanzkreis geschoben werden und umgekehrt. Die von der Bundesnetzagentur dabei vorgeschriebene maximale Höhe orientiert sich an den Differenzen der Regelenergiepreise zwischen den H-Gas-Marktgebieten und den L-Gas-Marktgebieten. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 1. April 2012 wird NetConnect Germany ein Konvertierungsentgelt in Höhe von 1,5 EUR/MWh erheben.

### ■ Festlegung der Entgelte zur Nutzung der virtuellen Handelspunkte

Vor Inkrafttreten der novellierten GasNZV am 4. September 2010 wurden für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes in einem Marktgebiet Entgelte erhoben. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 GasNZV ist die Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV nun untersagt. Am 18. Januar 2011 wurde von der Bundesnetzagentur ein entsprechendes Festlegungsverfahren eingeleitet.

Inhalt des Festlegungsverfahrens vom 18. Januar 2011 ist es, gemäß § 50 Absatz 1 Ziffer 10 GasNZV in Abweichung von § 22 Absatz 1 Satz 6 GasNZV zu regeln, dass für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes in einem Marktgebiet Entgelte erhoben werden. Bisher wurden die angefallenen Kosten nur über die Netzentgelte und damit über die Endverbraucher umgelegt. Ziel des Festlegungsverfahrens ist eine verursachungsgerechte Kostenbeteiligung auch der so genannten Paper-Trader an den VHP-Kosten (VHP – virtueller Handelspunkt). Der VIK unterstützt diese avisierte Neuregelung der Bundesnetzagentur.

### ■ Neue Kooperationsvereinbarung (IV) verabschiedet

Zur Umsetzung des Entry-Exit-Modells in einem Gasmarktgebiet in Deutschland müssen die Netzbetreiber miteinander kooperieren. Gesetzlich ergibt sich die Verpflichtung aus § 20 Abs. 1 b des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Dieser schreibt vor, dass die Netzbetreiber so zusammenarbeiten müssen, dass der Kunde für den Transport von Gas in einem Marktgebiet nur einen Einspeisevertrag und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Grundlage für die operative Umsetzung dieser Verpflichtung ist die so genannte Kooperationsvereinbarung (KOV), die detailliert regelt, wie die Netzbetreiber zusammenarbeiten müssen und welche Verträge mit Transportkunden dabei abzuschließen sind.

Offiziell aufgenommen wurde die KOV nun auch in der GasNZV vom 4. September 2010. Nach § 8 Abs. 6 GasNZV sind die Netzbetreiber demnach verpflichtet, die neue KOV bis zum 1. Juli 2011 abzuschließen, in der sie die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Im Vorfeld wurde auch den Netznutzerverbänden die Möglichkeit eingeräumt, zu den Ausarbeitungen der wichtigsten Neuerungen in der KOV, im Rahmen der so

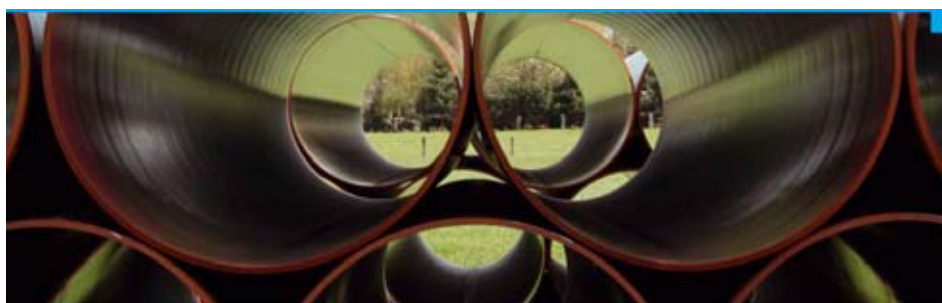
## 2. Energiemarkt Deutschland

genannten Netznutzerforen, Stellung zu beziehen. Der VIK hat sich für seine Mitglieder aktiv an diesem Prozess beteiligt. Mittlerweile liegt die KOV in der Version IV vor und wird am 1. Oktober 2011 die Regelungen der bestehenden KOV III ersetzen.

### ■ Neuregelung des Kapazitätsmanagement auf nationaler und EU-Ebene

#### Kapazitätsmanagement mit Verbesserungspotenzial

Am 24. Februar 2011 hat die Bundesnetzagentur ihre Festlegung zum Thema Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA) veröffentlicht. Ziel dieser umfangreichen Festlegung ist, Regelungen zum Kapazitätsmanagement zu schaffen, die es den Marktteilnehmern ermöglichen sollen, alle verfügbaren Kapazitäten an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzübergangspunkten nutzbar zu machen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, weil dies der Marktöffnung und der Schaffung von mehr Wettbewerb durch mehr Marktteilnehmer dient. Ebenfalls werden die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Regelungen zur Vergabe und Rückgabe von Kapazitäten, zur Nominierung und Renominierung, im Großen und Ganzen vom VIK als positiv bewertet.



Problematisch für die Entwicklung des Gasmarktes ist aber, dass nur solche Kapazitäten auktioniert werden, die nicht in bestehenden Langfristverträgen gebunden sind. Da der Großteil der Importpunkte in Deutschland mit Langfristbuchungen „zugebucht“ wurde, ist anzunehmen, dass trotz der neuen Regelungen im Kapazitätsmanagement tatsächlich kaum Kapazitäten für neue Importeure frei werden.

Parallel zur o.g. Festlegung wurde auf EU-Ebene begonnen, einen Network-Code zum Kapazitätsmanagement zu formulieren. Der VIK beteiligt sich über IFIEC aktiv an diesem Prozess. Mittlerweile wurde von der Vereinigung der europäischen Gasnetzbetreiber ein Entwurf zur Konsultation gestellt.

Ebenso führt die EU-Kommission derzeit eine generelle Marktbefragung zum Kapazitätsmanagement durch. Unter anderem wird nach Zustimmung oder Ablehnung in Bezug auf langfristige Kapazitätsbuchungen großer Importgesellschaften gefragt. Eine im Fragebogen anklingende Option wäre das so genannte „capacity-reset“. Dabei würden alle oder zumindest ein Teil der bestehenden Kapazitätsverträge aufgelöst und neu an den Markt vergeben. Gerade die Umsetzung einer solchen Maßnahme könnte immense Auswirkungen auf den Gaspreis haben. Solange die langfristigen Kapazitätsbuchungen die Importpunkte dominieren, kann immer nur (i.d.R. teures) ölpreisgebundenes Gas in den Markt eindringen. Eventuell günstigem Gas aus anderen Quellen fehlt die nötige Kapazität für den Markteintritt.

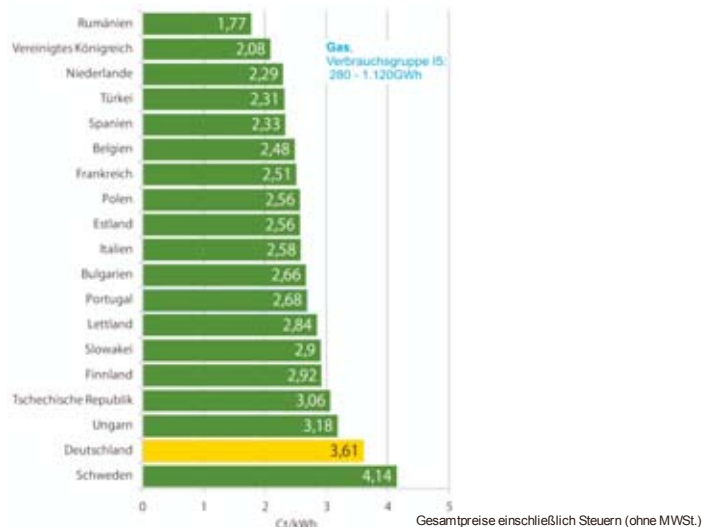
### ■ EU-Gaspreisvergleich

Eurostat, das statistische Amt der EU, erhebt zweimal pro Jahr vergleichende Daten zu den Erdgaspreisen für die Industrie in den EU-Mitgliedstaaten. Die nun vorliegenden Zahlen spiegeln die Preissituation für den Zeitraum 2. Halbjahr 2010 wider.

Die VIK-Auswertung der Eurostatdaten des Industrieerdgaspreisvergleichs zeigt die Verbrauchergruppen I5 (280 bis 1.120 GWh), siehe Bild Seite 37. Die deutschen Erdgaspreise sind in diesem Vergleich wie im vorangegangenen Halbjahr wiederum die



zweithöchsten nach den schwedischen. Das Verhältnis zwischen höchsten und niedrigsten Preisen liegt in dieser Gruppe bei 2,3.



EU-Industriergaspreisvergleich (Eurostat)

### ■ Take-or-Pay-Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wiederverkaufsverböten vom BKartA aufgehoben

Das Bundeskartellamt hat das Verfahren hinsichtlich Take-or-Pay-Formulierungen im Zusammenhang mit Wiederverkaufsverböten abgeschlossen und stellt das Verfahren bezüglich der Auswirkungen der Steuersatzerhöhungen für leichtes Heizöl mit höheren Schwefelgehalten ein.

Am 7. Juli 2010 gab das Bundeskartellamt bekannt, dass es den größten Teil seiner Verfahren gegen Strom- und Gasversorger wegen missbräuchlicher Weiterverkaufsverböte abgeschlossen habe. Zwölf der größten deutschen Versorger hätten sich der Behörde gegenüber verpflichtet, auf Klauseln in Verträgen mit Industriekunden zu verzichten, die ein Weiterverkaufsverbot für Mindestabnahmemengen beim Strom und/oder Gas vorsähen. Des Weiteren gab das Bundeskartellamt bekannt, dass es das Verfahren bzgl. der Auswirkungen der Steuersatzerhöhung für leichtes Heizöl mit höherem Schwefelgehalt eingestellt habe.

Hinsichtlich der Weiterverkaufsverböte begründet das Bundeskartellamt, dass eine vertraglich vereinbarte Mindestabnahmeverpflichtung (Take-or-Pay-Klausel) kartellrechtlich nicht zu beanstanden sei. Es sei aber nach Auffassung des Bundeskartellamtes verboten, dem Kunden zugleich ein Weiterverkaufsverbot für diese Mindestabnahmemenge aufzuerlegen. In diesem Fall ist der Kunde daran gehindert, von ihm nicht benötigte, aber gleichwohl zu bezahlende Energie an Dritte direkt oder über die Börse weiterzuverkaufen. Diese Vereinbarung beschränkt den Wettbewerb auf Vertriebsmärkten und behindert den Handel mit Strom und Gas. Hinweise auf entsprechende Klauseln erhielt das Bundeskartellamt auf Beschwerde des VIK. Im Anschluss daran wurden Ermittlungen auf Unternehmen der Strom- und Gasversorgung ausgedehnt. Die Weiterverkaufsverböte fand das Bundeskartellamt noch in einer Reihe von Gas- und Stromlieferverträgen sowie in allgemeinen Geschäftsbedingungen und entschied, dass diese nach der Herausbildung entsprechender Handelsmärkte nun kartellrechtlich unzulässig sind.

Zur Frage der Auswirkungen der Steuererhöhung für leichtes Heizöl mit höherem Schwefelgehalt auf die Gaspreise hatte der VIK das Bundeskartellamt informiert, dass die entsprechenden Steuersatzerhöhungen Auswirkungen auf die Gasbezugskosten von einigen VIK-Mitgliedsunternehmen haben und zu entsprechenden „Taxfallprofits“ auf Seiten der Gasversorger führen.

## 2. Energiemarkt Deutschland

Das Bundeskartellamt begründet seine Entscheidung der Einstellung des Verfahrens damit, dass der Großteil der befragten Unternehmen darauf verweise, dass der Brutto-HEL-Index des Statistischen Bundesamtes nicht nur absatzseitig, sondern spiegelbildlich auch beschaffungsseitig in den Gaslieferverträgen zur Anwendung komme. Im Übrigen würde von den befragten Unternehmen darauf verwiesen, dass die HEL-Steuersatzproblematik zumeist im Rahmen der jährlichen Preisrevisionsverhandlungen berücksichtigt worden und dort oft nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sei. Neuverträge mit Laufzeitbeginn nach dem 1. Januar 2009 seien ohnehin nicht tangiert, da die Gas-/Ölpreiskopplung bei der Preisbestimmung nur noch eine geringere Rolle spiele. Insbesondere lägen dem Bundeskartellamt keine sonstigen Hinweise vor, die auf die missbräuchliche Überhöhung der Endpreise bestimmter Gaslieferanten auf den vorliegenden relevanten Märkten hindeuteten. Aus den vorgenannten Gründen habe die Beschlussabteilung das Verfahren eingestellt.

### ■ Entwicklungen beim Gaseinkauf

Zunehmend komplex:  
Erdgasbeschaffung

Der Gasmarkt bzw. die Gasbeschaffung wird aktuell komplexer, denn die Zahl der unterschiedlichen Beschaffungsstrategien und Beschaffungsvarianten steigt. Eine Marktbeobachtung der relevanten Preisinformationen wird immer wichtiger.

Die Möglichkeiten zur Gasbeschaffung haben sich in den letzten 24 Monaten grundlegend geändert. Die Gasmarktgebiete in Deutschland sind großflächiger geworden - und zum 1. Oktober 2011 bestehen nur noch zwei Marktgebiete: das Marktgebiet NetConnect Germany und das Marktgebiet Gaspool. Beides sind qualitätsübergreifende Marktgebiete, sowohl aus H- als auch aus L-Gasgebieten bestehend. Aus diesem Grunde kann man faktisch auch noch von vier Gasmarktgebieten in Deutschland sprechen. Durch diese großflächigeren Marktgebiete hat sich der Wettbewerb in Deutschland deutlich verstärkt und der Gaslieferantenwechsel für Unternehmen aus Industrie und Gewerbe ist heute einfacher geworden - und auf der Tagesordnung.

### Modelle der Gasbeschaffung verändern sich

Damit haben sich aber auch die Gasbeschaffungsvarianten deutlich verändert. Es gibt weiterhin die Vollversorgung. Daneben existieren aber auch die Varianten der teilstrukturierten sowie der vollstrukturierten Gasbeschaffung. Die Vollversorgung hat sich gegenüber früheren Zeiten auch stark verändert. So werden heute Modelle mit risikostreuenden Aspekten, d. h. in Form eines Trancheneinkaufs mit unterschiedlichen Einkaufszeitpunkten immer beliebter. Auch die Modelle der teilstrukturierten oder vollstrukturierten Gasbeschaffung zielen darauf ab, durch unterschiedlich gewählte Einkaufszeitpunkte den durchschnittlichen „Marktpreis“ zu erhalten bzw. zu schlagen.

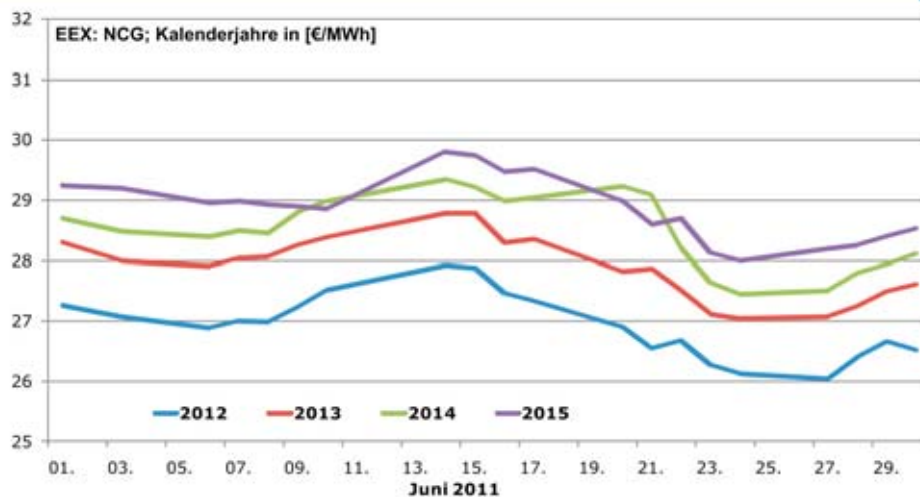
Bei allen Modellen muss gleichermaßen eine Strategie zur Bestimmung des geeigneten Einkaufszeitpunktes gefunden werden. Vielfach wird auch ein sogenanntes Risikohandbuch erstellt, das die Strategien zur Findung eines geeigneten Einkaufszeitpunktes festhält. Hierbei gibt es eine Vielzahl von Strategien und Ansätzen. Zu nennen ist zum Beispiel die Wahl eines Preisbandes, innerhalb dessen der Einkaufszeitpunkt für Gas liegt. Im Rahmen der Bestimmung von Einkaufszeitpunkten werden auch z. B. die 100 oder 200 Tagelinien beobachtet. Es handelt sich dabei um Durchschnittswerte der letzten 100 oder 200 Tage. Nach der Theorie der Chartanalyse entsteht ein Kaufsignal zum Beispiel, wenn der Chart diese Durchschnittslinien nach oben durchbricht. Über die Höhe der Aussagekraft dieser Vorgehensweise streiten sich die Experten. Sie ist, darüber sind sie sich jedoch einig, eine Möglichkeit, Trends aufzuspüren.

### Marktbeobachtung wird wichtiger

Allen diesen vorgenannten Strategien und Ansätzen ist aber gemein, dass sie eine kontinuierliche Marktbeobachtung voraussetzen. Waren es früher bei der Gasbeschaffung die Notierungen der Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen

Bundesamtes, also das leichte Heizöl HEL und das schwere Heizöl HSL, die für fast sämtliche Gaslieferverträge als ölgebundene Referenzgröße gegolten hat, so ist die Fülle der unterschiedlichen Notierungen bei der aktuellen Gasbeschaffung wesentlich größer geworden.

Die Notierungen des Statistischen Bundesamtes werden beim Abschluss von aktuellen Gaslieferverträgen nicht mehr so oft wie früher als Ölnotierungen verwendet. Ein Grund dafür liegt darin, dass diese Notierungen sogenannte stichtagsbezogene Notierungen sind, die an einem Tag, nämlich dem 19. eines Monats, für den Vormonat beim Statistischen Bundesamt abrufbar sind. Diese sind zwar für den Gaskunden frei verfügbar, haben aber den Nachteil der Stichtagsbezogenheit und lassen sich durch den Mangel an Futureprodukten nicht so einfach hedgen wie z. B. die schweren und leichten Heizölnotierungen aus Rotterdam. Dieses Hedging ist notwendig, um aus einer Ölpreisgleitklausel einen Festpreis zu generieren. Aus diesem Grunde wird heute das schwere Heizöl Rotterdam - also das Fuel Oil - sowie das leichte Heizöl Rotterdam - das Gasoil - bei ölgebundenen Gaslieferverträgen häufiger verwendet als die Notierungen des Statistischen Bundesamtes.



Entwicklung der Gaspreise an der EEX

Neben den Ölnotierungen spielen bei der Gasbeschaffung heute aber insbesondere die Notierungen der Gasbörsen und Großhandelsplätze eine übergeordnete Rolle. Hierbei sind vor allem die deutsche Gasbörse an der EEX mit den belieferten Marktgebieten Gaspool und NetConnect Germany sowie die niederländische Börse TTF sowie der Zeebrügge Hub in Belgien zu nennen. Egal ob ölgebundener Gaspreis, Festpreis oder gasindizierter Gaspreis, die Preise des Gasliefervertrages werden sich am Tag des Vertragsschlusses sehr eng an den Preisen des Gasgroßhandels orientieren. Das heißt bei der Betrachtung, welche Gaspreisindizierung besser abschneidet, entscheidet heute vorwiegend die Relativentwicklung zwischen Öl- und Gaspreisen.

Bedingt durch die Wahl der risikostreuenden Beschaffungsvarianten wird eine Marktbeobachtung immer wichtiger. Viele dieser Preisinformationen sind nicht frei verfügbar. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Notierungen von Gasoil und Fueloil sowie die Notierungen der Gasbörsen TTF und des Zeebrügge Hubs. Auch die Notierungen der britischen Gasnotierungen des National Balancing Points sowie die amerikanischen Gasnotierungen am Henry Hub sind nur kostenpflichtig zu bekommen.

### ■ DasGas – die neue Online-Plattform für die Gaslieferanten- und Dienstleistersuche

Mehr Transparenz und Übersichtlichkeit bei den immer weiter wachsenden Möglichkeiten der Gasbeschaffung bringt die Online-Plattform [www.dasgas.info](http://www.dasgas.info), die die

## 2. Energiemarkt Deutschland

Energieberatung GmbH des VIK entwickelt hat. Gaskunden können diese Plattform kostenfrei für ihre zukünftige Lieferantensuche nutzen. Schnell und unkompliziert informiert DasGas über Liefergebiete, Ansprechpartner und Liefermöglichkeiten, angemeldete Lieferanten, Händler oder Dienstleister.

Online-Plattform  
www.DasGas.info bietet  
Unterstützung beim Gaseinkauf

Seit Ende Januar ist [www.dasgas.info](http://www.dasgas.info) online und Gaskunden können diese neue Plattform kostenfrei für ihre Lieferantensuche nutzen. Viele Unternehmen reagieren auf neue Entwicklungen im Gasmarkt und verstärken ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Gasbeschaffung. Neben der klassischen Vollversorgung stehen die Themen der teilstrukturierten Beschaffung, des Trancheneinkaufs, der strukturierten Gasbeschaffung, der Bilanzkreisführung, des Portfoliomanagements sowie der Risikoabsicherung auf der Prüfliste der Unternehmen. Die zukünftige Ausrichtung des Gaseinkaufs spielt eine immer größere Rolle. Daneben ist die Frage, welcher Gasversorger, Gashändler oder Dienstleister bei einer Anfrage bzw. Ausschreibung für einen bestimmten Standort zu berücksichtigen ist, für viele von großer Bedeutung. Für bessere Transparenz bei der Frage nach geeigneten Versorgern, Händlern und Dienstleistern sorgt nun die Online-Plattform DasGas.



Aufgrund der schnellen Veränderungen auf dem Gebiet der Gasbeschaffung sowohl bei Kunden als auch bei Versorgern, Händlern und Dienstleistern lässt sich eine Datenbank wie DasGas nur noch sinnvoll „online“ pflegen. Die Energieberatung GmbH des VIK setzt dieses Erfordernis um und erstellte mit DasGas eine Online-Plattform, mit der die Kunden aus Industrie und Gewerbe geeignete Anbieter für ihre Gasbeschaffungsvarianten bzw. Gasbeschaffungsdienstleistungen finden können. Dieses „Wer liefert was?“ der deutschen Gaswirtschaft gibt Informationen bezüglich der Gasbeschaffungsmöglichkeiten und deren Realisierung. Diese Plattform ist für die Gasnutzer kostenfrei.

Die Versorger- oder Dienstleistersuche kann mit der Angabe der Jahresbezugsmenge und des Gasmarktgebietes gestartet werden. Durch Eingabe der Postleitzahl oder des Ortes werden die möglichen Gasmarktgebiete angezeigt. Eine verfeinerte Suchfunktion ist mit der Detailsuche möglich. Die Suche zeigt diejenigen Anbieter, die sich bei DasGas angemeldet haben und die mit den eingegebenen Suchparametern übereinstimmen. Detailinformationen können für jeden Anbieter der Ergebnisliste aufgerufen werden. Mit dem Kartensymbol öffnet sich die Deutschlandkarte der Gasmarktgebiete. Das Marktgebiet, das der eingegebenen Postleitzahl zugeordnet ist, wird angezeigt.

### ■ VIK-Online-Plattform Brennstoffbarometer

Viele Gaseinkäufer möchten die veränderten Bedingungen im Gasmarkt nutzen. Hierbei ist es besonders wichtig, die Chancen zu sehen und die Risiken zu minimieren. Um eine aktive Rolle zu spielen, ist eine kontinuierliche Markt- und Preisbeobachtung notwendig. Die Energieberatung GmbH des VIK bereitet entsprechende für die Gasbeschaffung wichtige Notierungen, Prognosen und Trends versorgerunabhängig auf und stellt diese ab jetzt via Internet-Plattform [www.brennstoffbarometer.info](http://www.brennstoffbarometer.info) zur Verfügung.

Angeregt durch eine Reihe von VIK-Mitgliedsunternehmen hat sich die Energieberatung GmbH des VIK dazu entschlossen, für den Gasmarkt und die

-beschaffung wichtige Notierungen, aber auch Prognosen und Trends über das geschützte Internetportal [www.brennstoffbarometer.info](http://www.brennstoffbarometer.info) aufbereitet anzubieten. Dieses Portal ist jetzt fertiggestellt. Die in dem Portal aufgeführten Preisinformationen werden sowohl grafisch als auch in einem Excel lesbarem Format zum Download angeboten. Sie beruhen auf gesicherten Erkenntnissen der entsprechenden Märkte und werden auf der Basis VIK-spezifischer Erkenntnisse aufbereitet. Daneben steht eine übersichtliche monatliche Zusammenfassung der entsprechenden Daten zum Download bereit.

Wesentliche Informationen des Gasmarktes kompakt unter: [www.brennstoffbarometer.info](http://www.brennstoffbarometer.info)

Die wichtigsten Features vom Brennstoffbarometer im Überblick:

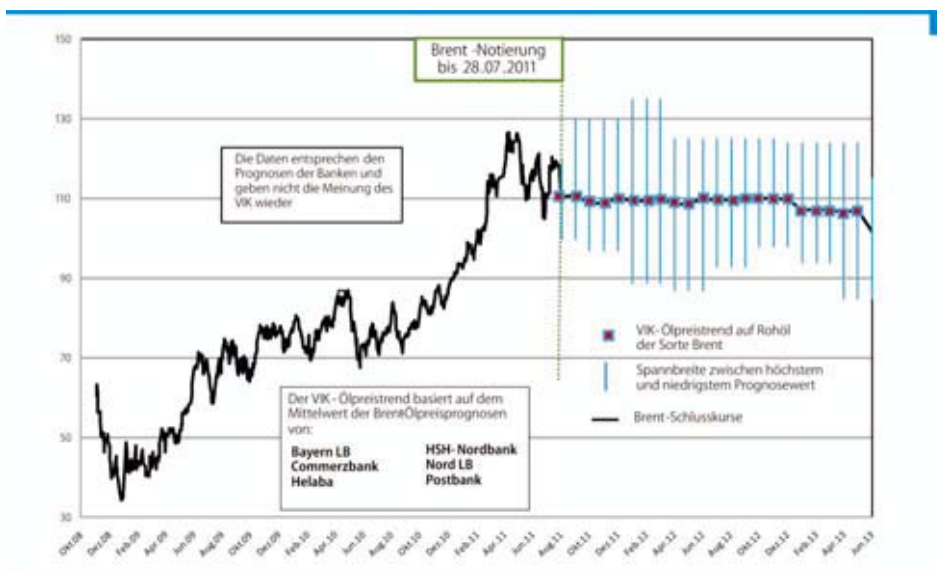
- Einfacher Zugriff auf eine Vielzahl von Preisen, Notierungen und Trends, die für die Gasbeschaffung von Bedeutung sind,
- Umfangreiche Chart-Darstellungsmöglichkeiten inklusive einfacher statistischer Analysefunktionen,
- Download-Möglichkeit der Charts als Bilder oder als Excel lesbares CSV-Format für eigene Berechnungen,
- Übersichtliche Zusammenfassung der Notierungen sowie Hintergrundinformationen als PDF-Dokument monatlich zum Download.

## 2.3 ÖI

### ■ Öl- und Gasmärkte im Überblick

Der VIK informiert – erstmals im Juli dieses Jahres – mit der monatlich erscheinenden Kurzübersicht über wesentliche Daten aus den Gasgroßhandelsmärkten sowie den relevanten Ölmärkten.

Bei der Gasbeschaffung spielen heute eine Vielzahl von Notierungen und Preisinformationen eine große Rolle. Waren es früher überwiegend die Ölnotierungen des Statistischen Bundesamtes, so werden heute viele Gasverträge an andere Notierungen wie Gasoil, Fuel Oil, EEX-Gasnotierungen sowie TTF-Gasnotierungen oder auch an den Ölpreis Brent gekoppelt.



VIK-Ölpreistrend

Eine Zusammenfassung einiger wichtiger Notierungen des Öl- und Gasgroßhandels werden monatlich als Monatszusammenfassung per Mitgliederrundschreiben versandt.

Darüber hinaus befragt der VIK weiterhin monatlich die Research-Abteilungen vieler Banken nach ihren Einschätzungen zum zukünftigen Ölpreis. Aus diesen Daten



generiert der VIK den sog. VIK-Ölpreistrend, der ebenfalls monatlich als Mitgliederrundschreiben versandt wird.

## 2.4 Kohle

### ■ Steinkohle

Auch 2010 setzte sich der Trend zu höheren Preisen für Drittländerkohle fort. Im Mittel kostete sie 77 €/t. Gegenüber dem zweiten Halbjahr 2010 stieg der Kohlepreis von 79 €/t auf 90 €/t im ersten Halbjahr 2011 an (Quelle: Statistisches Bundesamt, Außenhandelsstatistik).

Nicht nur die weiterhin erheblichen Bedenken gegen den Bau neuer Kohlekraftwerke, auch der Beschluss der Bundesregierung zur Energiewende als Reaktion auf die Kernschmelze im japanischen Kernkraftwerk Fukushima sind ein deutliches Signal gegen eine CO<sub>2</sub>-intensive Energieerzeugung.



### Braunkohle

2010 wurden in Deutschland rund 170 Mio. t Braunkohle gefördert. Davon kamen 91 Mio. t aus dem Rheinland. 152 Mio. t fanden in Kraftwerken der allgemeinen Stromversorgung Verwendung. Die Stromerzeugung der Grubenkraftwerke betrug 3.187 GWh. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum hat sich die Braunkohleförderung im ersten Halbjahr 2011 kaum verändert (Quelle: DEBRIV-Produktionsbericht).

Die hohen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Braunkohle stehen einer klimaschonenden Stromerzeugung entgegen. Zum Erhalt eines ausgewogenen Energiemixes legte die Bundesregierung im Frühjahr 2011 ein Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (KSPG) vor. Der VIK hat zu diesem Gesetz Stellung bezogen. Der Bundestag hat es im Juli beschlossen.

# 3. Die Energieeffizienten

Um den Wert energieintensiver Unternehmen in Deutschland für den globalen Klimaschutz weiter zu verdeutlichen, startete der VIK die Initiative DIE ENERGIEEFFIZIENTEN. Ziel der Initiative ist es, eine Plattform zu schaffen, die anhand von Beispielen und Informationen zur Energieeffizienz in energieintensiven Industrien deutlich macht, wie aktiv und erfolgreich Unternehmen in diesen Branchen in der Vergangenheit und Gegenwart Energieeffizienz umsetzen und leben.

Energieintensive Unternehmen optimieren ihren Energiebedarf kontinuierlich seit Jahrzehnten. Nur durch die so erreichte Vorreiterposition auf dem Gebiet Energieeffizienz ist es ihnen möglich, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland aufrecht zu erhalten.

Deutsche Industrie führend in Sachen Energieeffizienz

Die Produkte der energieintensiven Branchen sind Teil des modernen Lebens. Sie sind zudem vielfach Voraussetzung für Klimaschutzmaßnahmen. So tragen sie aktiv dazu bei, den Ausstoß von Klimagasen zu verringern. Dabei produzieren unsere Unternehmen diese Produkte mit spezifisch sehr geringem Energiebedarf „Made in Germany“ und schaffen dabei nachhaltig Arbeitsplätze und Wohlstand.



Diese erfolgreichen Anstrengungen finden in der öffentlichen Wahrnehmung nur wenig Widerhall. Das Gegenteil ist regelmäßig der Fall! Energieintensive Unternehmen werden häufig als unnötige „Energieverschwender“ und „Klimakiller“ gesehen. Mit der Initiative DIE ENERGIEEFFIZIENTEN setzt der VIK ein Zeichen dagegen.

## ■ Energieintensive Unternehmen sind DIE ENERGIEEFFIZIENTEN

DIE ENERGIEEFFIZIENTEN bieten einen Einblick in die Welt der Energieeffizienz in Unternehmen, die viel Energie benötigen. Diese Unternehmen verschwenden keine Energie, sondern setzen diese optimal ein, um Produkte herzustellen,

- auf die wir alle nicht verzichten wollen, z.B. Papier, auch im digitalen Zeitalter,
- die notwendig sind, um innovative Produkte entwickeln zu können, z.B. Metalle oder Kunststoffe, für IT-Geräte,
- die Problemlösungen für klimaverträgliche Technologien sind, z.B. Isoliermaterial aus der chemischen Industrie oder Stahl für Windkraftanlagen.

Werden diese Produkte energieeffizient und CO<sub>2</sub>-sparend in Deutschland produziert, ist dies auch klimapolitisch ein erheblicher Mehrwert. Denn damit werden nicht etwa

# 3. Die Energieeffizienten

“Energieverschwender“ allenfalls noch geduldet, sondern die effiziente Herstellung international nachgefragter Produkte in Deutschland ermöglicht es, in anderen Ländern ein Mehr an CO<sub>2</sub>-Emissionen und Energieverbrauch zu vermeiden. So werden dauerhaft qualifizierte Arbeitsplätze sowie Wissen und Erfahrung am Standort Deutschland gehalten. Das schafft allgemein Wohlstand und Sicherheit auch in Krisen.

## ■ [www.die-energieeffizienten.de](http://www.die-energieeffizienten.de) – die Webseite zur VIK-Initiative

Neben verschiedensten Informationen zum Thema Energieeffizienz finden Sie auf der Seite Unternehmensbeispiele rund um den effizienten Einsatz von Energie zur Versorgung von Standorten aber auch zu Beispielen, wie moderne Produkte im Einsatz den Energiebedarf zu vermindern helfen.



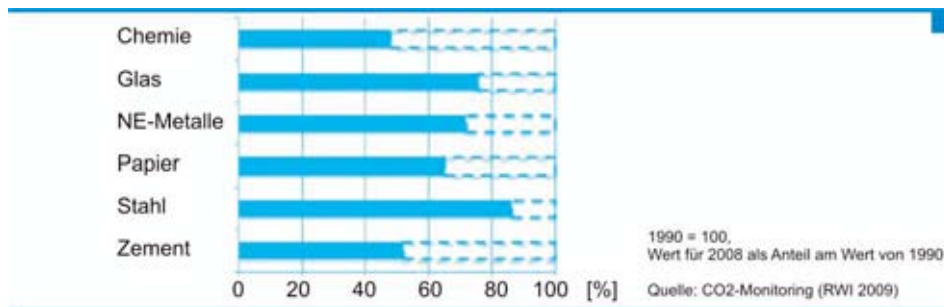
[www.die-energieeffizienten.de](http://www.die-energieeffizienten.de)

## ■ **RWI-Studie: Energieeffizienz in der energieintensiven Industrie in Deutschland**

Im Auftrag des VIK wurde im Rahmen der Initiative DIE ENERGIEEFFIZIENTEN vom RWI Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung die Studie *Energieeffizienz in der energieintensiven Industrie in Deutschland* erarbeitet. Die Studie wurde von Professor Manuel Frondel, RWI, im Rahmen einer Pressekonferenz am 9. Dezember 2011 in Düsseldorf vorgestellt.

Die Studie belegt, dass die energieintensiven Unternehmen in Deutschland weder Energieverschwender noch Klimakiller, sondern aktiver Bestandteil deutscher Klimaschutzaktivitäten sind. Die am Standort Deutschland produzierenden energieintensiven Unternehmen sind im weltweiten Vergleich auf einem Spitzenniveau in Sachen Energieeffizienz.

Die Studie zeigt, dass die deutschen Unternehmen der untersuchten Industrie-sektoren – Aluminium, Chemie, Stahl, Glas, Papier und Zement – international zu den effizientesten Vertretern ihrer jeweiligen Branchen gehören. Ihren Energieverbrauch haben sie bereits erheblich optimiert und verringert, und zwar stärker als ihre internationalen Wettbewerber. Die Produktion von energieintensiven Produkten in Deutschland ist deshalb ein klares Plus für den globalen Klimaschutz.



*Reduzierung der spezifischen  
CO<sub>2</sub>-Emissionen der  
energieintensiven Industrie*

Die Studie finden Sie auf den Webseiten der Initiative und des VIK.

#### ■ **Teilnehmen**

Stellen Sie auch Energieeffizienzprojekte Ihres Unternehmens im Rahmen der Initiative DIE ENERGIEEFFIZIENTEN vor. Bei einem Besuch der Webseite [www.die-energieeffizienten.de](http://www.die-energieeffizienten.de) können Sie sich ein Bild darüber machen, wie Unternehmensbeispiele präsentiert werden. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Gerne veröffentlichen wir an dieser Stelle auch Ihr Beispiel zur Energieeffizienz.

## ■ Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in NRW

Das Entnehmen von Wasser aus öffentlichen Gewässern beispielsweise zu Produktionszwecken – insbesondere zur Kühlung – sollte in NRW schrittweise aus der Kostenpflicht entlassen werden. Deshalb hatte die damalige Regierung das Gesetz zur Abschaffung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG NRW) vom 8. Dezember 2009 auf den Weg gebracht. Es sah vor, die gesetzlichen Entgeltsätze schrittweise um jeweils 10 % – beginnend ab dem Jahr 2010 – zu reduzieren.

### NRW behält Wasserentnahmeentgelt

Mit einem Gesetzentwurf der neuen rot-grünen Landesregierung (Drucksache 15/977) vom 23. Dezember 2010 soll in Nordrhein-Westfalen die schrittweise Abschaffung des Entgelts außer Kraft gesetzt werden. Als Begründung wurde angeführt, dass der Abschmelzungsprozess im Widerspruch zu der Zweckbindungsklausel des Wasserentnahmeentgeltgesetzes stehe, nach der der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiere, ab 2006 aus dem Aufkommen zu decken sei. Da die Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie konsequent umzusetzen sei, bedürfe es nach Ansicht der Landesregierung zur Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung weiterhin einer gesicherten Finanzierung.

Das Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes wurde am 20. Juli 2011 abschließend in zweiter Lesung beraten und angenommen. VIK hatte sich mit einer Stellungnahme vom 26. Januar 2011 an der Diskussion beteiligt. Es trat gem. Artikel 2 am 30. Juli 2011 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Die Entgeltsätze werden mit Wirkung für die Zukunft angehoben. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt gem. § 2 Abs. 2 WasEG NRW 4,5 Ct/m<sup>3</sup>. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 Ct/m<sup>3</sup>. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung), beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 Ct/m<sup>3</sup>.





## ■ 21. Fachtagung ‚Technik‘

Am 25. November 2010 fand in Darmstadt die 21. VIK-Fachtagung ‚Technik‘ statt. Die Vorträge griffen neben aktuellen Themen aus der VIK-Ausschussarbeit spezielle Aussagen zu aktuellen energiepolitischen und -wirtschaftlichen Themen auf. Das Hauptaugenmerk der Veranstaltung lag in der Bewertung des Energiekonzeptes der Bundesregierung aus VIK-Sicht. Hierbei war es wichtig, inwieweit es der Bundesregierung gelungen ist, einen Weg in eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung zu beschreiben und wie dabei die energieverbrauchende und die energieintensive Industrie eingebunden ist? Im direkten Kontext dazu standen die Themen alternative Energieübertragungssysteme und deren Einsatz in zukünftigen Versorgungsnetzen. Die Umsetzung und Schlüsseltechnologien, wie z. B. die Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), unter anderem beim ehrgeizigen Projekt Desertec, standen im Mittelpunkt dieses Themenschwerpunktes.

Ein weiterer Programmpunkt war die Vorstellung des FNN - Forum Netzleittechnik/Netzbetrieb - als ein hoch interessantes VDE-Gremium, welches die Aufgaben des VDN bzw. VDEW weiterführt und mit neuen Ideen für den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Übertragungs- und Verteilungsnetze sorgen wird.

Abgerundet wurde das Tagungsprogramm durch aktuelle Aussagen, Informationen und Hintergründe zur teilweise sehr kontrovers diskutierten „Netzqualitätsnorm“ EN 50160, sehr praxisnahen Beiträgen zur intelligenten Anwendung von Lichtwellenleitern in der Energieversorgung sowie zu den technologischen Fortschritten in der Leistungselektronik, die z. B. durch den Einsatz von Hochleistungsstromrichtern den Betrieb von Motoren in einer bislang nicht erreichbaren Leistungsgröße ermöglichen.

## ■ Fluorierte Treibhausgase – insbesondere SF<sub>6</sub>

### Verordnung (EG) Nr. 842/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase hat zum Ziel, Emissionen der unter das Kyoto-Protokoll fallenden fluorierten Treibhausgase zu verringern und dadurch die Umwelt zu schützen. Daher schreibt sie u.a. Dichtheitskontrollen sowie die Rückgewinnung der betreffenden Stoffe vor. Darüber hinaus enthält sie die Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Qualifikation von Betrieben und Personal.

Industrie steht zur SF<sub>6</sub>-Selbstverpflichtung

In Folge zögerlicher Umsetzung in einigen EU-Mitgliedstaaten hat die EU-Kommission angeordnet, die VO 842/2006 inhaltlich zu überprüfen. Insbesondere sollen die Auswirkungen der einschlägigen Bestimmungen auf die Emissionen überprüft werden sowie ob weitere fluorierte Treibhausgase unter die F-Gase-VO fallen sollen, ob gemeinschaftliche Normen für die Überwachung der Normen erforderlich sind, ob es technisch machbar und kosteneffizient ist, das Verbot des Inverkehrbringens auf weitere Gase zu erweitern oder ob weiterer Handlungsbedarf bezüglich der Verringerung von Treibhausgasemissionen notwendig ist. Eine Beurteilung, inwieweit Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme ausreichend sind, ist ebenfalls Gegenstand der Überprüfung.

Das nationale Gremium, der AK SF<sub>6</sub> des FNN (Forum für Netztechnik/Netzbetrieb), in dem VIK die Belange der industriellen Betreiber vertritt, befürchtet durch die Ergebnisse der Überprüfung eine drastische Verschlechterung u.a. der nationalen Betreibersituation und hat daher, als in der europäischen Verbandsarbeit zu diesem Thema führendes Gremium, eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Institut Öko-Recherche, welches die Überprüfung koordiniert, initiiert.

Öko-Recherche hat nunmehr in einem Zwischenbericht die Verwendung der SF<sub>6</sub>-Technologie als gangbare und nachhaltige Option bei Hochspannungsanlagen >1 kV empfohlen. Weiterhin wird kein Verbot für mit SF<sub>6</sub>-gefüllte Mittelspannungsschaltanlagen (Verwendung in geschlossenen Systemen) empfohlen. Die Entscheidung der

EU-Kommission bezüglich dieser Empfehlungen ist derzeit noch nicht bekannt. Es wird allerdings seitens des AK-SF<sub>6</sub> eine Überarbeitung der heutigen F-Gase-VO erwartet.

Die Betreiber in anderen EU-Mitgliedstaaten verhalten sich leider sehr zurückhaltend und passiv (auch bei der aktuellen Überprüfung der F-Gase-VO).

## SF<sub>6</sub>-Monitoring

Die VIK-Mitgliedsunternehmen haben auch in 2010 gemäß der ‚Freiwilligen Selbstverpflichtung der nationalen Betreiber von SF<sub>6</sub>-Betriebsmitteln‘ die nachfolgenden Angaben beim VIK eingereicht. Diese basieren auf den Daten von Betriebsmitteln mit Un  $\geq 52$  kV mit SF<sub>6</sub> als Isolier- und Löschgas in der elektrischen Energieübertragung und -verteilung.



Teilgenommen haben 19 VIK-Mitgliedsunternehmen, welche mit ihren Betriebsmitteln einen Anteil am Gesamtbestand von SF<sub>6</sub> in Deutschland von ca. 4 % entsprechen. Das vorläufige Ergebnis des Monitorings weist für 2010 - bei steigendem SF<sub>6</sub>-Bestand - wiederum einen leichten Rückgang der SF<sub>6</sub>-Emissionsrate (0,53 % absolut) zum Vorjahr aus.

## Ermittlung des industriellen Lastmanagementpotenzials in Deutschland

Vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses der Bundesregierung, aus der Atomenergie bis zum Jahre 2022 auszusteigen, und des forcierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, wird die Bereitstellung von Regelleistung, von Redispatch und anderen kurzfristigen Lastmanagementmaßnahmen immer bedeutsamer. Zum einen gehen durch den Atomausstieg Regelleistungsbereitsteller vom Netz und zum anderen bedarf es wegen des Ausbaus fluktuierender erneuerbarer Energieträger an zusätzlicher Flexibilität. Die bisher bewährte Methode der erzeugerseitigen Regelleistungsbereitstellung soll nun durch die bessere Ausnutzung der verbraucherseitigen Potenziale mittels Lastverschiebung ergänzt werden.

Es wird notwendig sein, diese weitere Option für Netzplanung und -betrieb zu erschließen, die jede Diskrepanz zwischen Erzeugung und Verbrauch minimiert. Dazu bietet die Flexibilisierung der Last (Demand Side Management) in der Industrie eine interessante Möglichkeit, verfügbare Kapazitäten aus den Zeiten mit einer Überdeckung in Phasen der Unterdeckung der Last zu verschieben. Dadurch können zum einen die Lastspitzen reduziert und somit die Betriebsmittelauslastung optimiert werden. Des Weiteren wird durch den Verbrauch in Zeiten hoher Einspeisung die Abschaltung der Erzeugungsanlagen vermieden.

Der VIK-Ausschuss Technik beteiligt sich an mehreren Studien (VDE/ETG, TU Darmstadt), um das technisch realisierbare Lastmanagementpotenzial in der deutschen Industrie zu ermitteln.

## ■ Normungsarbeit

### Normungsentwurf Sicherheitsschalter

Anwender – vor allem in der Industrie – benutzen zum Freischalten von elektrischen Antrieben vielfach Reparatur-/Wartungsschalter. Seit vielen Jahren werden zu diesem Zweck Schalter eingesetzt, die die notwendigen sicherheitstechnischen Eigenschaften besitzen. Diese Schalter sind mit einem signalorangefarbenen Schild und der schwarzen Aufschrift „Sicherheitsschalter“ gekennzeichnet. Unter diesem Begriff Sicherheitsschalter kennen die Bediener, die keine Elektrofachkräfte sind, die Schalter und wissen, dass sie zum Freischalten geeignet sind. Die technischen Anforderungen, die solche Schalter erfüllen müssen, wurden 1973 von der Berufsgenossenschaft veröffentlicht. Verschiedene Hersteller fertigen die Schalter nach diesen Vorgaben und kennzeichnen sie mit dem orangefarbenen Schild „Sicherheitsschalter“.

Insbesondere durch die Globalisierung ergibt sich die Notwendigkeit, die technischen Anforderungen an solche Schaltgeräte durch eine Norm auch international klar und nachvollziehbar darzustellen. Aus diesem Grunde wurde ein entsprechender Antrag des VIK von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission – DKE – bereits 2006 angenommen und ein Normentwurf für die International Electrotechnical Commission – IEC – durch einen ad-hoc Arbeitskreis mit Unterstützung des VIK erarbeitet.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde das Normungsvorhaben von einzelnen Ländern abgelehnt. Daraufhin veranlasste die DKE eine Umfrage bei den IEC-Mitgliedsländern, ob das Normungsvorhaben bei IEC weitergeführt werden soll. Die überwiegende Mehrheit der IEC-Mitglieder stimmte für das Normungsvorhaben. Daraufhin überarbeitete der ad-hoc-Arbeitskreis den Normungsentwurf als IEC 62626 neu und reichte ihn bei der IEC ein. Der Ablauf der Normung bei der IEC erfolgt in mehreren Schritten, die zeit- und arbeitsaufwändig sind. Mittlerweile ist die IEC 62626 nach Bearbeitung durch die IEC-Mitgliedsländer als CDV (Committee Draft for Voting) für die IEC fertiggestellt.

Der VIK hat die Normung initiiert und arbeitet kontinuierlich zusammen mit der DKE an der Fertigstellung und Veröffentlichung bei der IEC.

## ■ Aktualisierung/Neuaufgabe VIK-Empfehlungen

### VE 1 ‚Drehstrom-Asynchronmotoren‘

Eine der wichtigsten VIK-Empfehlungen, die VE 1 ‚Drehstrom-Asynchronmotoren‘, liegt in der Ausgabe vom März 2011 überarbeitet und an die aktuellen normativen und gesetzgeberischen Änderungen angepasst vor. Wesentliche Anpassungen und Ergänzungen erfolgten im Bereich der Wirkungsgradkennzeichnung, der Spannungsbereichsangaben, der Geräuschreduktion sowie des Umrichterbetriebs.



Die Fassung vom März 2011 liegt ebenfalls als Ausgabe in englischer Sprache vor. Beide Ausgaben können über VIK bestellt und bezogen werden.

## VE 28 ‚PROFIBUS-Schnittstelle für Antriebe mit Frequenzumrichtern in der Verfahrenstechnik‘

Frequenzumrichter zur Speisung drehzahlveränderlicher Antriebe werden in Zeiten von Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Energiesparkonzepten immer häufiger in der industriellen Praxis eingesetzt. Sie benötigen einen umfangreichen Datenaustausch mit den übergeordneten intelligenten Systemen zur Automatisierung des Prozesses.

Um diesen Datenaustausch entsprechend der Leistungsfähigkeit moderner Systeme nicht mehr über viele Einzeladerleitungen abzuwickeln, wurden Bussysteme eingesetzt, die den Informationsaustausch über Telegramme abwickeln. Eine besondere Verbreitung hat in der verfahrenstechnischen Industrie der PROFIBUS gefunden, der zudem durch das PROFIdrive-Profil speziell für die Antriebstechnik einen zielgerichteten Datenverkehr entwickelt hat. Für den Anwender bleibt aber der Nachteil, dass Geräte unterschiedlicher Hersteller trotz dieser Festlegungen nicht untereinander austauschbar sind. Der VIK-Arbeitskreis ‚Antriebstechnik‘ hat sich daher entschlossen, zusammen mit der PROFIdrive-Arbeitsgruppe eine einheitliche Schnittstelle für die Anwendungen in der Verfahrenstechnik zu entwickeln, die dem Anwender wie die bisher bekannte konventionelle NAMUR-Schnittstelle den problemlosen Austausch von Geräten unterschiedlicher Hersteller, Typen und Versionen erlaubt, wenn diese das erarbeitete Profil benutzen.



Die vorliegende Empfehlung vom März 2011, erstellt im VIK-Arbeitskreis *Antriebstechnik*, gilt für Frequenzumrichter zur Speisung von Drehstrom-Motoren. Sie ist für Anwendungen aus dem Bereich der Verfahrenstechnik entwickelt. Die Empfehlung gilt unabhängig von Hersteller und Typ des Gerätes.

Mit dieser Empfehlung soll die Projektierung, Planung und Instandhaltung von Antrieben mit Frequenzumrichtern vereinfacht werden. Durch die Festlegung der Telegramminhalte mit den dazugehörigen Funktionen und der gerätespezifischen Datei kann eine standardisierte Planung unabhängig vom Umrichterfabrikat oder Umrichtertyp vorgenommen werden. Der Austausch von Geräten wird vom übergeordneten Leitsystem nicht festgestellt und erfordert daher keine Umkonfigurierung oder das Nachladen von gerätespezifischen Dateien.

Die VIK-Empfehlung ‚PROFIBUS-Schnittstelle für Antriebe mit Frequenzumrichtern in der Verfahrenstechnik‘ liegt auch als Ausgabe in englischer Sprache vor. Beide Ausgaben können über VIK bestellt und bezogen werden.

## VE 30 ‚Ausführung von Frequenzumrichtern – Standard Klemmenleiste für drehzahlveränderbare Antriebe‘

Zur Vereinfachung der Projektierung werden die Peripherieleitungen von Frequenzumrichtern über festgelegte Klemmenbezeichnungen rangiert. An diese Klemmen und an die mit ihnen verbundenen Baugruppen werden bezüglich ihrer elektrischen und mechanischen Eigenschaften weitere Anforderungen gestellt.

Die vorliegende Empfehlung vom September 2011 gilt für statische Frequenzumrichter zur Speisung von Drehstrom-Motoren. Sie ist für anschlussfertige

Umrichter gedacht. Sie kann sinngemäß auch für Umrichterschranke größerer Leistungen eingesetzt werden.

Mit dieser Empfehlung soll die Projektierung, Instandhaltung und der Service von Antrieben mit Frequenzumrichtern vereinfacht werden. Durch die Festlegung der Klemmen und der zugehörigen Funktionen kann frühzeitig eine standardisierte Planung unabhängig von einem Umrichter-Fabrikat oder einem Umrichter-Typ vorgenommen werden. Zusätzlich sind in dieser Empfehlung allgemeingültige Forderungen an die Ausführung von Umrichtern enthalten.

Die VIK-Empfehlung ‚Ausführung von Frequenzumrichtern Standard Klemmenleiste für drehzahlveränderbare Antriebe‘ liegt auch als Ausgabe in englischer Sprache vor. Beide Ausgaben können über VIK bestellt und bezogen werden.

### **VE 31 ‚Ausführung von Frequenzumrichtern – Grenzen der Spannungsbeanspruchung von Motoren beim Betrieb von Pulsumrichtern‘**

Die elektrischen Größen an den Eingangsklemmen von Drehstrommotoren, die über Pulsumrichter gespeist werden, sind nicht sinusförmig, sondern werden moduliert durch gepulste Gleichspannungen mit Taktfrequenzen im Bereich mehrerer Kilohertz. Dadurch bedingt treten Spannungsspitzen und Spannungssteilheiten auf, die erheblich über den Werten im Netzbetrieb liegen und die Isolation verstärkt beanspruchen. Ziel dieser Empfehlung vom September 2011 ist es, Grenzwerte und Methoden anzugeben, die die Wicklungsbeanspruchung auf eine unkritische Belastung reduzieren.

Die aktuelle Fassung liegt ebenfalls als Ausgabe in englischer Sprache vor. Beide Ausgaben können über VIK bestellt und bezogen werden.



## ■ Die Arbeit der VIK-Geschäftsstelle und der VIK-Mitgliedsunternehmen

Die einzigartige Kombination aus Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energiekunden, Erfahrungsaustausch in den VIK-Gremien und Beratung der VIK-Mitgliedsunternehmen rund um Energie- und umweltrelevante Energiethemen macht den VIK stark und unsere Beratung besonders effizient.

Besonders die Erfolge der VIK-Lobbyarbeit, ohne die die Situation der industriellen und gewerblichen Energiekunden in Deutschland deutlich ungünstiger wäre, sind nur durch die von Anfang an starke und kompetente Mitarbeit zahlreicher Vertreter aus den VIK-Mitgliedsunternehmen möglich gewesen. Für ihren engagierten ehrenamtlichen Einsatz gebührt ihnen der besondere Dank des VIK.

Arbeit der VIK-Mitglieder

## ■ Der VIK beantwortet Ihre Energie- und Umweltfragen!

VIK-Dienstleistungen

Der VIK ergänzt effektiv und unbürokratisch die Energieeinkaufsabteilungen seiner Mitglieder um das notwendige Spezialwissen des Energiemarktes. Unter anderem bietet der VIK:

- Experteninformationen zu allen energie- und umweltrelevanten Themen
- Prüfung und Optimierung von Strom-, Erdgas-, Wärme-, Öl- und Wasserlieferverträgen sowie Netznutzungs- und Netzanschlussverträgen
- Unterstützung bei Energieausschreibungen und Vertragsverhandlungen mit Energieversorgern
- Prüfung von Energierechnungen
- Preis-Benchmarking (Erdgas, Strom, Wasser)
- Schnelle Interpretation von Gesetzen, Verordnungen und aktuellen Gerichtsurteilen
- Energiewirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben
- Unterstützung beim beschleunigten Genehmigungsmanagement von Energieanlagen
- Unterstützung im CO<sub>2</sub>-Emissionshandel
- Orientierungshilfen und praktische Unterstützung bei energiebezogenen Behördenkontakten
- Informations- und Kontaktvorteile durch Erfahrungsaustausch mit Entscheidungsträgern und Praktikern aus anderen Mitgliedsunternehmen
- Mitgliedersprechtag zu aktuellen Energie- und Umweltthemen
- Energietechnische Beratung

Im Rahmen der Mitgliederberatung gewinnen die Unternehmen durch:

- unmittelbare Kostensenkungen aufgrund individueller Beratungsleistungen
- Arbeitserleichterung aufgrund unbürokratischer Hilfe in allen Energie- und Umweltfragen
- mehr Planungssicherheit aufgrund aktueller Informationen und Erfahrungsaustausch zu allen wichtigen Praxisfragen

### Die Branchen im VIK

Bergbau	Mineralölverarbeitung
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen u. Erde	Eisenschaffende Industrie
NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeuge	Gießerei
Ziehereien, Kaltwalzwerke, Stahlverformung	Maschinenbau
Stahl- und Leichtmetallbau, Schienenfahrzeugbau	Schiffbau
Straßenfahrzeuge, Reparatur von Kraftfahrzeugen	Luft- und Raumfahrzeuge
Elektrotechnik, Reparatur von Haushaltsgeräten	Chemische Industrie
Herstellung von Büromaschinen	Feinkeramik
Herstellung und Verarbeitung von Glas	Holzverarbeitung
Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Papperzeugung	Druckerei, Vervielfältigung
Papier- und Pappverarbeitung	Gummiverarbeitung
Herstellung von Kunststoffwaren	Erzeugnisse
Textilgewerbe	Ernährungsgewerbe
Tabakverarbeitung	Telekommunikation
Ingenieurbüros und Anlagenbau	Energie
Dienstleistungen	Weitere

Neben diesen direkten Dienstleistungen für unsere Mitglieder ermöglicht der Austausch mit den Unternehmen einen klaren Einblick in die Situation der industriellen und gewerblichen Energiekunden.

Die breite Basis unserer Mitglieder quer durch viele Branchen hat den VIK zu seiner heute starken und kompetenten Kraft im politischen Prozess gemacht und ermöglicht ihm ein aktives Mitwirken an den für seine Mitglieder wichtigen politischen Prozessen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Die Leitlinie der VIK-Arbeit ist dabei der konkrete Bedarf der Mitgliedsunternehmen, wie Standortsicherung und Chancengleichheit im Wettbewerb. Im Rahmen der VIK-Ausschussarbeit haben alle Mitglieder die Möglichkeit, die energie- und umweltrelevanten Rahmenbedingungen am Standort Deutschland erfolgreich mitzugestalten und nicht allein der Versorgungswirtschaft für ihre Ziele zu überlassen.

So ist der VIK eine starke und kompetente Größe im politischen Prozess und die Energiestimme der in Deutschland tätigen Unternehmen. Er wirkt aktiv an allen energie- und umweltrelevanten politischen und administrativen Entscheidungen mit. In Deutschland nimmt VIK diese Aufgabe direkt wahr, in Europa zum Teil über den europäischen Dachverband International Federation of Industrial Energy Consumers (IFIEC Europe).

#### ■ Organisation und Aktivitäten des VIK

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die verschiedenen VIK-Gremien (Ausschüsse und Arbeitskreise) sowie das Organisationsschema des VIK. Daran schließt sich eine Übersicht der in dem zurückliegenden Jahr entstandenen VIK-Stellungnahmen, Mitgliederrundschreiben, Pressemitteilungen und verschiedener weiterer öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten des VIK an.

#### ■ Arbeitsgremien

Die VIK-Arbeitsgremien setzen sich aus Mitarbeitern von VIK-Mitgliedsunternehmen zusammen. Diese verfügen als Ingenieure, Naturwissenschaftler, Kaufleute und Juristen über das Expertenwissen, das für die fundierte Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebraucht wird. Darüber hinaus eröffnen die VIK-Arbeitsgremien die Möglichkeit zum unternehmensübergreifenden Erfahrungsaustausch.

# 6. Verbandskommunikation

## VIK-Ausschüsse

Grundsätzlich auf Dauer angelegt arbeiten die VIK-Ausschüsse. Ihnen sind genau abgegrenzte Arbeitsbereiche zugeordnet. Die Koordination der Ausschussarbeit erfolgt im Lenkungsausschuss, der zudem das Bindeglied der Arbeitsgremien zum VIK-Vorstand darstellt.

## VIK-Arbeitskreise und Projektgruppen

Zur Steigerung der Effizienz können unter der Verantwortung eines Ausschusses zu Detailproblemen Arbeitskreise oder Projektgruppen eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit soll enden, sobald die ihnen übertragene, konkrete Arbeit abgeschlossen ist. Das ermöglicht ein konzentriertes Arbeiten in kleinem Kreis, aber auch die Hinzuziehung von Experten, die für eine dauerhafte Mitarbeit im Ausschuss nicht zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse dieser Gremienarbeit werden dem jeweils zuständigen Ausschuss vorgetragen, der daraus seine Empfehlungen an den VIK-Vorstand entwickelt.



## VIK-Veranstaltungen

### VIK-Sprechtage

Im Rahmen von VIK-Sprechtagen bietet der VIK seinen Mitgliedern Informationsveranstaltungen auf Kongressniveau. Dabei geben die VIK-Mitarbeiter und ausgesuchte externe Fachreferenten einen breiten Überblick über aktuelle und für die Mitgliedsunternehmen relevante Themen. Darüber hinaus finden zu Spezialthemen des Marktes konzentrierte Veranstaltungen statt. Themen sind dabei z.B. die Energiebeschaffung, der Emissionshandel, die Kraft-Wärme-Kopplung oder Objektnetze.

### VIK-Jahrestagung

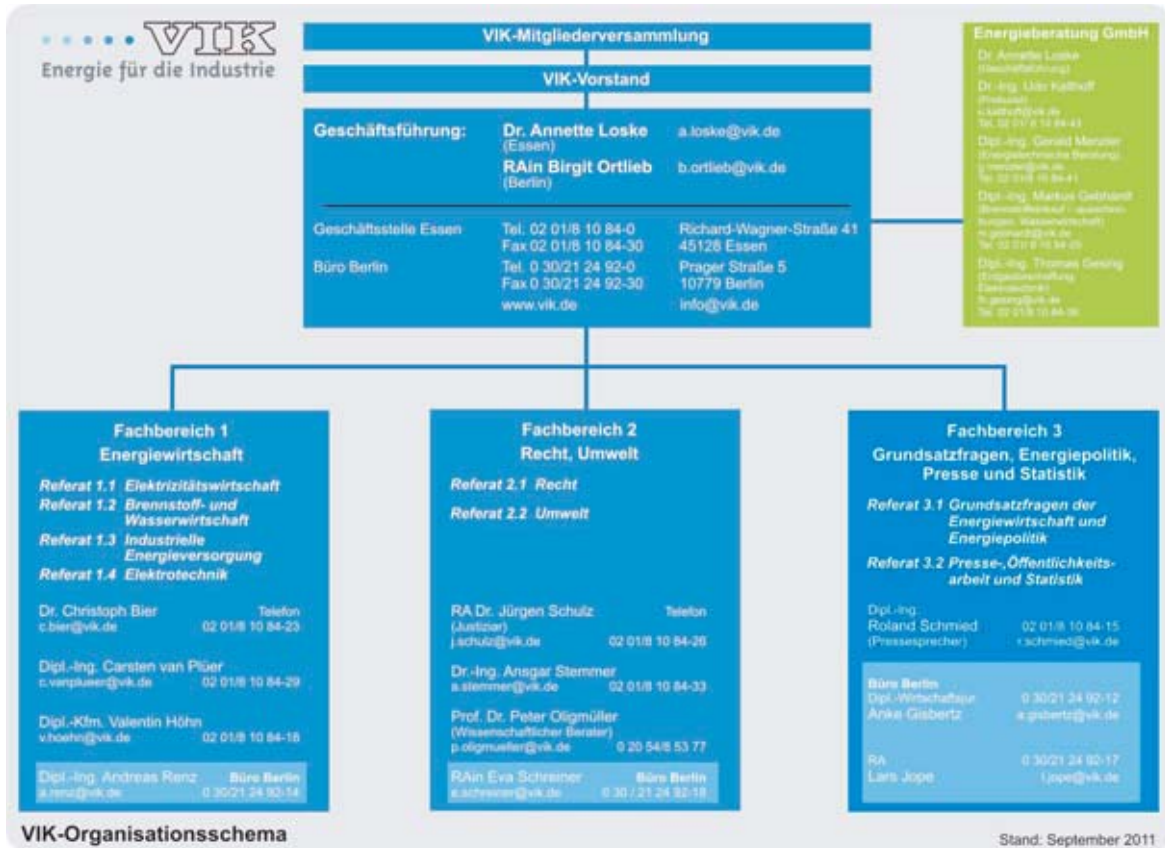
Ende Oktober/Anfang November findet regelmäßig die politisch geprägte VIK-Jahrestagung in Berlin statt. Mit über 300 Teilnehmern ist dies die wichtigste VIK-Veranstaltung im Herzen der Bundeshauptstadt Berlin, die die Themen der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft auf den Punkt bringt.

## VIK-Stellungnahmen

Im Rahmen der Interessenvertretung hat VIK verschiedene Stellungnahmen erarbeitet und in den politischen Entscheidungsprozess eingespeist. Im Zeitraum dieses Tätigkeitsberichts hat VIK folgende Stellungnahmen abgegeben:

- VIK-Position vom 09.09.2010 zur Umsetzung von Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG - Befreiung Geschlossener Verteilernetze von den Vorgaben für die buchhalterische Entflechtung
- VIK-Position vom 13.09.2010 zur Umsetzung von Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG - Befreiung Geschlossener Verteilernetze von den standardisierten Prozessen aufgrund von Festlegungen der BNetzA
- VIK-Position vom 13.09.2011 zur Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG (3. Strom- und Gasbinnenmarktrichtlinien) Definition von „Industriekundenanlagen“
- VIK-Stellungnahme vom 17.09.2010 zur Konsultation der BNetzA zum Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Änderung der Methode zur Bestimmung der Hochlastzeitfenster
- Gemeinsame Stellungnahme von VIK/VCI/VEA vom 22.09.2010 zur Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete - Fragenkatalog der Bundesnetzagentur
- Gemeinsame Stellungnahme von VIK/VCI/VEA vom 22.09.2010 zur Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete
- VIK-Stellungnahme vom 24.09.2010 zum Entwurf eines novellierten TEHG vom 03.09.2010
- VIK-Stellungnahme vom 04.10.2010 zum Leitfaden der BNetzA zum EEG-Einspeisemanagement vom 29.07.2010
- VIK-Stellungnahme vom 04.10.2010 zum Referentenentwurf der BNetzA zur Verordnung zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung
- VIK/VCI/VEA-Stellungnahme vom 08.10.2010 zur Vorbereitung des Sondergutachtens der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 EnWG
- VIK-Stellungnahme vom 15.10.2010 anlässlich der Konsultation der Verbände zum Erfahrungsbericht des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)
- VIK-Position vom 19.10.2010 zur Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- VIK/VCI/VEA-Stellungnahme vom 03.11.2010 zur Vorbereitung des Sondergutachtens der Monopolkommission gemäß § 62 Abs. 1 EnWG - Elektrizität
- VIK-Position vom 10.11.2010 on ERGEG Draft Framework Guidelines on Capacity Allocation and Congestion Management for Electricity
- VIK-Stellungnahme vom 15.12.2010 zu den Eckpunkten zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010
- Ergänzende VIK-Stellungnahme vom 07.01.2011 zur Novelle des TEHG betreffend Einführung einer Kleinanlagenregelung gemäß Art. 27 Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL)
- VEA/VIK-Stellungnahme vom 11.01.2011 zum Eckpunktepapier der BNetzA zur „Ausgestaltung des Qualitätselements Netz Zuverlässigkeit Strom im Rahmen der Anreizregulierung“ vom 15.12.2010
- VIK-Stellungnahme vom 13.01.2011 zum CONSENTEC-Gutachten zum Wert der Abschaltbarkeit der energieintensiven Industrien und zur intensivierten Nutzung der energieintensiven Industrien bei der Ausregelung der Netze
- VIK-Stellungnahme vom 18.01.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG-EE)
- VIK-Position vom 26.01.2011 zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein- Westfalens zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG NRW)
- VCI-VIK Stellungnahme der Industriekunden im Festlegungsverfahren zur Einführung eines Konvertierungsentgelts in qualitätsübergreifenden Marktgebieten vom 31.01.2011
- VCI-VIK Stellungnahme der Industriekunden im Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelte) vom 16.02.2011
- VIK-Stellungnahme vom 25.02.2011 zum Referentenentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUWS) vom 24.11.2010
- VIK-Stellungnahme vom 23.03.2011 zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels
- VIK-Position in Kooperation mit VCI vom 24.03.2011 zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilität bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle
- VIK-Position vom 24.03.2011 zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilität bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle
- VIK-Stellungnahme in Kooperation mit VCI vom 29.03.2011 zur Novellierung des EnWG – Anmerkungen zum Strombereich

# 6. Verbandskommunikation



- VIK-Stellungnahme vom 29.03.2011 zur Novellierung des EnWG - Anmerkungen zum Strombereich
- VIK-Stellungnahme vom 31.03.2011 zum Entwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW
- VIK-Stellungnahme in Kooperation mit VCI vom 07.04.2011 zur EnWG-Novelle 2011 (Version vom 10.03.2011)
- VIK-Stellungnahme in Kooperation mit VCI und VDP vom 08.04.2011 zum Entwurf der EnWG Novelle 2011
- VIK-Stellungnahme in Kooperation mit VEA vom 09.05.2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom
- VIK-Position vom 09.05.2011 zur Abschaffung unnötiger Berichtspflichten im Immissionsschutz und Vereinfachung von Genehmigungsänderungen als Beitrag zum Bürokratieabbau gemäß Koalitionsvertrag vom 26.10.2009
- VIK-Stellungnahme vom 09.05.2011 zum Verfahren der EU-Kommission bezüglich staatlicher Beihilfen in Deutschland - Beihilfe für Hersteller von Nichteisen-Metallen zur Kompensation des CO<sub>2</sub>-Anteils an den Stromkosten
- VIK-Stellungnahme vom 20.05.2011 zum Konsultationsverfahren der BNetzA
- VCI-VIK: Ergänzende Stellungnahme der Industriekunden vom 10.05.2011 im Festlegungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte)
- VIK-Brief vom 11.05.2011 an European Commission Directorate-General for Competition – Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL) Konsultation zur Kompensation indirekter Effekte – HT.582
- VIK-Stellungnahme vom 23.05.2011 zum EEG-Erfahrungsbericht (Entwurf vom 03.05.2011) mit ersten Anmerkungen zum EEG-Referentenentwurf (Stand: 17.05.2011)
- VIK-Stellungnahme vom 25.05.2011 zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) (Stand: 20.05.2011)
- VIK-Stellungnahme vom 26.05.2011 zum EEG-Referentenentwurf des BMU (Stand: 17.05.2011)
- VIK-Stellungnahme vom 26.05.2011 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung
- VIK-Stellungnahme vom 27.05.2011 zur Abrechnung mehrerer verbundener Entnahmestellen (Pooling)
- VIK-Position vom 31.05.2011: Industrielle Hauptforderungen an die EnWG- und EEG-Novellierung
- VIK-Eckpunktepapier vom 31.05.2011: 10 Eckpunkte zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung



- VIK-VCI-Stellungnahme der Industriekunden vom 01.06.2011 zum Bericht der Bundesnetzagentur zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems Gas gemäß § 30 GasNZV und zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – [ Az.: BK7-11-044 ]

- VIK-Stellungnahme vom 02.06.2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid-KSpG - Bundesratsdrucksache 214/11

- VIK-Stellungnahme vom 07.06.2011 zum EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Stand 06.06.2011)

- VEA-VIK-Stellungnahme der Industriekunden vom 14.06.2011 zu den Eckpunkten zur Ausgestaltung eines Konvertierungsentgelts (Az.: BK7-11-002)

- VIK-Position vom 11.07.2011 zur Festlegung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV

- VIK-Stellungnahme vom 19.07.2011 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

### VIK-Mitgliederrundschreiben 2010/2011

Im Rahmen der VIK-Informationsdienstleistungen für seine Mitglieder sind im zurückliegenden Berichtsjahr sechs Ausgaben der VIK-Mitteilungen erschienen sowie die aktuelle Ausgabe der VIK-Statistik der Energiewirtschaft.

In dem Zeitraum sind darüber hinaus aktuelle Informationen in rund 100 Mitgliederrundschreiben an unsere Unternehmen übermittelt worden. Darin haben wir umfassend über alle aktuellen Geschehnisse im Energiebereich und im energierelevanten Umweltschutz berichtet. Eine Aufzählung der wesentlichen Mitgliederrundschreiben finden Sie nachfolgend:

- VIK-Ölpreistrend (monatlich)
- Durchschnittlicher Drittlandskraftwerkssteinkohlepreis frei deutsche Grenze (für das 2. Quartal 2010)
- Kabinettsbeschluss zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes – Erneuter Aufruf zur Unterstützung der politischen Arbeit
- Strombörse und OTC-Markt im August 2010 - Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung (monatlich)
- Einladung des Europäischen Informations-Zentrums in der Thüringer Staatskanzlei zur Europäischen Konferenz „Klimawandel und ökologischer Umbau der Industrielandschaft“

- Energiekonzept der Bundesregierung veröffentlicht – Die wichtigsten Inhalte und erste Einschätzungen des VIK

- Novellierte Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in Kraft getreten

- Bundeskartellamt hat das Verfahren bzgl. Take-or-Pay-Formulierungen im Zusammenhang mit Wiederverkaufsverboten abgeschlossen und stellt das Verfahren bzgl. der Auswirkungen der Steuererhöhungen für leichtes Heizöl mit höheren Schwefelgehalten ein

- VIK-Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2010 in Berlin - Informationen zu den TOPs 3 bis 7

- Energiekonzept der Bundesregierung beschlossen

- VIK-Tätigkeitsbericht 2009/2010

- VIK-Sprechtage: Der deutsche Energiemarkt 2011 - 18. November 2010 in Bochum

- Strombörse und OTC-Markt - Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung sowie üblicher Preis für die KWK-Vergütung

- Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (Energiedienstleistungsgesetz - EDL-G) – Zustimmung des Bundesrates

- Höhe der EEG-Umlage 2011

- 21. VIK-Fachtagung ‚Technik‘ am 24./25. November 2010 in Darmstadt

- Deutscher Bundestag: Ergebnisse der 2./3. Lesung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 – Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes

- KWK-Aufschlag sinkt ab 1. Januar 2011

- Informations- und Beratungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) – VIK-Formulierungsvorschlag

- Energiedienstleistungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

- Mittelfristprognose der EEG-Entwicklung bis 2015

- Bundeskabinett beschließt Energiesteuerentlastungen für 2011

- VIK-Sprechtage: Gewinnen mit Kraft-Wärme-Kopplung heute und morgen

- VIK-Abfrage zur Situation von Objektnetzen in Deutschland – Bitte um Mithilfe

- Höhere Energiesteuern für Sekundär- und Ersatzbrennstoffe ab 2011

- Strombörse und OTC-Markt im November 2010 - Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung

- DIE ENERGIEEFFIZIENTEN startet mit neuer Website [www.die-energieeffizienten.de](http://www.die-energieeffizienten.de), Vorstellung der RWI-Studie: Energieintensive Unternehmen in

# 6. Verbandskommunikation

Deutschland sind weltweite Vorreiter in Sachen Energieeffizienz

- Stand der Regelenergieumlagen sowie der Biogasumlagen
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen
- Regulatorische Rahmenbedingungen und Verlängerung des Befristungszeitpunktes für Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 410-430MHz über den 31.12.2015 hinaus
- Gemeinsame Abfrage der Verbände AGFW, BDEW, VIK und VKU zum Monitoring des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2009
- Veröffentlichung der Richtlinie über Industrieemissionen
- Emissionshandel 2013-2020: Kommission und Mitgliedstaaten haben eine Einigung zu den Benchmarks und den EU-weiten Regeln zur kostenlosen Zuteilung an die Industrie erzielt
- EU-Industriestrom- und -erdgaspreisvergleich (2 x jährlich)
- Grenzpreis zur Ermittlung der Konzessionsabgabepflicht für Stromlieferungen im Jahr 2011 – Beeinflussung u.a. durch die Stromsteuernovelle
- Konzessionsabgabepflicht für Stromlieferungen – Ergänzungen zum VIK-Mitgliederrundschreiben Nr. 94/2010 vom 29.12.2010
- Strombörse und OTC-Markt im Dezember 2010 - Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung sowie üblicher Preis für die KWK-Vergütung
- Der Strommarkt im Planspiel - VIK-Workshop - 22. Februar 2011, Essen, Haus der Technik in Kooperation mit der Marlin Software & Training Ltd. - Die Grundlagen des Stromhandels als realitätsnahes Planspiel
- Emissionshandel 2013-2020: Deutsche Version - Vorläufiger Beschluss zu den Benchmarks und den EU-weiten Regeln zur kostenlosen Zuteilung an die Industrie
- SF<sub>6</sub> als Isolier- und Löschgas in elektrischen Betriebsmitteln > 1000 V - Monitoring für 2010
- Steuervergünstigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes – Erlass an die Bundesfinanzverwaltung
- Gemeinsame Abfrage der Verbände AGFW, BDEW, VIK und VKU zum Monitoring des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2009
- Strombörse und OTC-Markt im Januar 2011 - Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung
- Niederschrift über die 63. VIK-Mitgliederversammlung 2010

- EU-Emissionshandel – Zuteilungsregeln in der 3. Handelsperiode - VIK-Sprechtag – Dienstag, 29. März 2011, Park Inn Hotel, Bochum
- Gesicherte Flexibilität vereinfacht Planung und Projektierung! - VIK-Empfehlung 28 ‚PROFIBUS-Schnittstelle für Antriebe mit Frequenzumrichtern in der Verfahrenstechnik‘; Ausgabe März 2011
- Ein Qualitätsprodukt in neuem Glanz! Die aktuelle Ausgabe der VIK-Empfehlung 1 ‚Drehstrom-Asynchronmotoren; Technische Anforderungen‘; Ausgabe März 2011
- Europäische Kommission stellt zwei strategische Dokumente zur Ausrichtung der europäischen Politik vor: Energieeffizienzplan 2011 und Fahrplan für eine kohlenstoffarme Wirtschaft in 2050
- Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes
- *DasGas* die neue Online-Plattform für die Gaslieferanten- und Dienstleistersuche
- Durchschnittlicher Drittlandskraftwerkssteinkohlepreis frei deutsche Grenze für das 4. Quartal 2010 sowie für das Kalenderjahr 2010
- Datenerhebung der Bundesnetzagentur für den Monitoring-Bericht 2011
- Stand der Regelenergieumlagen sowie der Biogasumlagen
- Neues qualitätsübergreifendes Marktgebiet ab dem 1. April 2011
- Besondere Ausgleichsregelung im EEG – überarbeitetes Merkblatt des BAFA zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs
- BGH-Urteil zur KAV
- Strukturierte Gasbeschaffung - die effiziente Beschaffungsoption! VIK-Seminar – 17. und 18. Mai 2011, Essen, Haus der Technik in Kooperation mit der sbc soptim business consult GmbH
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Europarechtsanpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Vorschlag der EU-Kommission zur Energiebesteuerung
- Die aktuelle Ausgabe der VIK-Empfehlung 1 ‚Drehstrom-Asynchronmotoren; Technische Anforderungen‘; Ausgabe März 2011
- Carbon Footprint - Aktivitäten, Hintergründe, Berechnungen! VIK-Workshop – 21. Juni 2011, Essen, Haus der Technik
- Emissionshandel 2013 – 2020: Art und Weise der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen an die Industrie weiter konkretisiert

- Besondere Ausgleichsregelung im EEG – erneut überarbeitetes Merkblatt des BAFA zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs
- Energiewirtschaftsgesetz – EnWG-Novelle: Objekt-netze werden geschlossene Verteilernetze oder Kundenanlagen, aber die Anforderungen werden erheblich verschärft
- Durchschnittlicher Drittlandskraftwerkssteinkohlepreis frei deutsche Grenze für das 1. Quartal 2011
- Das [www.brennstoffbarometer.info](http://www.brennstoffbarometer.info) liefert tagesaktuelle Preise, Notierungen und Trends
- Eingeschränkte Nutzung von CDM-Gutschriften aus bestimmten Industriegasprojekten
- TEHG verabschiedet
- Strombörse und OTC-Markt im Mai 2011 - Strom- und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung
- Konsultation zum Pooling – Beiladung zum Verwaltungsverfahren
- Neue Kooperationsvereinbarung (IV) verabschiedet
- Anonyme VIK-Strompreisumfrage 2011
- Deutschlands Energiewende nimmt letzte parlamentarische „Hürde“ - Atomausstieg und weitere Energiegesetze beschlossen
- Neu: Öl- und Gasmärkte im Überblick – Brennstoffbarometer Juni 2011
- VIK-Ölpreistrend – Mai 2011
- VIK-Seminare: Die neuen Energiegesetze und ihre Auswirkungen auf industrielle Verbraucher 6. und 7. September 2011 in Düsseldorf
- Buchtipp: Energierecht: 9. Auflage der VIK-Gesetzessammlung kann bestellt werden
- Save the date: VIK-Mitgliederversammlung und Jahrestagung 2011
- Öl- und Gasmärkte im Überblick – Brennstoffbarometer Juli 2011

### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch zahlreiche Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Veröffentlichungen, Statements, Gespräche und Interviews wurden die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Positionen des VIK Journalisten und Öffentlichkeit erläutert und näher gebracht.

Eine Übersicht der wesentlichen Pressemitteilungen, Veröffentlichungen und Statements finden sie nachfolgend:

- Kabinettsbeschluss zur Ökosteuererhöhung schadet nachhaltig

• Energiekonzept fehlt es noch an ernsthaften Sicherungselementen für den Industriestandort Deutschland

• Die Klimavereinbarung der Deutschen Wirtschaft funktioniert: 208 Mio. t CO<sub>2</sub>-Einsparungen rechtfertigen die bestehende Ökosteuerentlastung für die Industrie

• EEG-Umlagesystem gescheitert – Bundesregierung muss neue Finanzierungswege finden!

• EEG-Anteil am Industriestrompreis steigt auf über 30 % - Tendenz weiter steigend

• Auch nach Ökosteuerkompromiss: Belastung der Unternehmen mehr als verdoppelt!

• Stromkostenbelastung der Industrie steigt trotz sinkender Strompreise

• EU-CO<sub>2</sub>-Zuteilungspläne im Emissionshandel gefährden Rolle der Industrie als „Systemkopf der Wertschöpfungskette“

• RWI-Studie zeigt: Energieintensive Unternehmen in Deutschland sind weltweite Vorreiter in Sachen Energieeffizienz

• BKartA-Strommarktuntersuchung zeigt: Transparente Strommarktüberwachung in Echtzeit ist unverzichtbar

• EU-Energiegipfel – Förderung der erneuerbaren Energien in einem europäischen Rahmen könnte zu einer spürbaren Entlastung der Kunden führen

• EU-Emissionshandelsregelungen und TEHG werden Strompreis und Emissionshandelskosten für Unternehmen erhöhen

• Schärfere EU-Klimapolitik erhöht weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß

• VIK: Deutschland braucht neues Energiekonzept!

• Strompreise sprunghaft gestiegen – Politik muss den Kernenergieausstieg sorgfältig planen, auch unter Kostenaspekten

• Energiewirtschaft will höheren Strompreis und belastet damit insbesondere die industriellen Kunden

• Gemeinsames Eckpunktepapier von AGFW, VIK, VKU und BDEW zum Ausbau der KWK: Über 350 umweltfreundliche KWK-Anlagen mit mehr als 5.000 Megawatt Leistung geplant

• Entwurf zum Abschlussbericht der Ethikkommission: Es darf nicht egal sein, wie sich der Strompreis entwickelt!

• Energiewende: Strompreissteigerungen durch Kernenergieausstieg dürfen nicht bei der Industrie ankommen

• Die energieintensiven Industrien wollen am Standort Deutschland bleiben

# 6. Verbandskommunikation

- Mit Industrial Smart Grids das Stromnetz stabilisieren
- Bundesrat sagt ja zu energieintensiven Unternehmen!
- Energiewendepolitik verspricht energieintensiven Unternehmen eine Zukunft in Deutschland, die Praxis sieht anders aus
- Bundestagsentscheidung zur Energiewende: Jahrhundertentscheidung muss Raum für Fragen und Anpassungen lassen

## VIK-Veröffentlichungen

- „Nach dem Sparpaket droht neues Defizit“ in Handelsblatt, 02.09.2010
- „Spürbare Entlastung für Biogasproduzenten“ in Powernews, 03.09.2010
- „Energiekonzept: Neue Belastung für die Industrie“ in Handelsblatt, 08.09.2010
- „Die energieintensiven Industrien brauchen Entlastung“ in energate Messenger, 23.09.2010
- „Energiekonzept: Vernünftig oder Farce?“ in Energiespektrum, 8/2010
- „Qualitätsübergreifende Gasmarktgebiete bis 2013“ in Dow Jones Energy Daily, 04.10.2010
- „Industrial Smart Grids – Die Rolle industrieller Energieverbraucher für die Stabilität der Stromnetze“ in emw, 5/2010
- „Bundesnetzagentur will das Holland-Modell“ in EID Energieinformationsdienst, 11.10.2010
- „VIK sieht keine Vorteile in der Zusammenlegung“ in Powernews, 12.10.2010
- „Angst vor dem Öko-Strom-Boom“ in Frankfurter Rundschau, 14.10.2010
- „Kosten für Ökostrom erreichen neue Höchststände“ in Handelsblatt, 14.10.2010
- „EEG-Umlage steigt um 70 Prozent“ in energate Messenger, 15.10.2010
- „Demand-Side-Management in der Industrie zur Blackout-Prophylaxe“ in EID Energieinformationsdienst, 18.10.2010
- „Neue Diskussion um EEG-Förderung nach Anstieg der Umlage auf 3,5 Cent“ in EUWID, 20.10.2010
- „BNetzA will mehr Industrie bei Regelenergie“ in Dow Jones Energy Daily, 22.10.2010
- „Energieintensive Industrie in Deutschland zwischen Hoffen und Bangen“ in EID Energieinformationsdienst, 01.11.2010
- „Stromkosten steigen weiter“ in Produktion, 04.11.2010
- „Zunehmend weniger Marktkräfte beim Strommarkt“ in Neue Zürcher Zeitung, 04.11.2010
- „Energiekonzept lässt zu viele Fragen unbeantwortet“ in BWK, 12/2010
- „Das EEG muss einen Belastungsdeckel bekommen“ in EPID Energiepolitischer Informationsdienst, 5/2010
- „334 Kilo Kohlendioxid für eine Tonne Klopapier“ in Süddeutsche Zeitung, 20.12.2010
- „VIK: Mangelndes Energiekonzept für den Industriestandort Deutschland“ in Elektrowärme International, 4/2010
- „VIK gibt Hilfestellung beim Gaseinkauf“ in Powernews, 19.01.2011
- „VIK startet Online-Plattform für Gasbeschaffung“ in energate Messenger, 24.01.2011
- „VIK schaltet Plattform für Gasbeschaffung online“ in Dow Jones Energy Daily, 24.01.2011
- „Regenerative: Ähnlich wie eine Enteignung“ in Powernews, 26.01.2011
- „VIK führt Gas-Großkunden und Lieferanten zusammen“ in ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft, 10.02.2011
- „Verband will Industrie stärker am Regelenergiemarkt sehen“ in Dow Jones Energy Daily, 10.02.2011
- „Energieeffizienz bedeutet Wettbewerbsvorteil“ in Energiewirtschaftliche Tagesfragen, Heft 1-2/2011
- „Emissionshandel: Industrie widerspricht Röttgen“ in energate Messenger, 21.02.2011
- „VIK kritisiert Novelle für CO<sub>2</sub>-Handel“ in Dow Jones Energy Daily, 22.02.2011
- „Sturm zieht auf“ in Die Zeit, 24.02.2011
- „Karten am CO<sub>2</sub>-Markt werden nach Laufzeitmoratorium neu gemischt“ in Dow Jones Trade News Emissions, 18.03.2011
- „Gas ist doch selbstverständlich“ in energate Messenger, 14.04.2011
- „Händler und Industrie nehmen GABi-Gas-Bericht in die Mangel“ in Dow Jones Energy Daily, 15.04.2011
- „Industrie sieht sich durch Bundesnetzagentur übervorteilt“ in energate Messenger, 15.04.2011
- „VIK: Höhere Preise und sinkende Versorgungssicherheit“ in energate Messenger, 14.04.2011
- „DasGas – ein neues Instrument für die Gasbeschaffung“ in emw, 2/2011
- „Lobbyisten ziehen in die Zahlenschlacht“ in Der Spiegel, 18.04.2011

- „Weitere Erhöhung der Strompreise erwartet“ in Die Welt, 18.04.2011
- „Rasches Aus für die Atomkraft bereitet der Industrie Sorgen“ in Handelsblatt, 18.04.2011
- „Industrie fürchtet sich vor den Folgen der Energiewende“ in Handelsblatt, 19.04.2011
- „Umstrittene Kosten für den Atomausstieg“ in Wirtschaftswoche, 19.04.2011
- „Wie teuer wird der Strom ohne Atom?“ in FAZ, 26.04.2011
- „Industrie fürchtet höhere Strompreise“ in WAZ, 27.04.2011
- „Kernenergie-Moratorium treibt Stromkosten der Industrie bereits jetzt“ in EID Energieinformationsdienst, 02.05.2011
- „Industrie will Ausgleich für höhere Preise“ in Handelsblatt, 04.05.2011
- „Energiewende: Geld für die Wende“ in Die Zeit, 11.05.2011
- „Kanzlerin will Industrie beim Emissionshandel komplett entlasten“ in energate Messenger, 16.05.2011
- „Energiegipfel im Kanzleramt“ in energate Messenger, 19.05.2011
- „Atommoratorium entfacht Diskussionen um Preiszonen“ in Dow Jones Energy Daily, 23.05.2011
- „Kohle statt Kernkraft“ in Energiespektrum, 3/2011
- „VIK befürchtet hohe Industriestrompreise“ in Dow Jones Energy Daily, 24.05.2011
- „Industrie bastelt Notfallpläne für Strommangel“ in Financial Times Deutschland, 30.05.2011
- „Netze: Panikmache unangebracht“ in Powernews, 31.05.2011
- „Was kostet die Energiewende wirklich?“ in Welt am Sonntag, 05.06.2011
- „Atomausstieg: Energiewende beschert Verbrauchern wohl höhere Kosten“ in WAZ, 06.06.2011
- „Stromkunden: Die Preise steigen erheblich“ in Handelsblatt, 06.06.2011
- „Netze: Angebot zur Netzstabilisierung“ in Powernews, 16.06.2011
- „VIK fordert eine faire Vergütung für Stabilitätsdienstleistungen“ in Dow Jones Energy Daily, 16.06.2011
- „Deutschland wird zur Planwirtschaft“ in Financial Times Deutschland, 22.06.2011
- „Industrie fordert Strommengenfondsmodell“ in energate Messenger, 27.06.2011
- „Große Stromkunden zahlen nach“ in Financial Times Deutschland, 30.06.2011
- „EU gibt Klima-Ziel auf“ in Handelsblatt, 07.07.2011
- „Keine Ausweitung der Regelerneuerumlage zum 1. Oktober“ in energate Messenger, 26.07.2011
- „Die Energiewende ist mit einem hohen Risiko für den Industriestandort Deutschland verbunden“ in e21 – energie für morgen, 3/2011
- „EEG-Konto dreht mit den Sommermonaten ins Minus“ in Dow Jones Energy Daily, 12.08.2011
- „Rot-grüner Alleingang verpestet die Atmosphäre“ in Die Welt, 17.08.2011
- „Herausforderung für energieintensive Unternehmen“ in VAA Magazin – Führungskräfte Chemie, August 2011
- „Smart Grid: Endgültig“ in Powernews, 17.08.2011
- „Netzagentur soll bei Toleranz schnell handeln“ in Dow Jones Energy Daily, 23.08.2011
- „Gasbranche begrüßt Aussetzung der Bilanzierungstoleranz“ in Energate Messenger, 24.08.2011
- „Regierung vergibt Emissionsrechte für die Industrie“ in Energate Messenger, 25.08.2011
- „Pro und Contra: Lastabwürfe statt atomarer Kaltreserve“ in Energate Messenger, 26.08.2011

### Vorträge/Statements

- EWI/F.A.Z.-Energiekonferenz, Pressegespräch „CO<sub>2</sub>-freie Stromversorgung 2050?“ Gürzenich, Köln, 22.09.2010
- Sitzung der Kommission Energiepolitik der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen,
- „Das Energiekonzept der Bundesregierung“, Wiesbaden, 22.09.2010
- MCI-Seminar „Gas kompakt“, Frankfurt, 22./23.09.2010
- KWK-Kongress, „KWK-Gesetz in der praktischen Umsetzung“, Berlin, 28./29.09.2010
- EnBW Energieforum „Energie braucht Impulse“, Stuttgart, 01.10.2010
- Verbändeanhörung der Bundesnetzagentur, „Position der Verbände zur qualitätsübergreifenden Zusammenlegung von Marktgebieten“, 01.10.2010
- Gesamtverband textil + mode, „Strompreise – aktuelle Situation und Ausblick“, Berlin, 04.10.2010
- Sitzung der IHK-NRW-Energierreferenten, „Aktuelle energiepolitische Entwicklungen“, Düsseldorf, 05.10.2010



# 6. Verbandskommunikation

- MCI-Seminar „Energie-Einkauf für Einsteiger“, Düsseldorf, 06.10.2010
- ERGEG/ENTSO-E-Workshop „Fundamental Data Transparency in Electricity“, „The Large Consumers of Electricity as Providers and Users of Information“, Brüssel, 11.10.2010
- Kraftwerksschule Essen „Energiewirtschaftsgesetz“ und „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, Essen, 12.10.2010
- MCI-Seminar „Objektnetze im Licht der Rechtsprechung des EuGH, des OLG Dresden und des BGH“, Frankfurt/M., 14.10.2010
- Arbeitskreis Energie des Bundesverbandes der Glasindustrie, „Neue Gasnetz Zugangsverordnung“, Düsseldorf, 03.11.2010
- MCI-Seminar „Energie-Einkauf für Einsteiger“, 08./09.11.2010
- MCI-Seminar „Branchenwissen Energie“, Düsseldorf, 08./09.11.2010
- EUROFORUM-Konferenz „Objekt- und Arealnetze“, Berlin, 10. November 2010
- SOPTIM Anwendertreffen, „Trends in der Gasbeschaffung unter besonderer Berücksichtigung großer Industriekunden“, Düsseldorf, 10.11.2010
- Kraftwerksschule „Grundlagen des Energie- und Vertragsmanagements“, Essen, 15. bis 17.11.2010
- Management Circle Intensiv Seminar, „Objektnetze im Licht der Rechtsprechung des EuGH, des OLG Dresden und des BGH“, Köln, 16. November 2010
- 21. VIK-Fachtagung Technik, Darmstadt, 25.11.2010
- VIK-Sprechtag „Der deutsche Energiemarkt“, Bochum, 18.11.2010
- IHK-Seminar „Energiemanager“, Koblenz, 11.12.2010
- MCI-Seminar „Branchenwissen Energie“, Frankfurt, 13./14.12.2010
- EWeRK-Workshop, „Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011“, Berlin, 26.01.2011
- Veranstaltung der Bürgergesellschaft „Erholung zu Siegen“, Siegen, 27.01.2011
- MCI-Seminar „Branchenwissen Energie“, Berlin, 01./02.02.2011
- e-world energy & water, „Die aktuellen und zukünftigen Hürden der Stromnetze“, Essen, 09.02.2011
- Stadtwerktag Bayern, „Erwartungen der industriellen Energieverbraucher an eine ausgewogene Energiepolitik“, München, 17.02.2011
- VIK-Workshop „Der Strommarkt im Planspiel“, Essen, 22.02.2011
- MCI-Seminar „Die Erdgasausschreibung“, München, 28.02.2011
- 2. FOCUS-Symposium „Die Zukunft der Kraftwerke“, Berlin, 02.03.2011
- MCI-Seminar „Branchenwissen Energie“, Stuttgart, 14./15.03.2011
- Handelskammer Hamburg, „Norddeutscher Gesprächskreis zu EU-Umweltbeschlüssen“, Hamburg, 23.03.2011
- 50. Treffen der IBA International Bar Association, Podiumsdiskussion zum deutschen Energiekonzept 2050, Düsseldorf, 25.03.2011
- IFIEC, „Renewable Energy Support Schemes in the EU: An Overview“, Kopenhagen, 31.03.2011
- MCI-Seminar "Vom Objektnetz zum geschlossenen Verteilernetz", Berlin, 13. April 2011
- MCI-Seminar „Die Erdgasausschreibung“, Düsseldorf, 13.04.2011
- Managerakademie-Fachkonferenz "Energiekonzept für Deutschland – das neue Energiekonzept der Bundesregierung", Düsseldorf, 13./14.04.2011
- women & energy, PWC AG, Vortrag „Das Funktionieren des Stromgroßhandels in Deutschland“, Düsseldorf, 04.05.2011
- 8. Baden-Badener Energiegespräche 2011, „Energie zur Stärkung des Industriestandorts Deutschland“, Baden-Baden, 05.05.2011
- MCI-Seminar „Energie-Einkauf für Einsteiger“, Düsseldorf, 04./05.05.2011
- MCI-Seminar „Gas kompakt“, Köln, 17./18.05.2011
- MCI-Seminar „Energie-Einkauf für Einsteiger“, Frankfurt/M., 07.08.2011
- MCI-Seminar "Vom Objektnetz zum geschlossenen Verteilernetz", Köln, 07.06.2011
- Beratungsworkshop EEG und Stromsteuer bei Tata Steel Plating, Düsseldorf, 10.06.2011
- VIK-Workshop Carbon Footprint, Essen, 21.06.2011
- IHK Chemnitz, „Aktuelle Entwicklungen und Prognosen zur sogenannten ‚Energiewende‘ in Deutschland“, Chemnitz, 23.06.2011
- MCI-Seminar „Gas kompakt“, München, 28./29.06.2011
- BDEW-Kongress, Plenumsdiskussion „Energiehunger und globale Risiken: Trägt Europas Strategie 2020?“, Berlin, 30.06.2011
- MCI-Seminar "Vom Objektnetz zum geschlossenen Verteilernetz", München, 05.07.2011

- Schweizerische Botschaft, Podiumsdiskussion „Nach Fukushima: Die Energiepolitik der Schweiz und die deutsche Energiewende“, Berlin, 12.07.2011
- VIK-Seminar 'Energiefragen in der IHK-NRW', Mönchengladbach, 13.07.2011
- MCI-Seminar „Branchenwissen Energie“, Frankfurt/Main, 20./21.07.2011
- MCI-Seminar „Gas kompakt“, Frankfurt/Main, 02./03.08.2011
- MCI-Seminar „Branchenwissen Energie“, Düsseldorf, 22./23.08.2011
- EUROFORUM "Geschlossene Verteilernetze und Kundenanlagen", Berlin, 30.08.2011

Die Energieberatung GmbH führt unternehmensindividuelle Beratungen für VIK-Mitglieder und Nichtmitglieder durch. Weiterhin ist sie für die Gestaltung, den Druck und den Vertrieb der Fachveröffentlichungen des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. verantwortlich.



Als unabhängiger Berater erstellt die Energieberatung GmbH herstellerneutrale Lösungen zu technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Problemstellungen im Bereich der Energie- und Kraftwirtschaft. Dabei werden das beim VIK durch die Verbandsarbeit angesammelte Fachwissen sowie die hier bestehenden Verbindungen zu Politik, Wirtschaft und anderen Verbänden auch zur Wahrung von unternehmensspezifischen Einzelinteressen genutzt. Ein weiteres Themengebiet ist die Durchführung von Seminaren, Sprechtagen und Inhouse-Schulungen zu allen Energie-, Wasser- und umweltrelevanten Fragen.

Nachfolgend werden einige Beratungsschwerpunkte aus dem Berichtszeitraum näher beschrieben.

- Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurden mehrere Unternehmen zu den Themen „Kraft-Wärme-Kopplung“, „Energieeffizienz“ und „Energiemanagement“ erfolgreich beraten.
- Auf Basis des seit 1. Januar 2009 gültigen Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes wurde für diverse Firmen jeweils ein Gutachten zur Zertifizierung des vergütungsrelevanten KWK-Stromes nach AGFW-Richtlinie FW 308 durchgeführt.
- Bei Gasausschreibungen konnten für Unternehmen beachtliche finanzielle Erfolge erzielt werden.
- Studien zur strukturierten Gasbeschaffung gaben den Auftraggebern Entscheidungshilfen für ihre zukünftige Gasbeschaffung.
- Im Rahmen einer vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vergebenen Studie wurden in Zusammenarbeit mit dem Bremer Energie Institut und dem ISI Fraunhofer Karlsruhe die industriellen Kraft-Wärme-Kopplungs-Potentiale in NRW ermittelt.
- Seminare, Sprechtage und Inhouse-Schulungen wurden u.a. zu den Themen „Energiemanagement, Energiebeschaffung und Vertragsgestaltung“, „3. Emissionshandelsperiode“, „Carbon Footprint“ und „Neue Energiegesetze“ durchgeführt.

# Energieeffizienz - für uns keine Vision, sondern längst Realität

## Energieeffizienz ist unser Potenzial

Nur durch höchste Energieeffizienz können Unternehmen, die energieintensive Produkte herstellen, am Standort Deutschland wettbewerbsfähig sein. Sie produzieren seit Jahren weltweit nachgefragte Produkte mit immer geringerem Energiebedarf „Made in Germany“. Zugleich sind diese Produkte vielfach Grundlage moderner, innovativer und klimaschonender Technologien.

## Energieintensive Unternehmen sind Energieeffizienzvorreiter



leben damit echten Klimaschutz in Deutschland.

Sie gehen den Weg der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Minderungen konsequent und konnten so z. B. den Energiebedarf je Tonne Produkt seit 1990 um rund 25 % senken. Und sie gehen den Weg weiter:

- Mit noch mehr Energieeffizienz
- Mit noch weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Mit Innovation und Fortschritt
- Mit wertvollen Arbeitsplätzen

Teilnahmeinformationen:  
Roland Schmied, VIK  
02 01 / 8 10 84-15  
r.schmied@vik.de



Quelle: RWI-Monitoring Bericht 2005 -2007



Die Initiative "DIE ENERGIE-EFFIZIENTEN" ist eine Kampagne des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft und seiner Unternehmen aus den energieintensiven Branchen.

[www.die-energieeffizienten.de](http://www.die-energieeffizienten.de)

EINE INITIATIVE DES

• • • • • **VIK**  
Energie für die Industrie





[www.vik.de](http://www.vik.de)